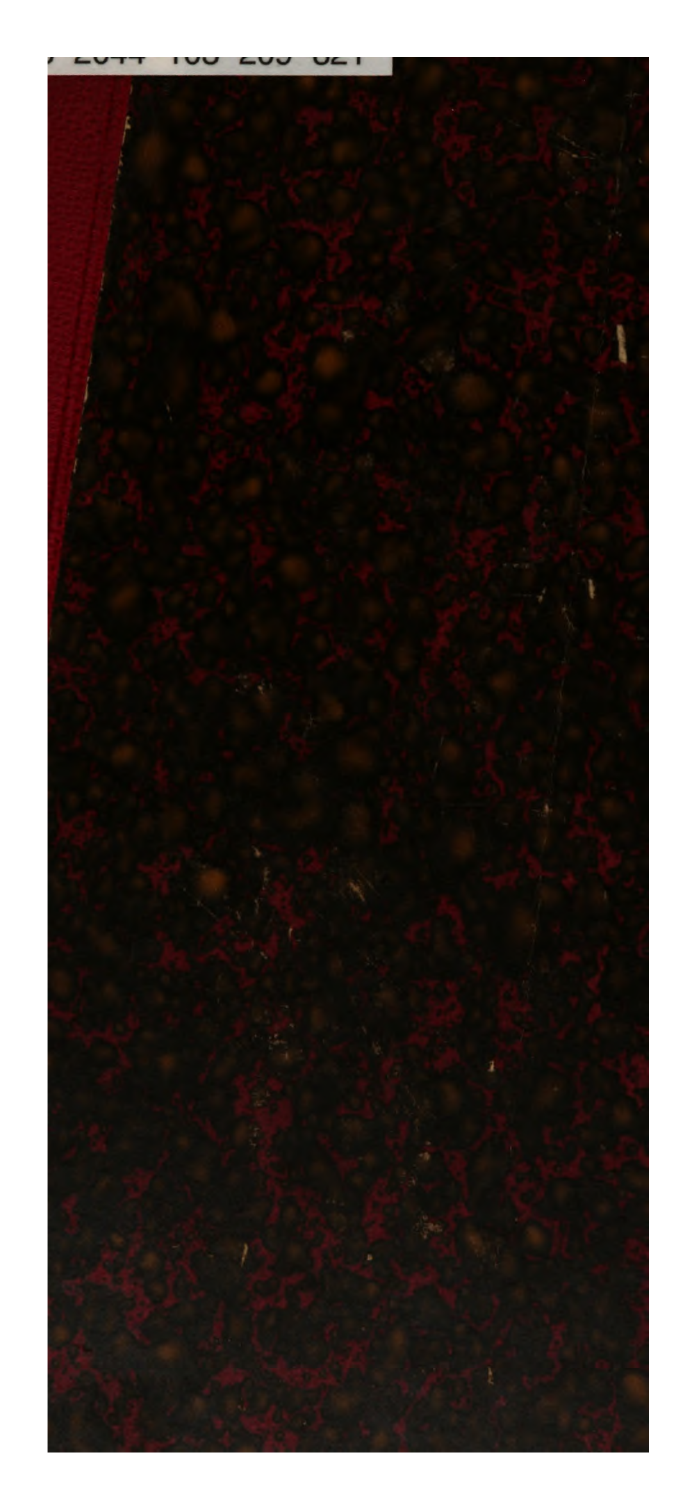
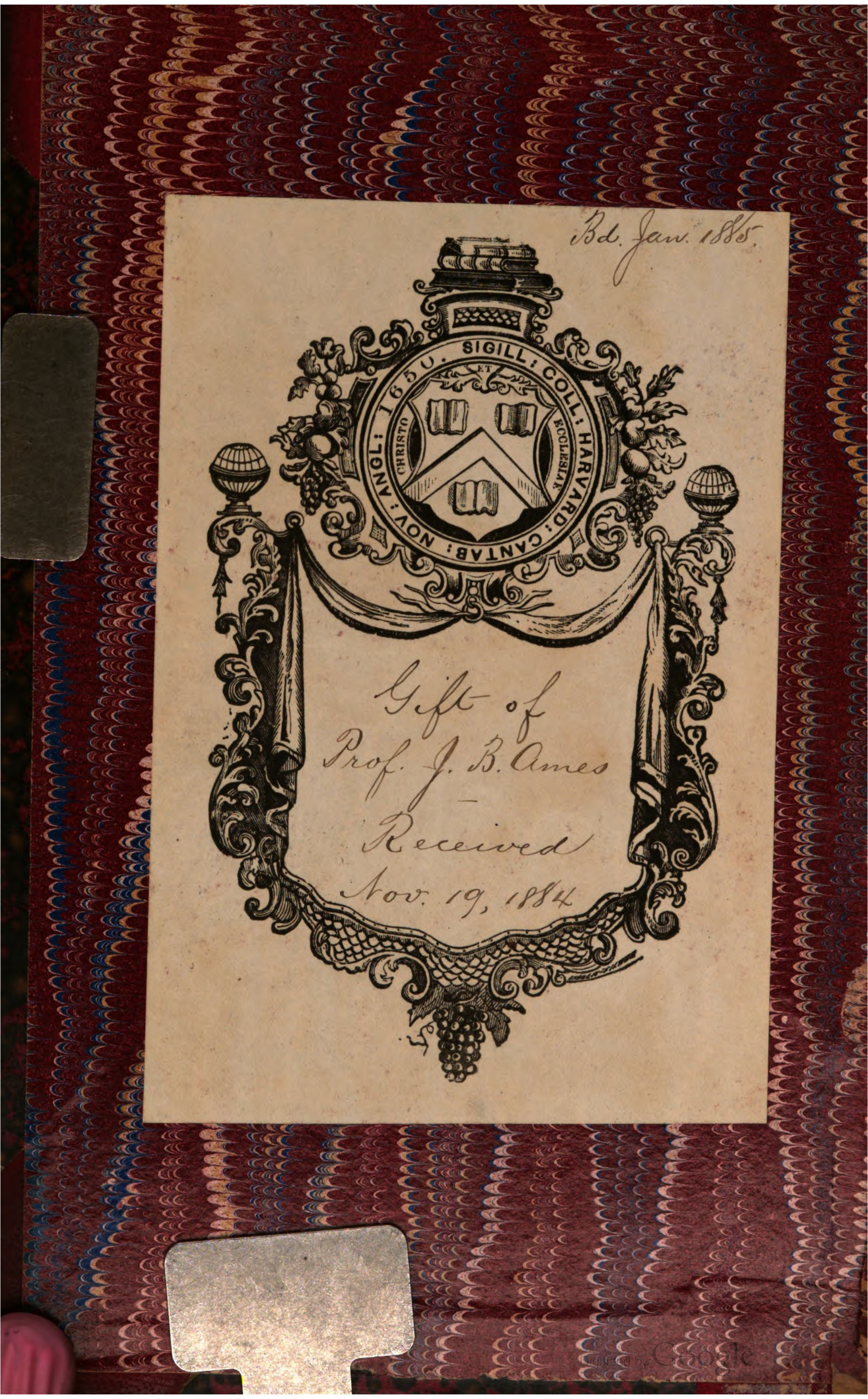
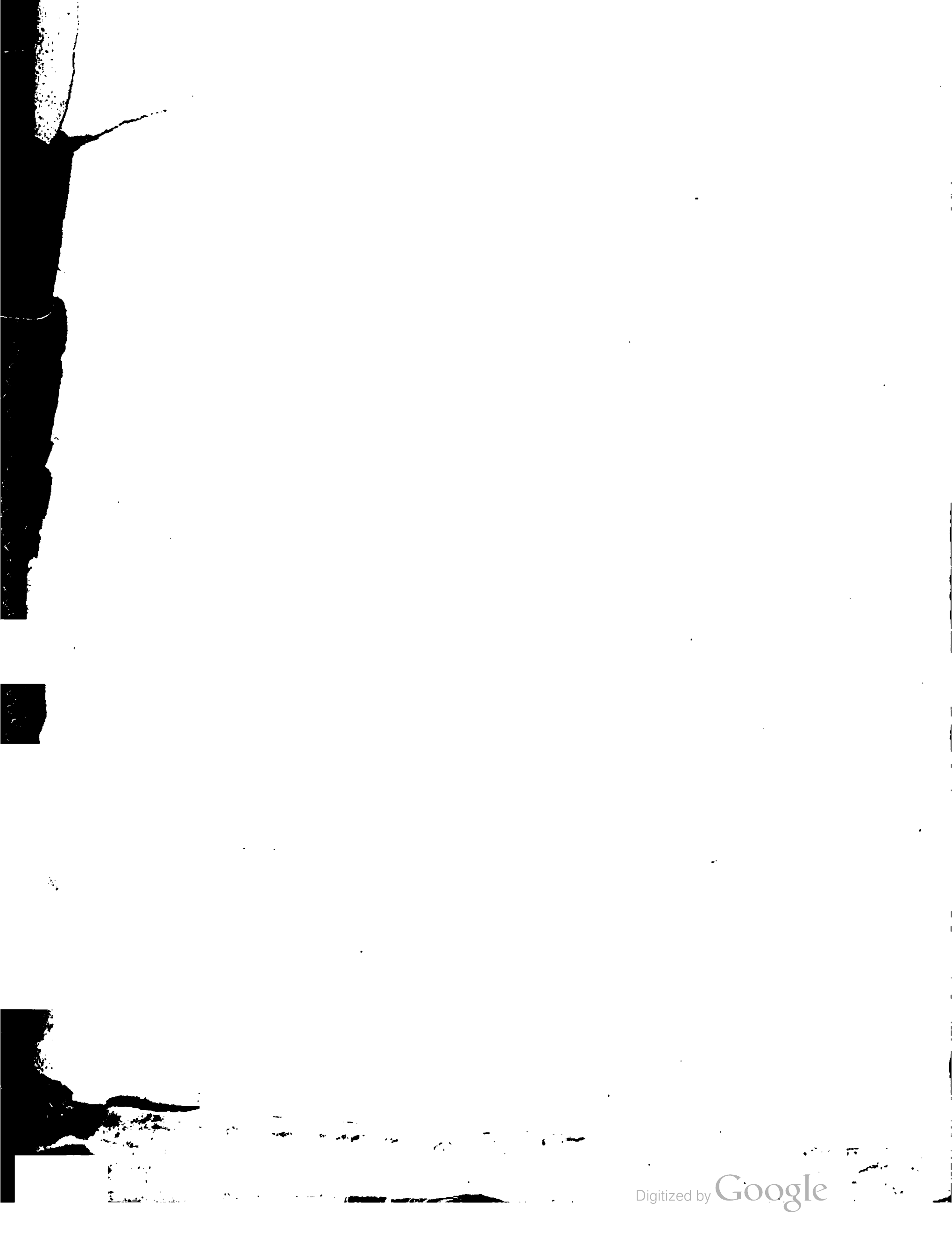



Bd. Jan. 1885.
SIGILL: COLL: HARVARD: CANTAB: NOV: ANGL: 1650.
CHRISTO ET ECCLESIAE
Gift of
Prof. J. B. Ames
Received
Nov. 19, 1884





DIE LEHRE

VOM

DOMICILWECHSEL.

NACH DEM STANDE DER

HEUTIGEN THEORIE UND PRAXIS

DES

DEUTSCHEN WECHSELRECHTS

KURZ DARGESTELLT

VON

DR. JOH. BAPT. BRAUN,

PR. D. RECHTE A. D. UNIVERSITÄT IN GIESSEN.

WIEN, 1880.

MANZ'SCHE K. K. HOF-VERLAGS- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

Vorwort.

Der vorliegende zweite Abdruck meiner in Siebenhaar's Archiv für das deutsche Handels- und Wechselrecht, N. F. B. V., S. 225—298 (1873) erschienenen Abhandlung: „Zur Lehre vom Domicilwechsel“ unter dem neuen Titel: „Die Lehre vom Domicilwechsel. Nach dem Stande der heutigen Theorie und Praxis des deutschen Wechselrechts kurz dargestellt.“, ist um etwa 52 Seiten stärker als der vorige. Alle Paragraphen haben zahlreiche, die Sache betreffende Zusätze erhalten. Die Entscheidungen des R O. H. G. und die des österreichischen obersten Gerichts sind eingehender benutzt, als bei dem vorigen Abdrucke und die Noten sind um etwa 100 vermehrt. Die wichtigsten, den Domicilwechsel betreffenden Controversen sind einer eingehenden und, wie ich glaube, unbefangenen Kritik unterzogen worden.

Umgestaltet ist die frühere Darstellung in §. 2 und vermehrt ist der Text und noch mehr sind es die Noten dieses Paragraphen. Umgestaltet und sehr vermehrt sind

die §§. 3 (ausführlichere Begründung meiner dort gemachten Eintheilung des Domicilwechsels), 4 (auch 5), 9, 12, 13 (auch 14). Neu bearbeitet ist §. 8 und neu bearbeitet und sehr vermehrt ist §. 11, und neu hinzugekommen ist §. 15.

Die vorliegende Arbeit darf also, wie ich glaube, eine verbesserte und vermehrte genannt werden.

Möge sie etwas zur Klärung der den Domicilwechsel betreffenden streitigen Fragen beitragen und ebenso wohlwollend und milde beurtheilt werden, wie der erste Abdruck beurtheilt worden ist in Busch, Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts, B. 32 (N. F. B. VII) S. 369 und folg.

Giessen, im October 1880.

Dr. Braun.

§. 1.

Einleitung.

Bei gezogenen Wechseln liegt die Zahlung zunächst dem Bezogenen, bei eigenen Wechseln dem Aussteller ob. Erfolgt die Zahlung nicht, so sind die Wechselgeber, der Aussteller und die Indossanten, aus der von ihnen übernommenen Wechselgarantie verpflichtet, den Werth der ausgebliebenen Wechselsumme, die Regresssumme, zu leisten. Nach den Grundsätzen des Wechselrechts hat der Gläubiger die Wechselsumme bei dem Schuldner zu suchen [1]), und der Schuldner befindet sich für das Recht da, wo er seinen Wohnsitz hat. Der Wohnort des Schuldners ist nach Wechselrecht der Zahlungsort des Wechsels.[2]) Das war die Regel. Hievon ging man aber schon frühe ab, indem sich im Verkehre das Bedürfniss herausstellte, die Zahlung an einem anderen Orte, als an dem Wohnorte des Bezogenen zu empfangen. Dies geschah z. B. so, dass eine auswärtige Commandite des Bezogenen zahlen sollte.

Im Mittelalter war wegen der geringen Anzahl von Wechselplätzen, der mangelhaften Transportfähigkeit des

---

[1]) Das folgt aus den Art. 36, 39, 40 und 91 W. O. Protokolle der Leipziger Wechselconferenz (Ausgabe von Thöl) §. 394. (Vgl. unten §. 13. Note 204.)

[2]) W. O. Art. 4, Z. 8.

Wechsels und der Beschwerlichkeit der Communication für den directen Wechselbezug nur selten die Möglichkeit geboten. Die nothwendige Folge war, dass die Wechsel hauptsächlich auf die Messplätze dirigirt und zahlbar gestellt wurden, wo der Verkehr sich concentrirte. Dort fanden sich zur Zeit der Messe die Kaufleute und Campsores ein und glichen ihre Geschäfte, insbesondere die Wechselgeschäfte, durch Zahlung und Scontration aus. Es lag in der Natur der Sache, dass diese Ausgleichungen wieder neue Wechselgeschäfte hervorriefen. Die neuen Wechsel wurden entweder auf eine andere Messe oder auf den Wohnort des bezogenen Campsors gestellt. Hierin lag schon der Keim der Verschiedenheit des Wohnortes des Bezogenen und des Zahlungsortes. Als aber der Handel auf den Messen nicht mehr allein seinen Sitz hatte, sondern durch Einschlagung neuer Bahnen auf andere Plätze, insbesondere an die zu diesem Behufe errichteten Stapelplätze, verlegt wurde, die Anwendung des Indossaments dem Wechsel eine Leichtigkeit und Beweglichkeit verschaffte, die er vorher nicht hatte, so dass er auch an Nichtwechselplätze gebracht werden konnte, musste der Messwechsel seine frühere hervorragende Bedeutung verlieren und dem Aussermesswechsel, sogenannten Irregulärwechsel, den Vorrang einräumen.

Bei dem Irregulärwechsel war es von grosser Wichtigkeit, dass er auch an einem von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Orte honorirt wurde. Es entwickelte sich der, schon in den alten Wechselordnungen anerkannte Wechselgebrauch [2a]), für den Wechsel ein

---

[2a]) Phoonsen, Amsterdamer Wechselgebrauch (1677). Bremische W. O. v. 1712, österr. W. O. v. J. 1762, Treitschke, Encyclopädie B. 1, S. 320.

eigenes Domicil zu bestimmen. Es wurde in dem Wechsel ein besonderer, von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedener Ort angegeben, an dem jener die Zahlung des Wechsels bewirken sollte.

In dem allgemeinen preussischen Landrechte [3]) finden sich zwar die jetzt gebräuchlichen Benennungen: „domicilirter Wechsel“, „Domiciliant“, „Domiciliat“ nicht, wohl aber Vorschriften über Wechsel, die mit besonderen Zahlungsorten versehen sind. Auch der *Code de comm.* [4]) gedenkt des Domicilwechsels.

In England und Amerika [5]) ist der Domicilwechsel sehr gebräuchlich und auch die Handelsgesetzbücher von Spanien [6]), Portugal [7]), Holland [8]) u. a. erkennen ihn an. Aber die einzelnen Wechselgesetze weichen bezüglich der Behandlung des Domicilwechsels sehr von einander ab und man streitet da, wo das positive Recht keine Bestimmung darüber enthält, in der Wissenschaft: wo die Präsentation zur Annahme vorzunehmen sei, ob bei dem Bezogenen oder bei dem Domiciliaten und ob, wenn der Bezogene keinen Domiciliaten benannt habe, Protest zu erheben sei oder nicht.

Auch die allgemeine deutsche Wechselordnung gestattet dem Aussteller des Wechsels, einen anderen Ort

---

[3]) Th. II, Tit. 8, §§. 942, 999, 1112 ff.

[4]) Art. 111. „*Une lettre de change peut être tirée sur un individu et payable au domicile d'un tiers.*“ Art. 123. „*L'acceptation d'une lettre de change payable dans un autre lieu que celui de l'accepteur, indique le domicile où le payement doit être effectué ou les diligences faites.*“

[5]) Story, englisches und nordamerikanisches Wechselrecht §. 48.

[6]) *Código de comercio L. II. Art. 458.*

[7]) *Codigo commercial portuguez. L. II. Tit. VII. Art. XVIII. 338.*

[8]) H. G. Art. 117.

als den Wohnort des Bezogenen als Zahlungsort zu bestimmen. Sie hat die Grundsätze vom Domicilwechsel zwar in einfacher und zweckmässiger Weise zum Abschlusse gebracht; allein gleichwohl gehen die Anschauungen in der Theorie und Praxis in vielen jenen Wechsel betreffenden Fragen sehr auseinander. Von letzteren sind die wichtigsten einer Erörterung unterzogen worden. Die Angabe des Zahlungsortes ist nach Art. 4, Z. 8 W. O. ein wesentliches Erforderniss des Wechsels. Nach dem gedachten Artikel gilt der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort als Wohnort des Bezogenen und zugleich als Zahlungsort, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist. Es ist nun aber gleichgiltig, ob der Bezogene an jenem Orte wohnt, oder ob er sich dort gar nicht, oder nur vorübergehend aufhält. Jener Ort gilt für den Wechsel als Zahlungsort und es müssen dort alle Handlungen vorgenommen werden, die auf die Erfüllung der Wechselverbindlichkeit Bezug haben. Es kann in dem Wechsel aber auch ein anderer von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedener Ort als Zahlungsort angegeben sein.[9]) Solche Wechsel, die einen von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlungsort haben, heissen domicilirte Wechsel, Domicilwechsel, und der Ort, an dem solche Wechsel gezahlt werden sollen, das Domicil des Wechsels, Wechseldomicil.

Der Ausdruck „Wechseldomicil" hat also, wie auch schon Gelpcke[10]) richtig bemerkt, eine allgemeine und eine specielle Bedeutung.

---

[9]) W. O. Art. 4, Z. 8, Art. 24, Satz 1.

[10]) Zeitschrift für Handelsrecht, Heft I, S. 93. Vgl. auch Thöl, W. R. §. 33, Note 32 (4. Aufl.) 1878.

§. 2.

Begriff und Wesen des Domicilwechsels[11]).

Wenn es in *L. 202 D. de diversis regulis juris Antiqui 50, 17* heisst:

> „*Omnis definitio in jure civili periculosa est, parum est enim, ut non subverti possit*" (*Javolen*),

so ist damit eine Wahrheit ausgesprochen, die nicht bestritten werden kann.

Keine Definition kann auf absolute Wahrheit und Richtigkeit Anspruch machen. Die Schwierigkeit des Definirens, die nach der an die Spitze dieses Paragraphes gestellten Stelle auch schon die römischen Juristen[12]) erkannten, darf und soll uns indessen nicht abhalten, überhaupt eine Definition zu geben. Vielmehr soll es das Bestreben eines Jeden sein, der Beruf und Kraft in sich fühlt, ein Rechtsinstitut zu bearbeiten, dessen Wesen und Charakter in kurzen und prägnanten Zügen zu kennzeichnen.[13]) Wenn die am Ende dieses Paragraphes von

---

[11]) Die nachfolgende Erörterung hat nur den gezogenen Domicilwechsel zum Gegenstande. Wenn daher schlechtweg Domicilwechsel gesagt wird, so ist immer der gezogene darunter zu verstehen.

[12]) Es kommen Fälle vor, bei welchen die römischen Juristen erklären, nicht im Stande zu sein, den Begriff genau zu bestimmen, und sie gehen von der Ansicht aus, dass man sich eine Anschauung desselben aus dem Leben verschaffen müsse. So heisst es z. B. bei der Mora in L. 32 *de usur. et fruct. 22, 1: „. . . . Nam, ut et Pomponius libro duodecimo Epistolarum scripsit, difficilis est hujus rei definitio. Divus quoque Pius Tullio Balbo rescripsit, an mora facta intelligatur, neque constitutione ulla, neque juris auctorum quaestione decidi posse, quum sit magis facti, quam uris." (Marcian.)*

[13]) Ueber das „Wie" des Definirens habe ich mich in Kürze ausgesprochen in meiner Abhandlung: „Einige Bemerkungen über den Protest Mangels Zahlung." Allgem. österr. Gerichts-Zeitung vom 18. April 1879, Nr. 32.

mir gegebene Definition vom Domicilwechsel auch durchaus keinen Anspruch auf absolute Richtigkeit macht, so glaube ich doch, die einzelnen zum Begriffe und Wesen des Domicilwechsels nothwendig gehörenden Momente schärfer und bestimmter hervorgehoben zu haben, als dies bisher in allen anderen von den einzelnen Wechselrechtslehrern gegebenen Definitionen geschehen ist. Lassen wir einige von den Definitionen, die in Wechselrechtslehrbüchern und in den Commentaren zur Wechselordnung gegeben sind, folgen:

Koch[14]) bestimmt den Begriff des Domicilwechsels so:

„Wechsel, welche, sei es im Contexte oder unter demselben, einen eigenen Zahlungsort bestimmen, heissen domicilirte (oder Domicil-) Wechsel."

Sodann[15]):

„Ein Wechsel, in welchem nicht der Aussteller einen von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlort angegeben hat, wird dadurch kein Domicilwechsel, dass der Bezogene in dem Accepte einen anderen Zahlort bezeichnet, vielmehr ist ein solches Accept ein eingeschränktes, denn der Acceptant will an einem anderen Orte zahlen."

Brauer[16]) definirt den Domicilwechsel folgendermassen:

„Eine Tratte nennt man dann domicilirt, wenn der Bezogene angewiesen ist, die Wechselsumme nicht an seinem Wohnorte, sondern an einem dritten Orte zu zahlen."

---

[14]) Wechselrecht S. 121, Abs. 2.

[15]) A. a. O. I. S. 175.

[16]) Erl. der W. O. S. 69, 1.

Hoffmann[17]) drückt sich so aus:

„Ist ein vom Wohnort verschiedener Zahlort im Wechsel benannt, so heisst der Wechsel ein Domicilwechsel.“

Sodann (zwei Zeilen weiter unten):

„Ein Domicilwechsel ist aber nur dann vorhanden, wenn die Verschiedenheit des Zahlortes vom Wohnorte aus dem Wechsel deutlich hervorgeht.“

Ferner[18]):

„Ein Domicilwechsel liegt .... dann vor, wenn, vom Aussteller ein vom benannten Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlort bezeichnet wurde.“

Renaud[19]) sagt:

„Die Domicilirung eines Wechsels geschieht dadurch, dass in dem Wechselbrief ein von dem der Adresse, d. h. der Bezeichnung des Zahlers (des Trassaten, respective Ausstellers des eigenen Wechsels) beigesetzten Orte verschiedener Zahlungsort bestimmt wird; ein Domicilvermerk, durch welchen allein übrigens der Wechsel noch nicht zu einem Domicilwechsel wird.“

Sodann[20]):

„Ein gezogener Wechsel ist nicht schon um desswillen ein domicilirter, weil er die Angabe eines Domicils enthält; vielmehr kommt ihm diese Eigenschaft nur dann zu, wenn die darin geschehene Bezeichnung des vom Orte der Adresse verschiedenen Zahlungsortes durch den Aussteller oder mit dessen Willen stattgefunden

---

[17]) Erl. der W. O. S. 205, Z. 9 von unten.

[18]) A. a. O. S. 317.

[19]) Lehrbuch des allgem. deutschen Wechselrechts (3. Aufl. 1868) S. 76, 2.

[20]) A. a. O. §. 42, S. 145.

und die Ortsverschiedenheit eine Verschiedenheit der Plätze ist, gleichgiltig übrigens, ob der Domicilvermerk im Contexte des Wechselbriefes, oder neben der Adresse steht."

Thöl[21]) sagt:

„Wenn (aber) eine Tratte als Zahlungsort einen anderen Ort angibt, als den Ort, auf welchen sie adressirt ist, also wo der Trassat zu treffen ist, so ist sie eine domicilirte Tratte."

Berger[22]) drückt sich so aus:

„Vor Allem unterliegt es nach dem klaren Wortlaute dieser gesetzlichen Bestimmungen[23]) wohl keinem Zweifel, dass der Domicilwechsel in denselben in grösster Allgemeinheit derart aufgefasst ist, dass unter Domicilwechsel jeder Wechsel verstanden werden muss, der an einem von dem Wohnorte des Wechselschuldners — d. i. des Ausstellers bei eigenen, des Acceptanten bei fremden Wechseln — verschiedenen Ort zahlbar ist. Es besteht also, fährt Berger a. a. O. fort, das Wesen des Domicilwechsels in dem dritten von dem Wohnorte des Wechselschuldners verschiedenen Zahlungsorte, nicht aber in der Bezeichnung des dritten vom Wechselschuldner verschiedenen Zahlers, des Domiciliaten, so dass es also nach dem Wechselgesetze Domicilwechsel mit und ohne Bezeichnung eines Domiciliaten gibt, wenngleich im letzteren Falle der Aussteller des eigenen oder der Acceptant des fremden Wechsels als Zahler angesehen wird."

---

[21]) Wechselrecht (4. Aufl. 1878) §. 162, S. 639.

[22]) Archiv für deutsches W. R. B. IV, S. 364 am Ende und folg.

[23]) Berger meint nämlich die Art. 22, 24, 43 und 99 W. O.

Sodann[24]):

„Da sich nun der Artikel 24 der W. O. bezüglich der gezogenen Domicilwechsel auf jene im Artikel 4, Nr. 8 aufgestellte Vermuthung bezieht, so ist der Begriff des Domicilwechsels eigentlich dahin zu fassen, dass ein gezogener Wechsel dann ein Domicilwechsel ist, wenn er an einem anderen als in dem in der Adresse genannten Orte zahlbar ist."

Leonhard Wächter[25]) definirt den Domicilwechsel nicht, sondern sagt nur:

„Der Domicilwechsel unterscheidet sich von der gewöhnlichen Tratte zunächst dadurch, dass er neben dem Wohnorte des Bezogenen einen von diesem verschiedenen Zahlungsort enthält. Hierin ist seine Definition im Allgemeinen gegeben. (W. O. Artikel 4, Nr. 8 und Artikel 24)"

W. Hartmann[26]) sagt:

„Es kann in dem Wechsel aber auch ein anderes, von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenes Domicil bestimmt werden, und alsdann heisst der Wechsel „domicilirt."

„Das Domicil besteht daher darin, dass in dem Wechsel ein von dem Wohnorte des Bezogenen . . . . verschiedener Zahlungsort angegeben wird."

Volkmar und Loewy[27]) sagen:

„Domicilirte Tratten sind solche, bei denen neben dem in der Adresse bezeichneten Wohnort des Bezo-

---

[24]) A. a. O. S. 365 gegen das Ende.

[25]) Archiv für W. R. B. V, S. 152.

[26]) Das deutsche Wechselrecht 1869, §. 85, S. 219 am Ende und folg.

[27]) W. O. §. 73, S. 119.

genen ein von diesem verschiedener Zahlungsort vom Aussteller angegeben ist."

Oscar Wächter[28]) drückt sich so aus:

„In der Regel ist der Zahlungsort einer Tratte am Wohnorte oder Niederlassungsorte des Bezogenen. Es kann aber der Trassant einen anderen Zahlungsort bestimmen, welcher Domicil des Wechsels genannt wird. Eine solche Tratte heisst ein Domicilwechsel."

Blaschke[29]) sagt:

„Eine Tratte heisst domicilirt, wenn in dem Wechsel ein von dem im Wechsel angegebenen Wohnorte des Trassaten verschiedener Zahlungsort vorhanden ist."

Hier wirft sich zunächst die Frage auf: Was heisst, einen Wechsel domiciliren?

Einen Wechsel domiciliren, heisst: einem Wechsel ein Domicil, einen Zahlungsort, anweisen, genauer: einem Wechsel einen von dem gesetzlichen Zahlungsorte[30]) geographisch verschiedenen Ort als Zahlungsort anweisen. Das Domicil eines Wechsels ist für diesen im Wesentlichen das, was das Domicil, der Wohnort einer Person für diese ist. Für die Person ist das Domicil das stabile Rechtsterritorium, das will sagen, der Ort, wo diese sich dauernd niedergelassen hat, um dort ihre Wirksamkeit zu entfalten, d. h. ihre Geschäfte und Rechtsangelegenheiten zu besorgen.[31]) Für den Wechsel ist das Domicil der Ort, an dem nach dem Willen des Wechselausstellers der Zweck des Wechsels erfüllt werden soll.

---

[28]) Encyklopädie des Wechselrechts (1879) S. 220.

[29]) W. R. (7. Aufl. 1877) S. 168.

[30]) W. O. Art. 4, Z. 8.

[31]) Die Belege dafür vgl. unten §. 11.

Bevor wir zur Aufstellung einer Definition des Domicilwechsels gehen, lassen wir die einzelnen, zum Begriffe desselben wesentlichen Merkmale vorausgehen.

Der Domicilwechsel enthält und muss enthalten:

1. Einen von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlungsort.

Das folgt:

a) aus Artikel 4, Z. 8 W. O. bei den Worten:

„Der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen."

Es ist also der Wohnort des Bezogenen das Domicil des Wechsels, wenn nicht ein von diesem geographisch verschiedener Ort als Zahlungsort angegeben ist.

b) Insbesondere aus Artikel 24, Satz 1 W. O. bei den Worten:

„Ist in dem Wechsel ein von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben (Domicil) u. s. w."

c) Aus Artikel 43, Satz 1 W. O. bei den Worten:

„Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren."

Das Wort „wohin" deutet auf das Domicil des Wechsels, d. h. auf die Verschiedenheit des Wohnortes des Bezogenen und des Zahlungsortes. Wäre in dem Gesetze eine Verschiedenheit des Wohnortes des Bezogenen und des Domicils des Wechsels nicht gewollt, so würde dort nicht

gesagt: „wohin der Wechsel domicilirt", d. h. wo demselben ein Zahlungsort angewiesen ist. Der Gesetzgeber würde es bei dem Wohnorte des Bezogenen als Zahlungsort — Domicil — haben bewenden lassen. Aus allen diesen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus den unter *a* und *b* angegebenen, geht hervor, dass unter Domicil nicht eine andere Wohnung, sondern eine Stadt, ein Handelsplatz u. s. w. zu verstehen ist, der ein anderer ist, als der, an dem der Bezogene wohnt. Die Verschiedenheit des Wohnortes des Bezogenen und des Zahlungsortes muss also eine geographische sein, und es genügt nicht, dass sie eine blos räumliche ist. [32])

Aus dem Erfordernisse der geographischen Verschiedenheit des Wohnortes des Bezogenen und des Zahlungsortes folgt: dass kein Domicilwechsel vorliegt, wenn an dem Wohnorte des Acceptanten die Zahlung nicht von diesem, sondern von einem Anderen als blossem Zahler geschehen soll.

2. Die Domicilirung ist ersichtlich und muss genau ersichtlich sein aus dem Wechsel selbst.

Dieses Erforderniss geht hervor aus Artikel 4, Z. 8 W. O.; denn, wenn es dort heisst:

> „. . . der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen",

so folgt daraus, dass, wenn ein anderer Ort als der Wohnort des Bezogenen als Zahlungsort gelten soll, dieser

---

[32]) Das Nähere über den Unterschied zwischen Wohnort und Wohnung vgl. unten §. 11.

auch bestimmt hervorgehoben sein muss. Diese Annahme findet auch ihre Bestätigung durch das in dem Artikel 4, Ziffer 8 und Artikel 24, Satz 1 W. O. sich findende Wort „angegeben“, das auf ein genaues und bestimmtes Bezeichnen geht. [33]) Nach den in dem gedachten Artikel 4, Ziffer 8 und 24, Satz 1 W. O. enthaltenen Worten „verschiedener Zahlungsort“ und überdies nach dem Worte „angegeben“ muss der als Zahlungsort benannte Ort neben einem anderen Orte, der als Wohnort gilt, auch bezeichnet, genannt sein. [34])

---

[33]) In diesem Sinne eine Entscheidung des serbisch-banatischen Oberlandesgerichtes vom 19. November 1854, Ger.-Ztg. 1855, Nr. 76. — Erkenntniss des Obertribunals zu Berlin vom 27. März 1858. Striethorst, Archiv B. 27, S. 337. Erk. des Reichs-Oberhandelsgerichtes vom 27. Juni 1871. Sammlung wechselr. Entsch. B. 1, S. 176, bes. S. 178.

[34]) Damit übereinstimmend sind folgende Gesetze: Belgien, Gesetz vom 20. Mai 1872, §. 3, Art. 13. „*L'acceptation d'une lettre de change payable dans un autre lieu que celui de la résidence de l'accepteur indique le domicile où le payement doit être effectué ou les diligences faites.*“ Frankreich, *Code de comm. art. 123* (oben Note 4). Dänemark, *Forordning, angaaende trasserede Vexler den 25. Mai 1825*, §. 7 . . . „Im letzteren Falle (nämlich wenn ein anderer Ort als der Wohnort des Bezogenen der Zahlungsort sein soll) muss es ausdrücklich angegeben werden, welches der Zahlort sei.“ Holland, H. G. B. Art. 117. „Die Acceptation eines Wechsels, welcher an einem anderen Orte, als dem Wohnorte des Acceptanten, zahlbar ist, muss den Ort bezeichnen, wo die Zahlung zu empfangen oder der Protest zu erheben ist.“ Portugal, *Codigo commercial portuguez Livro II, Tit. VII, art. 338*. „Bei der Acceptation eines Wechsels, der an einem anderen als dem Wohnorte des Acceptanten zahlbar ist, ist das Domicil zu bemerken, wo die Zahlung erfolgen oder der Protest erhoben werden soll.“ Canton Freiburg, *Code de commerce du 26 décembre 1849 art. 106*. Canton Tessin, *Codice civile del 14 giugno 1837, art. 1246*. „Das Accept eines Wechsels, welcher an einem anderen Orte, als dem des Aufenthaltes des Acceptanten zahlbar ist, muss den Wohnsitz angeben, wo die Zahlung bewirkt werden soll.“ Canton Zürich, W. O. §. 10. „Wird

Es ist daher nicht hinreichend, wenn der wirkliche, aber nicht angegebene Wohnort von dem als Zahlort bezeichneten Orte verschieden ist. Denn alsdann liegt zwar ein gewöhnlicher giltiger Wechsel, nicht aber ein Domicilwechsel vor. Es ist auch nicht hinreichend, wenn der Wechsel von einem anderen Orte als dem Wohnorte des Bezogenen datirt und in der Adresse mit dem Zusatze:

„Zahlbar beim Aussteller"

ohne weitere Ortsangabe versehen ist.[35]) Die Domicilirung (d. h. die Verschiedenheit beider, d. h. des Zahlungsortes des Wechsels und des Wohnortes des Bezogenen) muss

---

ein Wechsel auf Jemand, an einem dritten Orte zahlbar, gezogen, so ist der Bezogene, bei Acceptation desselben schuldig, zugleich das Domicilium zu benennen, wo solcher bezahlt werden soll: im Weigerungsfalle findet Protestation statt." Argent. Republik, *Código de Comercio L. II. Tit. XIII. capt. VI. art. 818.* „Die Annahme eines Wechsels, welcher an einem vom Wohnsitze des Annehmenden verschiedenen Orte zahlbar ist, soll die genaue Angabe des Wohnortes enthalten, an welchem die Zahlung zu bewirken ist." Bolivia, *Codigo mercantil Santa-Cruz L. II. Tit. V. capit. 4, art. 390.* „Bei der Annahme von Wechseln, welche an einem vom Wohnsitze des Annehmenden verschiedenen Orte zahlbar sind, muss der Ort bezeichnet werden, an welchem die Zahlung geschehen soll." Chile, *Código de comercio L. II. Tit. 10, §. 6, art. 675.* „Die Annahme des Wechsels, der an einem anderen, als dem Aufenthaltsorte des Acceptanten zahlbar ist, muss die Angabe des Wohnortes (Wechseldomicils) enthalten, wo die Zahlung erfolgen soll." Venezuela, *Código de comercio L. II. §. 4, art. 27.* „Wenn der Wechsel an einem anderen Orte, als dem Wohnorte des Acceptanten zahlbar ist, so bezeichnet dieser bei seiner Annahme das Domicil, wo die Zahlung verlangt werden soll."

[35]) Entsch. des R. O. H. G. vom 27. Juni 1871. Entsch. B. 3, S. 6. Die W. O. enthält zwar eine Bestimmung — Art. 4, Z. 8 — dass der Wohnort des Bezogenen im Zweifel als Zahlungsort gelten solle, aber für die Tratte keine, wonach der bei der Ausstellung angegebene Ort als Wohnort des Ausstellers gelten soll.

also aus dem Wechsel selbst genau ersichtlich und in letzterem bestimmt und deutlich hervorgehoben sein.[36])

3. Die Domicilirung geht aus und muss ausgehen von dem Aussteller selbst oder von einem Anderen (etwa dem Acceptanten) im Einverständnisse mit dem Aussteller.[37])

Als Resultat stellt sich der Begriff vom Domicilwechsel folgendermassen heraus:

Ein Domicilwechsel ist ein Wechsel, in dem der Aussteller selbst oder im Einverständnisse mit dem Aussteller ein Anderer (etwa der Acceptant) einen von dem Wohnorte des Bezogenen geographisch verschiedenen aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Zahlungsort[38]) bestimmt und genau angegeben hat.

Aus dieser Definition geht hervor, dass keine der oben angegebenen Definitionen die einzelnen zum Wesen des Domicilwechsels gehörigen Momente bestimmt und prägnant ausgedrückt hat.

§. 3.

Arten des Domicilwechsels.

Nach Artikel 4, Z. 8 W. O. gilt der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort als der

[36]) Vgl. oben Note 33 und 34. Auch das blosse Einverständniss der Parteien über einen von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlungsort genügt nicht, den Wechsel zu einem Domicilwechsel zu machen. Vgl. Central-Organ für Handels- und Wechselrecht B. II. S. 86.

[37]) Das folgt aus Art. 24, Satz 1 W. O. Näheres darüber unten §. 5.

[38]) D. h. eine Stadt, ein Dorf u. s. w., nicht etwa blos einen räumlich getrennten Punkt, ein Haus, Zimmer, Geschäftslocal innerhalb desselben Platzes. Vgl. darüber unten §. 11.

Wohnort des Bezogenen und zugleich als Zahlungsort des Wechsels. Es hat also der (gezogene) Wechsel an jenem Orte sein gesetzliches Domicil, d. h. der Wohnort des Bezogenen ist der Ort, an dem der Wechsel gezahlt werden soll. In dem gedachten Artikel 4, Z. 8 W. O. liegt zweierlei, und zwar:

1. der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt als Wohnort des Bezogenen und überdies als Zahlungsort des Wechsels;

2. das ist aber nur der Fall, „insoferne nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist,"

d. h. insofern nicht ein anderer von dem Wohnorte des Bezogenen geographisch verschiedener Ort als Zahlungsort angegeben ist.

Nach dem Gesetze[39]), d. h. nach dem Sinne und Wortlaute des Artikels 4, Z. 8 W. O., insbesondere nach dem Sinne der Worte

„insoferne nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist,"

muss auch ein von dem Aussteller angegebener anderer Ort als der Wohnort des Bezogenen als Zahlungsort gelten. Dies wird bestätigt durch Artikel 24, Satz 1 W. O., wo es heisst:

„Ist in dem Wechsel ein von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Artikel 4, Z. 8) angegeben."

Es liegt also ein Domicilwechsel überhaupt schon dann vor, wenn in dem Wechsel ein von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben ist.

---

[39]) L. 6. §. 1. D. de V. S. 50, 16. „*Verbum: ex legibus, sic accipiendum est: tam ex legum sententia, quam ex verbis.*" (Ulpian.)

Wir haben damit den Domicilwechsel nur im Allgemeinen, aber nicht das, was das Charakteristische des Domicilwechsels ist. Es fragt sich also, worin dieses besteht? Mit anderen Worten: ist ein Domicilwechsel im strengen Sinne vorhanden, wenn die Zahlung des Wechsels an einem von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Orte durch den Bezogenen selbst geschehen soll, oder erst dann, wenn auch zugleich eine dritte Person benannt ist, die an jenem Orte die Zahlung vornehmen soll?

Der Artikel 4, Z. 8 W. O. gibt darüber keine Auskunft. Es wird dort nur gesagt, wo gezahlt werden soll, so dass eine Modification nur bezüglich des Ortes der Einlösung des Wechsels, der Präsentation zur Zahlung und Protesterhebung Mangels Zahlung eintritt[40]), während im Uebrigen eine Veränderung nicht vorgeht; der Bezogene, resp. Acceptant, der hätte an seinem Wohnorte zahlen sollen, leistet die Zahlung nunmehr an einem anderen Orte, am Domicile des Wechsels. Ein solcher Wechsel enthält nichts weiter als eine Verlegung des gesetzlichen Zahlungsortes des Artikels 4, Z. 8 W. O. an einen anderen Ort.

Anders verhält es sich mit Artikel 24, Satz 1 W. O. Dort sind alle Momente enthalten, die zu einem vollständigen Domicilwechsel nöthig sind.

Denn wenn es dort heisst:

„Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4, Z. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte

[40]) W. O. Art. 43, Satz 1.

erfolgen soll, dies von dem Bezogenen bei der Annahme auf den Wechsel zu bemerken",

so liegt zweierlei darin, und zwar:

1. dass ein Domicilwechsel im Allgemeinen vorliegt, wenn ein von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben ist,

2. dass ein von dem Bezogenen, resp. Acceptanten verschiedener Zahler benannt werden kann.

Das folgt aus den Worten des gedachten Artikels 24, Satz 1 W. O. bei den Worten:

„so ist ... dies von dem Bezogenen etc."

Aus Artikel 4, Z. 8 W. O. ist eine besondere hervorragende Eigenthümlichkeit des Wechsels, dem blos ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort beigegeben ist, also nicht ersichtlich. Dagegen finden wir das Charakteristische des Domicilwechsels im Artikel 24, Satz 1 W. O. Dieses Charakteristische besteht in der geographischen Verschiedenheit des Wohnortes des Bezogenen und des Zahlortes des Wechsels und überdies in dem Hinzutreten einer neuen dritten Person als Zahler, Domiciliat.[40a])

Die Beifügung eines Domiciliaten macht die Domicilirung zu einer vollkommenen. Durch das Hinzutreten einer neuen, dritten Person entstehen neue, weitere Verhältnisse unter den Betheiligten[41]), wie sich im Laufe

---

[40a]) Enger fasst die Sache Thöl, W. R. §. 162, S. 640, indem er sagt: „Die Verschiedenheit des Adressortes und des Zahlungsortes ist das Charakteristische der domicilirenden Tratte." Damit ist, wie hervorgehoben, aber der Domicilwechsel nur im Allgemeinen gegeben, nicht auch, was ihn sonst noch vom gewöhnlichen gezogenen Wechsel auszeichnet.

[41]) Hiemit übereinstimmend ist Leonhard Wächter, Archiv für Wechselrecht, B. V, S. 153.

dieser Darstellung noch des Weiteren ergeben wird. Ob der Zahler (Domiciliat) von dem Aussteller sofort bei der Ausstellung des Wechsels oder von dem Acceptanten bei seinem Accepte benannt worden ist, ist hiebei unerheblich.

Indem nun nach der bisherigen Erörterung ein Domicilwechsel schon dann vorliegt, wenn blos ein von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben ist, und das Charakteristische des Domicilwechsels darin besteht, dass neben der Verschiedenheit des Wohnortes des Bezogenen und des Zahlungsortes des Wechsels noch ein Domiciliat benannt ist, so erhalten wir zwei Arten von Domicilwechseln und zwar:

1. Den vollständigen Domicilwechsel, worunter wir den Wechsel begreifen, der einen von dem Wohnorte des Bezogenen geographisch verschiedenen Ort als Zahlungsort und überdies einen von dem Bezogenen, resp. Acceptanten, verschiedenen Zahler, Domiciliaten hat.[42]

2. Den unvollständigen Domicilwechsel, worunter wir den Wechsel verstehen, der blos einen von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlungsort hat.[43]

Man theilt fast durchweg den Domicilwechsel ein:

1. in Domicilwechsel mit unbenannten oder unbestimmten Domiciliaten (unbestimmt domicilirten Wechsel);

---

[42]) Angedeutet hat dies auch schon Einert, Archiv für W. R. B. II, S. 399. Vgl. auch Leonhard Wächter a. a. O. S. 154.

[43]) Anerkannt scheint die im Texte gemachte Eintheilung des Domicilwechsels zu sein von Gareis, das deutsche Handelsrecht. Ein kurz gefasstes Lehrbuch des im deutschen Reiche geltenden Handels-, Wechsel- und Seerechts. 1880. Seite 525 gegen das Ende.

2. in bestimmt domicilirten Wechsel oder Domicilwechsel mit benannten Domiciliaten.[44])

Ersterer soll ein solcher sein, bei dem zwar ein von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort, aber kein von dem Bezogenen, resp. Acceptanten verschiedener Zahler angegeben ist.

Letzterer, bei dem neben dem von dem Wohnorte des Bezogenen, resp. Acceptanten verschiedenen Zahlungsorte noch ein von dem Bezogenen, resp. Acceptanten verschiedener Zahler angegeben ist.

Beide Bezeichnungen sind unrichtig.

1. Die Bezeichnung: Domicilwechsel mit unbenannten Domiciliaten ist unrichtig.

Wer nicht für einen bestimmten Zweck benannt ist, existirt nicht für diesen von Jemanden gewollten Zweck, weil er dazu nicht gewollt und deshalb nicht dazu bestimmt, nicht dazu benannt ist. Wird der Acceptant, der keinen Domiciliaten benannt hat, dadurch, dass er die Zahlung des Wechsels am Domicile selbst vornimmt, unbenannter Domiciliat? Niemand wird den X., der seine Geschäfte durch einen Anderen besorgen lassen kann, diese aber selbst besorgt, unbenannten Mandatar nennen; Niemand wird den X., der den Brief an seinen Freund selbst bestellt, anstatt ihn einem Boten zur Besorgung an diesen zu übergeben, unbenannten Boten nennen. X. besorgt seine Geschäfte, bestellt seinen Brief einfach selbst.

Domiciliat ist, wer anstatt des zur Zahlung Verpflichteten, diese für letzteren am Domicile vornimmt, vornehmen soll.[44a]) Nicht der Verpflichtete, der Acceptant,

[44]) Thöl, W. R. §. 162. (4. Auflage 1878) vermeidet diese Bezeichnungen; ebenso Gareis a. a. O. S. 487, 2.

[44a]) Nähres darüber unten §§. 12 und 15.



sondern der Wechsel wird domicilirt. Nicht jenem, sondern diesem wird ein Domicil angewiesen und dort soll der zahlen, der dort, d. h. am Domicil des Wechsels, wohnt[45]) und zur Zahlung benannt ist.

Ist zur Zahlung des Wechsels am Domicil keine bestimmte Person benannt, so ist eben kein Domiciliat da und es führt der Acceptant die ihm obliegende Pflicht (sein Versprechen) als Schuldner (nicht als Domiciliat) einfach selbst aus. Es ist also sinnlos, von einem unbenannten Domiciliaten zu reden. Das Wort Domiciliat versagt hier den Dienst. Domicilwechsel ist ein aus Domicil und Wechsel zusammengesetztes Wort. Domicil heisst Wohnort.[45a]) Domicilwechsel ist also ein Wechsel, der einen besonderen (eigenen) Wohnort zur Erfüllung seines Zweckes hat, d. h. er ist ein Wechsel, der nicht auch den Wohnort des Bezogenen zu genanntem Zwecke, sondern dazu einen anderen, von jenem verschiedenen Ort als Zahlungsort hat. Denn hat er keinen besonderen, eigenen Zahlungsort, so ist er kein Domicilwechsel, sondern ein einfacher gezogener Wechsel. Sagt man nun:

unbestimmter Domicilwechsel oder unbestimmt domicilirter Wechsel,

so ist damit geradezu eine Unrichtigkeit ausgesprochen, indem damit gesagt wird, dass der Wechsel kein bestimmtes Domicil hat, wo er gezahlt werden soll. Alsdann ist er aber nach Artikel 4, Z. 8 vergl. mit Artikel 7

---

[45]) Dass indessen die als Domiciliat bestimmte Person am Domicile des Wechsels wohnt, ist nicht nothwendig. Wohnt sie nicht dort, ist aber als Domiciliat benannt, so wird sie dadurch nicht domicilirt, wird ihr dadurch kein Domicil angewiesen, sondern sie wird nur angewiesen, den Wechsel an dessen Domicil zu zahlen.

[45a]) Näheres darüber unten §. 11.

W. O., weil ihm ein wesentliches Erforderniss, die Bestimmtheit des Zahlungsortes fehlt, ungiltig.

2. Nicht besser ist die Bezeichnung bestimmter Domicilwechsel (bestimmt domicilirter Wechsel).

Jeder Wechsel muss ein Domicil, d. h. einen Ort haben, wo er gezahlt werden soll [46], mag er ein Domicilwechsel oder ein einfacher gezogener Wechsel sein. Ersterer muss einen von dem Wohnorte des Bezogenen geographisch verschiedenen Ort haben [47], letzterer hat und muss haben einen Ort, wo er gezahlt werden soll. [48] Dieser Ort ist im Zweifel, d. h. wenn kein besonderer Ort als Zahlungsort angegeben ist, der Wohnort des Bezogenen. In beiden Fällen ist also das Domicil des Wechsels, d. h. der Ort wo er gezahlt werden soll, bestimmt.

3. Nicht zu billigen ist auch die Eintheilung des Domicilwechsels in echten und unechten Domicilwechsel. [49]

Ersterer soll ein solcher sein, bei dem ein von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort und überdies ein von jenem verschiedener Zahler angegeben ist; letzterer, bei dem kein von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort, sondern blos eine besondere Zahlungsstelle, ein besonderes Local, am Zahlungsorte angegeben ist.

Der sogenannte, unechte Domicilwechsel ist überhaupt kein Domicilwechsel, also auch kein unechter Domicilwechsel. Wenn man blos das Domicil als solches,

---

[46] Das liegt schon in der Natur der Sache und ist zum Ueberflusse noch gesetzlich vorgeschrieben. W. O. Art. 4, Z. 8.

[47] W. O. Art. 24, Satz 1, Art. 4, Z. 8.

[48] W. O. Art. 4, Z. 8.

[49] Wie es geschieht von Volkmar und Loewy. W. O. S. 120 f.

den Zahlungsort berücksichtigt und den Wechsel deshalb einen Domicilwechsel nennt, so ist jeder Wechsel ein Domicilwechsel und es hat keinen Sinn, von Domicilwechseln im Gegensatze von gewöhnlichen gezogenen Wechseln zu reden.

Die sogenannten unechten Domicilwechsel sind nichts weiter als gewöhnliche gezogene Wechsel mit einer besonderen Zahlungsstelle am gesetzlichen Domicile des Wechsels, d. h. am Wohnorte des Bezogenen.[50])

Der sogenannte echte Domicilwechsel ist nichts weiter als ein vollständiger Domicilwechsel.

§. 4.

Rechtliche Natur des Domicilwechsels.

Bei dem gewöhnlichen gezogenen Wechsel ist der Zahlungsort der Wohnort des Bezogenen. Als Zahlungsort des Wechsels und zugleich als Wohnort des Bezogenen soll der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gelten.[51]) Er gilt als Wohn-

---

[50]) Damit übereinstimmend sind die Entscheidungen des R. O. H. G. vom 6. Februar 1872, Entscheidungen B. V, S. 99; Entscheidung vom 2. April 1875, Entscheidungen B. XVII, S. 53.

[51]) W. O. Art. 4, Z. 8, bei den Worten: „. . . . der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel . . . . als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.“ — Der §. 15 des ersten preussischen Entwurfes hatte die Bestimmung, dass der Wohnort des Bezogenen angegeben werden müsse. Der §. 26 besagt dann weiter, dass, wenn kein anderer Zahlort angegeben sei, der Wohnort des Bezogenen als Zahlungsort gelten solle, und der §. 27 bestimmte, dass wenn nicht der Wohnort, sondern ein anderer Ort im Wechsel angegeben sei, dieser letztere Ort als Wohnort gelten solle. Die Commission der Sachverständigen ging jedoch bei der Berathung der genannten §§. 15, 26 und 27 von der Ansicht aus, dass der Zahlungsort ein wesentliches Moment des

ort, wenn er es auch nicht ist; er bildet das wechselmässige Domicil des Bezogenen und es ist gleichgiltig, ob das bürgerliche Domicil sich an einem anderen Orte befindet.[52])

An jenem Orte müssen alle auf die Erfüllung der Wechselverbindlichkeit Bezug habenden Handlungen vorgenommen werden.

Bei dem domicilirten Wechsel ist der Zahlungsort ein von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedener, dritter Ort.[53]) Dort soll der Wechsel seinen Zweck (gezahlt zu werden) erfüllen.[53a])

Der Domicilwechsel enthält nun aber wie der gewöhnliche gezogene Wechsel einen Zahlungsauftrag. Der Bezogene wird in dem Domicilwechsel beauftragt, nicht an seinem Wohnorte, wie bei dem gewöhnlichen, gezogenen Wechsel, sondern (bei dem unvollständigen Domicilwechsel) an einem dritten Orte zu zahlen, beziehungsweise (bei dem vollständigen Domicilwechsel) die Zahlung dort durch

---

Wechsels sei. Die Folge hievon war, dass im §. 4, Nr. 7 des zweiten preussischen Entwurfes die Angabe des Zahlungsortes als ein wesentliches Erforderniss des Wechsels betrachtet und hervorgehoben wurde, dass in Ermanglung besonderer Bestimmungen der Wohnort als Zahlungsort gelten müsse. Der dritte und vierte preussische Entwurf hatte aber im §. 7 die Bestimmung, dass der angegebene Ort für den Wechsel als Wohnort des Bezogenen, und wenn in demselben ein Zahlungsort nicht angegeben sei, zugleich als Zahlungsort gelten solle. Diese Bestimmung fand im Wesentlichen Aufnahme in Art. 4, Z. 8 W. O.

[52]) Entsch. des R. O. H. G. vom 14. October 1873, Entsch. B. XI, S. 186 f. Motive zum preuss. Entw. der W. O. S. XXXIII.

[53]) W. O. Art. 4, Z. 8, Art. 24, Satz 1.

[53a]) Das ist der aus der Tratte ersichtliche Zweck. Ausser diesem dient die Tratte noch anderen Zwecken. Vgl. darüber Thöl, W. R. §. 27 und Gareis, Handelsrecht etc. S. 464.

den Domiciliaten zu leisten.[54]) In der Ertheilung dieses Auftrages übernimmt und überkommt der Aussteller die Garantie, dass er, im Falle der Wechsel durch den Bezogenen, beziehungsweise Domiciliaten, am Domicil nicht eingelöst werden sollte, die Regresssumme zahlen werde.[55])

---

[54]) Der Domicilwechsel unterscheidet sich also bezüglich des „Wo" der Bezogene (Acceptant) die Zahlung vornehmen und beziehungsweise vornehmen lassen soll, von dem gewöhnlichen gezogenen Wechsel.

[55]) W. O. Art. 8. Niemand kann aber die Vornahme einer Handlung seitens eines Anderen garantiren. Vgl. unten §. 7, Z. 3 die Belege. Es hat also der Aussteller nicht dafür zu haften, dass der Bezogene den ihm gegebenen Auftrag, also die Zahlung, ausführe, sondern er kann sich nur verpflichten, die Regresssumme zu bezahlen, wenn die Zahlung von Seite des Bezogenen — Acceptanten — nicht erfolgen sollte. Der Aussteller muss wegen der Nichtzahlung aufkommen, aber nicht, weil er diese veranlasst hat; auch nicht, weil er durch den Bezogenen, beziehungsweise Domiciliaten nicht hat zahlen lassen; auch nicht, weil er versprochen hat — das konnte er vernünftiger- und rechtlicherweise überhaupt nicht — dass der Bezogene, beziehungsweise Domiciliat zahlen werde, sondern weil am Domicil überhaupt nicht gezahlt worden ist, und weil er die Garantie übernommen hat, die Regresssumme zu zahlen für den Fall, dass dort die Wechselsumme nicht gezahlt werden sollte. Das ist der Sinn des Art. 8 W. O., wenn es dort heisst: „Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmässig." Gut drückt sich der Art. 325 des *Código mercantil Santa-Cruz* von Bolivia aus. Dort heisst es: „Jeder Aussteller eines Wechsels übernimmt zu Gunsten des Nehmers und Aller, welche denselben nacheinander erwerben, die Verpflichtung, ihnen dessen Betrag mit Zinsen und Kosten zu ersetzen, sobald er gehörig Mangels Annahme oder Zahlung protestirt ist."

Wenn Blaschke, W. R. (7. Aufl.) S. 115 gegen das Ende sagt: „Uebrigens ist die wechselmässige Verbindlichkeit des Ausstellers nur eine bedingte, nämlich unter der Bedingung, dass der Wechselinhaber sich kein wechselrechtliches Versäumniss zu Schulden kommen lasse", so ist das nicht zu billigen. Gegen den ersten Theil dieses Satzes vgl. meine Abhandlung: „Einige Bemerkungen über den Protest Mangels Zahlung." Allgem. österr. Ger.-Ztg., April 1879, Nr. 34, S. 134, Note 54; sodann

Der unvollständige Domicilwechsel enthält einen von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Ort als Zahlungsort [56]) und der vollständige Domicilwechsel überdies einen von der Person des Bezogenen, resp. Acceptanten, verschiedenen Zahler. [57])

Jeder Wechselnehmer (Remittent, Indossant), der den Wechsel mit einem Domicilvermerk abnimmt und weiter begibt, heisst diesen durch Abnahme des Wechsels gut [58]) und übernimmt in dem Geben des Wechselversprechens

---

meine Abhandlung: „Bemerkungen zu Art. 42, Satz 1 der allg. deutschen Wechselordnung.“ Busch, Archiv B. 37, S. 63. Wenn Blaschke im anderen Theile des angeführten Satzes sagt: „nämlich unter der Bedingung, dass etc.“, so ist dabei übersehen, dass das als Bedingung Gesetzte doch nur die Nichtannahme seitens des Bezogenen sein kann, aber nicht „dass der Wechselinhaber sich kein wechselrechtliches Versäumniss zu Schulden kommen lasse.“ Die Diligenz des Inhabers kann nun aber nur dazu dienen, zu constatiren, dass die Bedingung eingetreten sei und sie kann nicht selbst Bedingung sein. Die Sache ist, wie ich in den angeführten Abhandlungen nachzuweisen versucht habe, einfach folgende: Die Haftbarkeit ist eine unbedingte, ihre Verwirklichung ist nur bedingt durch die Nichtannahme und beziehungsweise Nichtzahlung. Ist die Nichtannahme erfolgt, so ist die Haftpflicht eine concrete. Ist sie durch Protest bewiesen, so ist sie verfolgbar. Der Protest bringt die Regresspflicht nicht zur Existenz, sondern zur Evidenz. Unrichtig ist es auch, wenn Volkmar und Loewy, W. O. S. 49, sagen: „Die Verpflichtung des Ausstellers beginnt erst mit dem Eintritt des Regresses.“ Vgl. hiegegen meine oben citirte Abhandlung: „Einige Bemerkungen über den Protest Mangels Zahlung.“ Allgem. österr. Ger.-Ztg. vom 18. April 1879, Nr. 32, S. 126, §. 3. Gareis, Handelsrecht etc. 1880, §. 95, S. 473. Vgl. auch russ. W. O. Art. 547, meine Abhandlung: „Kurze Betrachtung über die Nothadresse.“ Allgem. österr. Ger.-Ztg. 1878, Nr. 69, §. 1, Note 7.

[56]) W. O. Art. 4, Z. 8, Art. 24, Satz 1.

[57]) W. O. Art. 24, Satz 1.

[58]) Protokolle §. 247 (Ausgabe von Thöl).

dieselbe Garantie jedem späteren Inhaber gegenüber wie der Aussteller.[59]) Das heisst aber nicht: Der Indossant übernimmt diese Garantie so, dass er zu der des Ausstellers hinzutritt, sondern das heisst: Der Indossant übernimmt diese Garantie gerade so selbstständig wie der Aussteller. Das geht hervor aus dem gedachten Artikel 14, Satz 1 W. O. bei den Worten:

> „Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmässig."

Das will sagen:

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels, falls dieser nicht zur gehörigen Zeit und am gehörigen Orte, also an dem im Wechsel angegebenen Orte, gezahlt werde, für die Regresssumme. Diese Haftung ist eine selbstständige, eigene und unabhängige, keine accessorische, die der des Ausstellers beitritt.[60]) Der angezogene Artikel 14, Satz 1 W. O. sagt nicht:

> Der Indossant haftet „auch" (das ist gleich neben dem Aussteller) jedem späteren Inhaber des Wechsels u. s. w.,

sondern er sagt schlechtweg:

> „Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels u. s. w."

Das Indossament ist ein für sich bestehendes Wechselversprechen. Der Indossant haftet unbedingt[61]) und gerade

---

[59]) W. O. Art. 8 und Art. 14, Satz 1.

[60]) Es ist also nicht zu billigen, wenn Hartmann, Wechselrecht §. 87, S. 224 sagt: „.... Jeder Indossant tritt dieser Modification des Wechselversprechens (nämlich der Domicilirung) bei."

[61]) Die Verwirklichung dieser Haftbarkeit ist nur bedingt. Vgl. darüber meine oben Note 55 angeführten Abhandlungen.

so, als hätte er keine Vormänner, und seine Verbindlichkeit steht mit der der anderen Garanten in keinem Zusammenhange. [62])

Mit der Acceptation, d. h. mit der Uebernahme des in dem Domicilwechsel enthaltenen Zahlungsauftrages überkommt der Bezogene (Acceptant) dem Wechselnehmer gegenüber die Pflicht, den Wechsel am Domicile zu zahlen [63]), und zwar die Zahlung dort selbst, wenn ein unvollständiger Domicilwechsel [64]), oder durch einen Dritten, den Domiciliaten, zu leisten, wenn ein vollständiger Domicilwechsel vorliegt. [65]) Der Acceptant eines Domicilwechsels wird wie der Acceptant eines gewöhnlichen gezogenen Wechsels durch die Annahme wechselmässig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit und am Zahlungsorte zu zahlen. [66]) Der vollständige und ebenso der unvollständige Domicilwechsel sind nicht minder wie der gewöhnliche gezogene Wechsel Ordrewechsel. [67]) Der

---

[62]) So auch Erk. des O. A. G. zu Rostock vom November 1862. Archiv für deutsches Wechselrecht B. III, S. 406, Nr. 45, bes. S. 409, Zeile 7 von oben. Brauer, W. O. S. 44 b. Erk. des Obertribunals zu Berlin vom 17. Juli 1858. Archiv für deutsches Wechselrecht B, VII, S. 407. Nr. 54, bes. S. 411, Zeile 8 von oben. Striethorst, Archiv B. XXVIII, S. 361. — Entsch. d. R. O. H. G. vom 18. October 1870. Sammlung wechselr. Entsch. des R. O. H. G., B. 1, S. 11. Entsch. des R. O. H. G. vom 21. Dec. 1871, a. a. O S. 86 gegen das Ende.

[63]) Das folgt aus Art. 23, Satz 1 und aus Art. 21, Satz 2 W. O. bis zu den Worten: „sofern nicht“ u. s. w. — *L 9. D. de eo, quod. certo loco dari oportet. 13, 4. „Is, qui certo loco dare promittit, nullo alio loco, quam in quo promisit, solvere invito stipulatore potest.“* (Ulpian.)

[64]) W. O. Art. 24, Satz 2.

[65]) W. O. Art. 24, Satz 1.

[66]) W. O. Art. 23, Satz 1.

[67]) W. O. Art. 9, Satz 1.

Acceptant eines Domicilwechsels verpflichtet sich wie der Acceptant eines gewöhnlichen gezogenen Wechsels dem Trassanten und dem Remittenten oder Indossatar, der sich durch Indossirung oder Wiedereinlösung im rechtmässigen Besitze des Wechsels befindet.[68]) Alle diese Personen haben ein Recht aus dem Accepte, dass der Wechsel an dem in demselben genannten Domicile gezahlt werde, und sie stützen ihr Recht auf die Verpflichtung des Acceptanten aus seinem Accepte.[69])

Einer besonderen Genehmigung des Domicilvermerks seitens des Bezogenen bedarf es deshalb nicht, weil diese schon in der Annahme des mit einem besonderen Domicile versehenen Wechsels enthalten ist.

Der Inhaber eines unvollständigen Domicilwechsels hat Zahlung nicht am Wohnorte des Bezogenen (Acceptanten), sondern am Domicile zu suchen, und in Ermanglung der Zahlung dort Protest zu erheben[70]), oder wenn der Bezogene (Acceptant) dort nicht zu treffen ist, in den Wind zu protestiren.

Der Inhaber eines vollständigen Domicilwechsels dagegen hat die Zahlung zwar gleichfalls am Domicile, aber dort bei dem Domiciliaten in dessen Geschäftslocal und in Ermanglung eines solchen, in dessen Wohnung zu suchen[71]) und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.[72])

---

[68]) Das Alles folgt aus Art. 23, Satz 1 und 2 W. O.

[69]) Vgl. oben Note 63, sodann meine Abhandlung: „Ist der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten vollständigen Domicilwechsels nach Art. 45 W. O. verpflichtet, auch dem Acceptanten zu notificiren?“ Busch, Archiv B. 33, S. 154, Note 3 gegen das Ende.

[70]) W. O. Art. 91, Satz 1, Art. 43, Satz 1. — Protokolle §. 394.

[71]) W. O. Art. 91, Satz 1.

[72]) W. O. Art. 43, Satz 1.

§. 5.

Wer ist berechtigt, den Wechsel mit einem besonderen Domicile zu versehen und einen Domiciliaten zu benennen?

Die erste Frage beantwortet sich so:

Wenn im Artikel 4 der W. O. die wesentlichen Erfordernisse eines (gezogenen) Wechsels aufgezählt sind, so ist damit bestimmt, dass eine Urkunde, die als (gezogener) Wechsel gelten und in den Verkehr treten soll, die dort genannten Momente haben muss. Ehe die Urkunde diese alle hat, ist sie kein Wechsel [73]) und kann eben desshalb als solcher auch nicht in den Verkehr treten.

Indem aber der Wechsel nicht von der Hand des Bezogenen, sondern von der des Ziehers (Trassanten) ausgeht und in den Verkehr kommt, so folgt daraus:

1. dass nur dieser, der Zieher, den Wechsel mit den von dem Gesetze [74]) vorgeschriebenen Erfordernissen versehen kann, mit diesen aber auch versehen muss [75]), weil das Wie des Wechsels vom Rechte bestimmt ist. [76]) Dieses Wie ist das wechselmässige Kleid, die *Toga cambialis*, an dem der Wechsel als solcher kennbar ist;

2. dass nur der Aussteller als rechtlicher Urheber des Wechsels berechtigt ist, dessen Inhalt zu bestimmen und demselben die Modalitäten beizufügen, die das Recht erlaubt [77]),

---

73) W. O. Art. 7.

74) W. O. Art. 4.

75) Das folgt aus Art. 7 W. O.

76) Das ist der Inhalt des Art. 4 W. O.

77) So darf z. B. nicht gegen die Vorschrift des Art. 4, Z. 4 W. O. und Novelle 3, Art. 7 W. O. und Novelle 4, Art. 18 W. O. und Novelle 5 verstossen werden.

und eine Beeinträchtigung des Wesens des Wechsels nicht im Gefolge haben;

3. dass nur der Aussteller insbesondere den Zahlungsort anzugeben hat [78]), somit nur von ihm zu bestimmen ist, wo (und wann und wie u. s. w.) der Wechsel zu zahlen ist, also ob an dem Wohnorte des Bezogenen oder an einem davon verschiedenen Orte; [79])

4. dass der von dem Aussteller bestimmte Inhalt des Wechsels, insbesondere der letzterem beigesetzte Zahlungsort für alle späteren Wechselnehmer massgebend ist und jede spätere, von einem Anderen, geschehene Aenderung des angegebenen oder Beifügung eines anderen Zahlungsortes als eine Umänderung der ursprünglichen Rechte und Pflichten nur für jene Wechselinteressenten verbindlich sein kann, welche daran Theil genommen haben;

5. dass der Bezogene nach den Art. 21 und 25 W. O. ohne Einschränkung anzunehmen hat, andernfalls nach erhobenem Proteste Mangels Annahme der Aussteller und die Indossanten regresspflichtig werden;

6. dass jeder der Indossanten den Wechsel nur so

---

[78]) Abweichend hievon hat nach der Wechselordnung von Zürich §. 10, *Codic. Civ.* von Tessin Art. 1246, *Cod. de commerc. Venezuela* Art. 27 der Bezogene (Acceptant) das Domicil des Wechsels anzugeben. Oben Note 34.

[79]) Der Nehmer, der einem mit allen Erfordernissen versehenen Wechsel einen Domicilvermerk eigenmächtig beifügt, macht sich einer Fälschung schuldig. Dagegen begründet die rechtswidrige Ausfüllung eines Blanquets des Trassanten gegen den gutgläubigen dritten Nehmer eine Einrede des Wechselschuldners nicht. So mit Recht: Thöl, W. R. (4. Auflage) §. 34, Note 16. Erk des R. O. H. G. vom 1. März 1878, B. 23, S. 211.

weiter begeben kann, wie er ihn von dem Aussteller empfangen hat; [80])

7. dass der letzte Inhaber genau nach den im Wechsel enthaltenen Vorschriften die Einlösung des Wechsels zu suchen hat, andernfalls nicht nur die Verpflichtung des Ausstellers, sondern auch die der Indossanten erweitert würde;

8. dass der Nehmer eines Blanco-Acceptes nur befugt ist, diejenigen Momente des Wechsels zu ergänzen, die nach Art. 4 W. O. nöthig sind, um den Wechsel als solchen benützen zu können; [80a])

9. dass der Remittent und alle folgenden Wechselnehmer ein Recht auf die Zahlung nur so erwerben, wie vom Trassanten im Wechsel ausgesprochen worden ist;

10. dass, wenn der Art. 24, Satz 1 und 2 W. O. vorschreibt:

„Ist in dem Wechsel ein von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4, Z. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, insofern der Wechsel

[80]) Ein Indossant kann seinem Indossamente nur solche Beschränkungen beifügen, die sich auf seine eigenen Verpflichtungen beziehen. W. O. Art. 15 und 19, Satz 3 und Art. 31. Vgl. auch Entsch. des österr. obersten Gerichtshofes vom 30. Juni 1862. Peitler a. a. O. B. II, S. 65, Nr. 317. Archiv für W. R. B. 14, S. 206. Ger.-Ztg. 1864, S. 283. Centralorgan N. F. B. 1, S. 319.

[80a]) Entsch. des R. O. H. G. vom 15. Jänner 1875 Entsch. B. 15, S. 431, das mit Recht bemerkt, dass zu den regelmässigen und nothwendigen Momenten eines Wechsels der Domicilvermerk nicht gehöre. Der Domicilvermerk bilde einen Ausnahmsfall, der als solcher eigenthümlichen Bestimmungen — Art. 24 und 43 W. O. — unterworfen sei. Wäre es dem Nehmer eines Blanco-Acceptes gestattet, dem Wechsel einen Domicilvermerk beizufügen, so würde der Acceptant der Willkür des Wechselinhabers preisgegeben sein und müsste an jedem beliebigen, von dem Inhaber gewählten Ort Zahlungsmittel bereit halten etc.

nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, dass der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle,"

das heisst:

wenn der Aussteller (nur) einen von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlungsort und nicht auch angegeben hat, durch wen an diesem Zahlungsorte die Zahlung des Wechsels geleistet werden soll, so ist nur die Person des Zahlers von dem Bezogenen bei der Annahme zu bezeichnen.

Das findet durch die Fassung des gedachten Art. 24, Satz 1 W. O. bei den Worten:

„so ist . . . . dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken"

seine Bestätigung. Das Alles entspricht ausser dem bereits mehrfach gedachten Art. 4, Z. 8 W. O. bei den Worten:

„insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist"

und Art. 24, Satz 1 und 2, auch richtig verstanden dem Art. 30 W. O. und der Nürnberger Wechsel-Novelle 7, dem Art. 4, Z. 2, 4 und 6 W. O., den Art. 31, 32, 34, 37 und 55 W. O.; es entspricht aber auch der Anschauung, von der man auf der Leipziger Wechselconferenz in der XVI. Sitzung vom 9. November 1847 ausging, indem dort hervorgehoben wurde: [81])

„Uebrigens wurde im Laufe der bisherigen Verhandlungen und insonderheit bei Erörterung des vor-

---

[81]) Protokolle §§. 405 und 406. Wir werden diese beiden Paragraphe unten §. 11 nochmals, aber von einer anderen Seite zu betrachten haben.

angeführten englischen Rechtsfalles, von der Versammlung anerkannt, dass unter Domicilwechseln in den §§. 25 und 41 nur solche zu verstehen seien, auf welchen der Aussteller einen vom Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlort angegeben habe. Man erklärte demzufolge, dass das Hinzufügen eines Domicils vom Bezogenen den Wechsel nicht zu einem Domicilwechsel mache, dass dergleichen Zusätze beim Accepte vielmehr lediglich nach den über limitirte Accepte gegebenen Regeln zu beurtheilen seien, dass man es aber angemessen finde, die Benennung eines Domiciliaten am Zahlorte durch den acceptirenden Bezogenen für eine giltige und erlaubte Limitation des Accepts zu erklären."

Resultat ist: Die Beifügung eines Domicils kann nur von dem Aussteller ausgehen.[82]) Der Aussteller ist der rechtliche Urheber des Wechsels. In letzterem gibt er seinem Willen sein äusseres Gepräge, seine Form, seine Gestalt. Der Wechsel ist der Träger des (wechselmässigen) Willens des Ausstellers. Deutlicher ausgedrückt heisst das: Der Aussteller erklärt in dem Wechsel und, da dieser von seiner Hand, nicht von der eines Anderen in den Verkehr kommt, hat dort zu erklären, wer zahlen, an wen, wann, wie und wo gezahlt werden soll. Ist dies Alles in dem Wechsel ausgedrückt und wird dieser von dem Aussteller

---

[82]) Auch die älteren Wechselordnungen schreiben vor, dass, wenn schon bei der Ausstellung des Wechsels die Absicht vorlag, dass derselbe an einem dritten Orte gezahlt werden solle, dieser Ort von Trassanten in der Tratte angegeben werden solle. Leipziger Wechselordnung §. 16. Allg. preuss. Landrecht II. 8. §. 942. Hannov. W. O. v. 1822, Art. 7. Niederländ. H. G. B. I. 7. Art. 2; *Chitty on bills of exchange, pag. 117, 8. ed. 5.* Anders die oben Note 78 angegebenen Gesetze.

oder einem anderen Namens desselben dem Gläubiger oder dessen Stellvertreter übergeben, so haftet der Aussteller, da in der Begebung des Wechsels sich sein Wille ausspricht, die damit verknüpften Verbindlichkeiten zu übernehmen, nicht nur dem unmittelbaren Nehmer, sondern auch jedem späteren rechtmässigen Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmässig.[83]) Da aber der Aussteller diese Haftung nur übernimmt, wenn sein Zahlungsauftrag in dem von ihm festgesetzten Wie, Wann, Wo u. s. w. erfüllt werde[84]), so folgt daraus, dass, da das Gesetz ihm eine andere Haftung, als die von ihm erklärte, nicht aufbürdet, ihm ohne seinen Willen eine andere auch nicht anfgebürdet werden kann.

Aus dem Grundsatze, dass nur der Aussteller den Wechsel mit einem besonderen Domicile zu versehen berechtigt ist und die Gewähr für Annahme und Zahlung des Wechsels auch nur unter der von ihm angegebenen Voraussetzung übernimmt und nicht weiter zu übernehmen braucht, folgt, dass weder der Bezogene bei seinem Accepte — das wäre ein eingeschränktes Accept und der Wechselinhaber könnte nach Art. 22 und 25 W. O. Regress auf Sicherstellung gegen seine Vormänner nehmen[85]) — noch

---

[83]) W. O. Art. 8.

[84]) Das geht hervor aus Art. 4, Z. 4, Art. 30, Nov. 7, Art. 37, Art. 4, Z. 8, bei den Worten: „insofern u. s. w.“ Art. 24, Satz 1 W. O. Erkenntniss des R. O. H. G. vom 27. Juni 1871. Entsch. B. III. S. 51

[85]) Protokolle der Leipziger Wechselconferenz §§. 405 und 406. — Gelpcke, Zeitschrift für Handelsrecht, Heft III, S. 115. —

Ich kann der Ansicht Berger's im Archiv für deutsches W. R. B. IV, S. 367, nicht beistimmen, wenn er behauptet, dass, weil der Acceptant nach dem Inhalte des Acceptes hafte — W. O. Art. 22, Satz 2 — auch der Wechselinhaber berechtigt sei, aus dem beschränkten Accepte, das durch die Beifügung des Domicils von Seiten des Acceptanten entstanden

ein anderer Wechselinteressent dem Wechsel einen Domicilvermerk beifügen darf. Durch eine solche unbefugte Beisetzung eines Domicils würde die ausgesprochene Verpflichtung des Ausstellers erweitert, der ursprüngliche Inhalt des Wechsels verändert, die Circulation des letzteren eine andere und dessen Einlösung nicht dort geschehen, wo sie geschehen soll.[86])

Alles bisher Gesagte schliesst aber nicht aus, dass auch ein Anderer den Wechsel mit einem Domicilvermerk versehen kann. Wenn schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Jemand eine Handlung für einen Anderen mit der Wirkung vornehmen kann, als habe dieser jene selbst vorgenommen[87]), so kann auch der Aussteller das ihm zustehende Recht durch einen Anderen ausüben lassen.

Dies kann geschehen durch einen ausdrücklich hierauf gerichteten Auftrag. Ein solcher Auftrag liegt vor, wenn

---

sei, zur Verfallzeit auf die für Domicilwechsel vorgeschriebene Weise die Zahlung zu verlangen. Demnach sei der Bezogene berechtigt, seinem Accepte ein Domicil beizufügen und der Wechselinhaber müsse, wenn er das Recht auf Zahlung gegen den aus seinem Accepte haftenden Acceptanten zur Verfallzeit geltend machen wolle, die für Domicilwechsel vorgeschriebene Vorsicht beobachten. Das Richtige ist vielmehr, dass bei einem solchen Accepte der Acceptant allerdings nach dem Inhalte seines Acceptes haftet, dass sich aber der Wechselinhaber bei Geltendmachung seines Rechtes nicht an das Domicil, sondern an den Wohnort des Bezogenen (Acceptanten) zu wenden und die Zahlung zu suchen und in Ermanglung der Zahlung zu protestiren hat.

[86]) In ähnlichem Sinne: Gelpcke, Zeitschr. für Handelsrecht. Heft I. S. 94.

[87]) *Cap. 68 in VI. de R. J. V. 12. „Potest quis per alium, quod potest facere per se ipsum.“* Diese Regel ist freilich zu allgemein. *Cap. 72 eod.: „Qui facit per alium est perinde ac si faciat per se ipsum.“* Unger, System des österr. allgemeinen Privatrechts B. II, S. 136 und 137, Note 29 und 32.

der Aussteller den Bezogenen ersucht, den Wechsel zu verfertigen und mit einem Domicile zu versehen.[88])

Die Befugniss, dem Wechsel einen Domicilvermerk beizufügen, kann auch auf einem Einverständnisse beruhen. Ein solches Einverständniss wird mit Recht dann angenommen, wenn der Aussteller des Wechsels nach der bei der Acceptation geschehenen Hinzufügung eines anderen Zahlungsortes Seitens des Acceptanten den Wechsel zurückempfangen und ohne seine Missbilligung bezüglich des beigesetzten Vermerkes erkennen gegeben zu haben, weiter begeben hat.[89])

Ein solches Einverständniss liegt ferner vor, wenn der Bezogene seinem Accepte einen Domiciliaten beisetzt und der Trassant dem Willen jenes (des Bezogenen) folgend, den Wohnort des Domiciliaten als Zahlungsort auf dem Wechsel angibt.[90])

Die zweite Frage beantwortet sich also:

Berechtigt, den Wechsel mit einem Domiciliaten zu versehen, ist

1. der Aussteller bei der Ausstellung des Wechsels.

Das ergibt sich aus Art. 4, Z. 7 und Art. 24, Satz 1 W. O. Nach der zuerst gedachten Bestimmung gehört zu den wesentlichen Erfordernissen eines gezogenen Wechsels

---

[88]) Dies darf also nicht ohne Wissen und Willen des Ausstellers (Erk. des R. O. H. G. vom 27. Juni 1871, Entsch. B. III, S. 51) geschehen, auch nicht mit dessen Zustimmung nach der Girirung des Wechsels ohne Zustimmung des Indossanten, beziehungsweise schon vorher ohne die des Remittenten. So mit Recht Osc. v. Wächter, Encyclopädie S. 224.

[89]) Erk. des Obertribunals zu Berlin vom 6. Februar 1864. Archiv für W. R. B. 16, S. 83, Nr. 116.

[90]) Erk. des A. G. zu Stettin in Gruchot, Beitr. B. 2, S. 253.

der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll. Das ist der Bezogene oder dessen Firma. Da der Aussteller den Wechsel in seinen wesentlichen Bestandtheilen herzustellen, also auch die Person zu bezeichnen hat, welche die Zahlung am Zahlungsorte leisten soll, so folgt daraus, dass er (obwohl er nicht allein) auch bestimmen kann, ob der Bezogene selbst oder ein Anderer am Zahlungsorte zahlen soll.

Wenn es nun aber nach der zweiten Bestimmung (Art. 24, Satz 1 W. O.) heisst:

> „Ist in dem Wechsel ein von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben, so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies von dem Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken“,

so haben die Worte:

> „insofern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll“

die Bedeutung, dass der Aussteller bei der Ausstellung des Wechsels eine von der Person des Bezogenen verschiedene Person als Zahlungsleister bezeichnen kann

2. Der Bezogene bei der Annahme des Wechsels. [91]) Das folgt aus dem allegirten Art. 24, Satz 1 W. O. bei den Worten:

> „so ist dies von dem Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken“.

Das Wort „dies“ deutet auf die Person des Zahlers, Domiciliaten; und die Worte:

---

[91]) Das ist der gewöhnliche Fall.

„so ist dies . . . . zu bemerken"
enthalten insofern eine Pflicht zur Benennung eines Domiciliaten, als im Unterlassungsfalle nach Art. 24, Satz 2 W. O. die rechtliche Vermuthung eintritt, dass der Bezogene die Zahlung am Zahlungsorte selbst vornehmen wolle.

§. 6.

Wer kann Domiciliat sein?

Da es nicht erforderlich ist, dass der Gläubiger gerade durch den Schuldner erhalte, was er zu fordern hat, und es auch jenem gleichgiltig ist, von wem [92]) die Zahlung des Wechsels am Zahlungsorte geschieht, und in der Benennung eines Domiciliaten eine Anweisung enthalten ist, Niemand aber sich selbst, sondern nur einen Dritten anweisen kann, so folgt daraus, dass Domiciliat sein kann:

1. Jede von dem Acceptanten verschiedene Person, die überhaupt mit rechtlicher Wirkung zahlen kann, wobei die Wechselfähigkeit kein bedingendes Moment für den Zahlenden ist, weil dieser durch die Zahlung nicht in den Wechselverband eintritt. Unterlässt der Acceptant die Benennung eines Domiciliaten und zahlt er alsdann am Domicile selbst, so zahlt er als principaler Schuldner, nicht als Domiciliat [93]). Ob der Domiciliat am Domicile des Wech-

---

[92]) *Princ. Inst. Quib. mod. toll. oblig. 3, 29 (30): „Tollitur autem omnis obligatio solutione ejus, quod debetur, vel siquis, consentiente creditore aliud pro alio solverit, nec tamen interest, quis solvat, utrum ipse, qui debet an alius pro eo: liberatur enim et alio solvente, sive sciente debitore, sive ignorante, vel invito, solutio fiat."* — *L. 39 D. de neg. gest. 3, 5, L. 23, 40, 53. D. de solut. 46, 3.* Vgl. auch Thöl, W. R. §. 133, S. 533.

[93]) So auch Hartmann, W. R. S. 221, 2. — Koch im Archiv f. deutsches Wechselrecht B. VII, S. 8.

sels wohnt, oder nicht, ist gleichgiltig[94]), der Wechsel hat dort sein Domicil und die Zahlung ist daher dort zu suchen und zu leisten. Am Domicil die Zahlung zu suchen, hat der Wechselgläubiger das Recht und die Pflicht; das heisst, er hat ersteres aus dem Accepte, weil der Acceptant in der Acceptation des Domicilwechsels versprochen hat[95]), dort selbst beziehungsweise durch den Domiciliaten zu zahlen; er hat letztere[96]), weil er in der Abnahme des mit einem Domicile versehenen Wechsels, die Zahlung dort zu suchen, sich bereit erklärt hat. Auch der Acceptant hat das Recht und die Pflicht, am Domicile zu zahlen; mit anderen Worten: der Acceptant braucht an keinem anderen Orte die Zahlung zu leisten und darf[97]) an keinem anderen Orte die Zahlung leisten. Beides, das Recht und die Pflicht, am Domicile zu zahlen, folgt aus der Acceptation des domicilirten Wechsels.

2. Der Aussteller des Wechsels. Hier unterscheide man, ob der Aussteller Inhaber des Wechsels ist, oder nicht;

a) er ist nicht Inhaber des Wechsels. In diesem Falle hat der Wechselinhaber Zahlung des Wechsels in dem Geschäftslocale und in Ermanglung eines solchen in der Wohnung des Ausstellers zu suchen und dieser sie dort zu leisten[98]);

---

[94]) Oben Note 45.

[95]) Das wird unterstützt durch *L. 9 D. de eo, quod certo loco dari oportet. 13, 4.*

[96]) So auch §. 33 *Inst. de act. 4, 6, L. 34 princ.* §. 1. *D. de leg.* I. (30).

[97]) Vgl. die beiden vorigen Noten (95 und 96). Sodann L. 2, §. 7. *D. de eo, quod certo loco. 13, 4. — L. 122. D. de Verb. Obl. 45, 1. L. 9. Cod. de sol. 8, 43.*

[98]) W. O. Art. 91, Satz 1.

b) der Aussteller ist zugleich Inhaber des Wechsels.

Indem der Domiciliat-Inhaber [99]) Zahlung des Wechsels nicht bei sich selbst suchen und auch nicht angewiesen werden kann, sich selbst zu zahlen, so braucht er sich zur Zahlungsempfangnahme nicht bei dem Schuldner zu melden, sondern er wartet in seinem Geschäftslocale und beziehungsweise in seiner Wohnung, Zahlung des Wechsels von Seiten des Acceptanten ab. Hier könnte man eine Ausnahme von dem Grundsatze annehmen, dass der Wechselgläubiger sich bei dem Wechselschuldner zur Empfangnahme der Zahlung zu melden habe. [100])

Allein diese Ausnahme ist nur eine scheinbare, keine wirkliche, denn bei dem Aussteller, der Inhaber des Wechsels und überdies Domiciliat ist, wird die Zahlung nur deshalb geleistet, weil er (auch) Domiciliat ist. Der Wechselschuldner leistet eben nur dort die Zahlung, wo er diese zu leisten hat, am Domicile. Der Wechselschuldner überbringt die Wechselsumme dem Gläubiger nicht, weil dieser Gläubiger ist, sondern weil der (Gläubiger)

---

[99]) Es ist nicht richtig, wenn der österr. oberste Gerichtshof zu Wien in den Erk. vom 16. Jänner 1856, 1. April 1856, vom 25. Mai 1859 und 3. Juli 1860, vom 4. Jänner 1866 (Peitler, Sammlung wechselr. Entsch. des österr. obersten Gerichtshofes B. I, Nr. 73, 78, 165, 193. B. II, Nr. 386) davon ausgeht, dass der Domiciliat eine von dem Wechselgläubiger verschiedene Person sein müsse. Davon steht im Art. 43 oder sonstwo in der W. O. kein Wort. Der Art. 43 W. O. redet nur vom Domiciliaten, ohne anzugeben, wer solcher sein kann. Es geht nur aus allgemeinen wechselrechtlichen Grundsätzen hervor, dass der Acceptant nicht Domiciliat sein kann. Vgl. bezüglich des Protestes unten §. 14.

[100]) Vgl. Art. 40, Satz 1 W. O bei den Worten: „Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallszeit nicht gefordert etc." Art. 41, Z. 1. Erk. des Obertribunals zu Berlin vom 18. Mai 1854, Archiv für W. R. B. 4, S. 352, Nr. 28 und S. 355.

Inhaber (auch zugleich) Domiciliat ist. Ich kann daher Hartmann nicht beistimmen, wenn er sagt:[101])

> „Auch der Aussteller kann als Domiciliat benannt werden, so dass also die Wechselzahlung in dem Geschäftslocale, in der Wohnung des Ausstellers gesucht und geleistet werden muss. Ist der Aussteller in diesem Falle selbst Inhaber des Wechsels, so muss der Acceptant, gegen die sonstige wechselmässige Regel dem Inhaber die Wechselsumme überbringen, d. i. in dessen Wohnung Zahlung leisten."

3. Einer der Indossanten. Hier bleibt der Indossant Wechselschuldner seines unmittelbaren Nehmers und eines jeden späteren rechtmässigen Inhabers des Wechsels.[102]) Auch hier ist, wie in dem Falle unter Nr. 2, die Zahlung des Wechsels in dem Geschäftslocale und in Ermanglung eines solchen in der Wohnung des Indossantdomiciliaten zu suchen und zu leisten.[103]) Ist aber der Wechsel (nach dem Accepte) an einen früheren Indossanten, der als Domiciliat benannt ist, zurückindossirt worden, was zulässig ist[104]), so dass jener Indossant (nunmehr Indossatar, also Inhaber) und Domiciliat zugleich ist, so muss Zahlung des Wechsels auch in diesem Falle in dem Geschäftslocale und in Ermanglung eines solchen in der Wohnung des Inhaber- (Indossatar) Domiciliaten gesucht und geleistet werden.[105]) Denn da der Wechsel bei

---

[101]) Wechselrecht S. 221.

[102]) W. O. Art. 14, Satz 1.

[103]) W. O. Art. 91, Satz 1.

[104]) W. O. Art. 10, Satz 2; meine Abhandlung: „Die Notification des Protestes Mangels Zahlung" im Centralorgan für das Handels- und Wechselrecht, N. F. B. 8, S. 274.

[105]) W. O. Art. 91, Satz 1.

dem Inhaber- (Indossatar) Domiciliaten, also bei ihm selbst, zahlbar ist, so hat er Zahlung nicht bei dem Bezogenen an dessen Wohnort zu suchen und zu empfangen, sondern weil er nicht Gläubiger und Zahler sein, sich also nicht selbst zahlen kann, so erlischt sein Mandat und er hat Zahlung am Domicil bei sich selbst in Empfang zu nehmen. Die Verhältnisse bezüglich der Zahlung sind den unter dem Falle 2 analog. Anders gestalten sich aber die Verhältnisse, wenn der Inhaber- (Indossatar) Domiciliat den Wechsel an einen früheren oder späteren Indossanten, oder an Jemand, der nicht schon im Wechselverbande ist, weiter indossirt. In diesem Falle hat Jeder, an den der Wechsel durch Indossament gekommen ist, sich am Domicile beim Domiciliaten zum Empfange der Zahlung einzufinden.[106]) Bezüglich der Zahlung Seitens des Acceptanten tritt dasselbe ein, wie in dem Falle unter Nr. 2. Auch hier zahlt der Wechselschuldner am Domicile des Wechsels und es ist nicht die Eigenschaft als Inhaber, die hier in Betracht kommt, sondern die als Domiciliat.

4. Der letzte Inhaber (Indossatar). Hier wartet dieser in seinem Geschäftslocale und in Ermanglung eines solchen in seiner Wohnung die Zahlung des Acceptanten ab. Indossirt der letzte Indossatar (H.) an einen früheren Indossanten (D.) zurück, so sucht D. Zahlung bei H.;

---

[106]) Man unterstelle folgenden Fall: A., B., C., D., E., F., G., H., I.—Y. Hier ist I. Bezogener (Acceptant), D. Domiciliat (und Inhaber), D. indossirt an F. oder C. oder Y. Die Functionen gestalten sich nun folgendermassen: H. als letzter Inhaber hat bei D., dem Domiciliaten, Zahlung zu suchen und zu empfangen. D. als Domiciliat und Inhaber erwartet die Zahlung durch den Acceptanten I., D. indossirt an F. oder C. oder Y. Diese drei haben bei D., dem Domiciliaten, Zahlung zu suchen und zu empfangen.

indossirt D. an einen früheren (B.) oder späteren Indossanten (F.) oder an Jemand, der nicht bereits im Wechselverbande ist (Y.), so haben die drei letzteren B. F. Y., je nachdem der Wechsel durch Indossament an den einen oder den anderen gekommen ist, Zahlung bei H. zu suchen.[107])

§. 7.

Verhältniss des Domiciliaten zum Domicilianten, Bezogenen (Acceptanten) und Inhaber des Wechsels.

Vorab ist zu bemerken, dass das Verhältniss zwischen dem Domiciliaten und Domicilianten, weil ersterer ausserhalb des Wechselverbandes steht, kein wechselrechtliches ist, mag der Domiciliat vom Aussteller bei der Ausstellung des Wechsels oder von dem Bezogenen bei der Annahme benannt worden sein.

Ein Rechtsverhältniss zwischen dem Domiciliaten und Domicilianten entsteht aber noch nicht durch die Benennung des Ersteren durch den Aussteller und auch noch nicht durch die von Seiten des Bezogenen bei der Annahme des Wechsels, sondern erst dadurch, dass im ersteren Falle die Benennung des Domiciliaten durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung gebilligt wird, und im anderen, sowie auch im ersteren Falle der Domiciliat von seiner Benennung als solcher benachrichtigt worden ist, den Auftrag zur Zahlung, die Angabe, aus welchen Mitteln gezahlt werden soll, erhalten und sich zur Uebernahme des Auftrags ausdrücklich oder stillschweigend bereit erklärt hat. In der Acceptation eines vollständigen Domicilwechsels erklärt der Bezogene (Acceptant), dass er die von dem Aussteller ausgegangene Benennung des Domiciliaten billige,

---

[107]) A., B., C., D., E., F., G., H., I.—Y.

den ihm gewordenen Zahlungsauftrag annehme und die Zahlung des Wechsels durch den Domiciliaten leiste.

Indem nun aber die Acceptation der Act ist, durch den der Bezogene sich zur Zahlung des Wechsels, sei es selbst, sei es durch den Domiciliaten, bereit erklärt, so folgt daraus, dass der Bezogene vor der Acceptation, wie nicht zu dem Wechsel in einer wechselmässigen, so nicht zu dem Domiciliaten in einer civilrechtlichen Beziehung steht, also für ihn weder eine Zahlungspflicht, noch ein rechtliches Verhältniss zu dem Domiciliaten existirt. Hieraus ergibt sich nun wieder, dass, wenn der vom Aussteller benannte Domiciliat Zahlung leistet, er nicht für den Bezogenen zahlt und daher wegen Schadloshaltung sich auch nicht an diesen, sondern an den Aussteller, in dessen Interesse er gehandelt hat, halten kann.

Arg. L. 3 princ. §. 10. L. 2. princ. L. 6 princ. D. de neg. gest. 3, 5. „Si pupilli tui negotia gessero, non mandatu tuo, sed ne tutelae judicio tenearis, negotiorum gestorum te habebo obligatum.“ L. 39 princ. eod. „Solvendo quisque pro alio, licet invito ignorante, liberat eum.“ L. 43 eod. „Quum pecuniam ejus nomine solveres, qui tibi nihil mandaverat, negotiorum gestorum actio tibi competit, quum ea solutione debitor a creditore liberatus sit.“

Das Verhältniss des Bezogenen (Acceptanten) zum Domiciliaten ist ein rein civilrechtliches und auf das Rechtsgeschäft zurückzuführen, das der Zahlung des Domiciliaten für den Acceptanten zu Grunde liegt.[108])

Dieses Rechtsgeschäft kann durch jeden Obligationsgrund gebildet werden, der zur Begründung eines Deckungsverhältnisses überhaupt sich eignet, also durch ein Mandat,

---

[108]) Hartmann, W. R. S. 225.

eine Assignation u. s. w. Ein Mandatsverhältniss zwischen dem Aussteller und dem von diesem ernannten Domiciliaten ist nicht vorhanden. [109])

Arg. L. 18 D. mand. vel contra. 17, 1. „Qui patitur ab alio mandari, ut sibi credatur, mandare intelligitur.“ [110])

Wenn Hartmann sagt [111]):

„Der Bezogene, welcher den Wechsel acceptirt und hiedurch oder durch einen besonderen Auftrag den Domiciliaten zur Zahlung veranlasst, steht zu dem Letzteren nach der äusseren Erscheinung in dem Rechtsverhältnisse eines Auftraggebers“,

so ist dieser Satz nur richtig, wenn man ihn so liest:

„Der Bezogene, welcher den Wechsel acceptirt und durch einen besonderen Auftrag den Domiciliaten zur Zahlung veranlasst, steht u. s. w.“ [112]);

denn so, wie der Satz dort steht, heisst er:

„Der Bezogene, der den Wechsel acceptirt und durch das Accept [113]) oder durch einen besonderen Auftrag den Domiciliaten zur Zahlung veranlasst, steht u. s. w.“;

das ist aber nicht richtig. Nicht durch das Accept wird der Domiciliat zur Zahlung veranlasst, sondern es wird dadurch der vom Aussteller benannte Domiciliat vom Bezo-

---

[109]) So auch Erk. des Obertribunals zu Berlin vom 17. Sept. 1859. Archiv von Striethorst B. 34, S. 252. Archiv für W. R. B. 10, S. 206, vgl. besonders Erk. des R. O. H. G. vom 13. Febr. 1872. Entsch. B. 5, S. 125. Sammlung wechselr. Entsch. B. 1, S. 317.

[110]) Vgl. Erk. des Obertribunals zu Berlin vom 17. Sept. 1859. Archiv für W. R. B. 10, S. 206, Nr. 43.

[111]) W. R. S. 225 gegen das Ende.

[112]) Die Worte: „hierdurch oder“ sind wohl nur die Folge eines Versehens und zu streichen.

[113]) Das Wort „hiedurch“ geht doch auf das Wort „acceptirt“.

genen nur genehmigt. Es ist nun Sache des Acceptanten, den Domiciliaten zur Zahlung zu veranlassen. Dann und damit ist das Mandatsverhältniss zwischen Beiden hergestellt.

Hartmann fährt am angeführten Ort fort:

„Allein derselbe (nämlich der Bezogene) ist gleichsam ein zweiter Trassant, indem er einen neuen Wechselzahler substituirt und dadurch die Verpflichtung übernimmt, den Domiciliaten aus der Zahlung schadlos zu halten.“ [114])

Ich kann diese Ansicht nicht für richtig halten.

Meine Gründe sind folgende:

1. Der Trassant erklärt in der Ausstellung und Begebung des Wechsels: ich verspreche den Werth der Wechselsumme, wenn letztere der Trassat nicht zahlt; mit anderen Worten: Der Trassant verspricht, die Regresssumme für den Fall, dass die Wechselsumme nicht gezahlt werden sollte, zu zahlen.

Der Bezogene (Acceptant) verspricht in dem Accepte die Wechselsumme und in der Benennung des Domiciliaten, beziehungsweise Genehmigung des von dem Aussteller benannten Domiciliaten die Wechselsumme durch diesen zu zahlen. [115])

2. Der Trassant verspricht nicht, dass er am Zahlungsorte und zur Zahlungszeit selbst zahlen werde; das wäre gegen den Zweck des Wechsels, der auf Zahlung der Wechselsumme an dem im Wechsel genannten Orte und zu der dort festgesetzten Zeit von Seiten des Trassaten an den Wechselnehmer geht. Die Form des Wechsels:

„Gegen diesen meinen Wechsel zahlen Sie“,

---

[114]) Vgl. auch Protokolle §. 394.

[115]) Ausserdem liegt in dem Accepte eines vollständigen Domicilwechsels das Versprechen, die Regresssumme für den Fall zu zahlen, dass der Domiciliat die Wechselsumme nicht zahle. — Vgl. unten §. 13. I.



spricht aus, dass der Trassant den Trassaten anweiset, zu zahlen.

Der Bezogene (Acceptant) verspricht in der Annahme des vollständigen Domicilwechsels, dass er, oder was diesem gleichsteht, durch sein *alter ego*, den Domiciliaten, am Domicile, zahlen werde. Der Acceptant und der Domiciliat stehen in einem Mandatsverhältnisse, sind also rechtlich nur eine Person; ersterer substituirt sich keinen neuen Zahler, sondern zahlt selbst; denn wer einen Anderen für sich zahlen lässt, zahlt selbst.

L. 56 D. de solut, 46, 3. „Qui mandat solvi, ipse videtur solvere." Paulus.

3. Der Trassant verspricht nicht und kann auch nicht versprechen, dass der Bezogene am Domicile zahlen werde, weil er die Vornahme einer fremden Handlung nicht versprechen kann.

§. 3. Inst. de inut. stip. 3, 19. „Si quis alium daturum facturumve quid spoponderit, non obligabitur, veluti si spondeat, Titium quinque aureos daturum." — §. 4 eod. „Versa vice, qui alium facturum promisit, videtur in ea esse causa, ut non teneatur, nisi poenam ipse promiserit." — L. 38. §. 1 D. de Verb. Obl. 45, 1. „Sed si quis promittat, per alium non fieri praeter heredem suum, dicendum est, inutiliter eum promittere factum alienum." L. 38. §. 2 und *17 eod. L. 83 princ. L. 126, §. 2 eod. L. 73, §. 4 D. de div. Reg. Jur. antiq. 50, 17. „Nec paciscendo, nec legem dicendo, nec stipulando quisquam alteri cavere potest. — L. 65, in fine D. de fid. et mand. 46, 1.* [116])

---

[116]) Ueber einige dieser Stellen und das darin enthaltene Princip vgl. Unger, Verträge zu Gunsten Dritter. Ihering's Jahrb. B. 10, S. 14, Lit. B., bes. S. 15 u. folg.

Der Bezogene (Acceptant) dagegen verspricht, dass er am Domicil durch einen Dritten, den Domiciliaten, zahlen werde.

4. Der Trassant verspricht auch nicht, dass er für die Zahlung des Wechsels am Domicil durch den Bezogenen sorgen werde, weil ihn die Haftungspflicht auch in dem Falle trifft, wenn er es gar nicht an der nöthigen Sorgfalt, Avis und Deckung, hat fehlen lassen.[117])

Der Bezogene (Acceptant) dagegen verspricht in dem Accepte des vollständigen Domicilwechsels, dass er für die Zahlung am Domicile sorgen werde.[118]) Denn in der Annahme eines solchen Wechsels liegt stillschweigend dieses Versprechen und darin die Pflicht, den Domiciliaten von der vorzunehmenden Zahlung zu benachrichtigen und ihm die nöthigen Mittel zur Zahlung zu verschaffen.

L. 50 D. de Verb. Oblig. 45, 1: „*In illa stipulatione: per te non fieri? non hoc significatur, nihil te facturum, quominus facere possis, sed curaturum, ut facere possis.*" Vgl. auch *L. 65 D. de fid. et mand. 46, 1.*

5. Der Trassant verspricht nicht, dass er im Falle der Nichtzahlung des Trassaten die Valuta restituiren wolle.[119]) Blos diese zu restituiren, kann er auch nicht versprechen, weil er im Falle der Nichtzahlung des Trassaten gesetzlich zu mehr, zur Zahlung der Regresssumme verpflichtet ist.[120])

Der Bezogene (Acceptant) ist dem Domiciliaten zur Zahlung der Deckung verpflichtet, wenn letzterer die Tratte gezahlt hat. Diese Verpflichtung gründet sich auf

---

[117]) Thöl, W. R. §. 93, S. 330, 2. (4. Aufl.)

[118]) Vgl. noch oben Note 115.

[119]) Thöl a. a. O. S. 331, 3.

[120]) W. O. Art. 50.

die Ausführung des dem Domiciliaten gegebenen Zahlungsauftrages des Trassaten.

6. Der Aussteller trassirt auf eine dritte von ihm rechtlich verschiedene Person und verspricht im Falle der Erfolglosigkeit seines Trassirens den Werth der gezogenen Summe.

Der Bezogene (Acceptant) verspricht nicht den Werth der gezogenen Summe und trassirt auch nicht, sondern beauftragt einen Dritten, den Domiciliaten, anstatt seiner die Wechselsumme zu zahlen. Der Acceptant lässt sich durch den Domiciliaten am Domicile nur vertreten.

Als Resultat ergibt sich, dass der Bezogene (Acceptant) nicht Trassant und auch nicht gleichsam Trassant ist; dass die Verhältnisse des Trassanten zum Trassaten und die des Bezogenen, respective Acceptanten, Domicilianten zum Domiciliaten durchaus verschieden sind, und zwar nicht nur bezüglich der Form, sondern auch bezüglich des Inhaltes; dass die jenseitige Ansicht auch in den Leipziger Conferenzprotokollen [121]) keine Stütze findet, indem man in der XIV. Sitzung vom 9. November 1847 von der Erwägung ausging:

„... dass die Beifügung des Domicils in den rechtlichen Beziehungen des Bezogenen nichts ändere, namentlich aber keine Veranlassung vorliege, das Verhältniss eines Trassanten zum Trassaten zwischen dem Bezogenen und Domiciliaten zu fingiren, und demnächst aus dieser Fiction Schlüsse zu ziehen. Der Domicilwechsel unterscheide sich nur dadurch vom gewöhnlichen Wechsel, dass man dem Bezogenen gestatte, seine Functionen zu

[121]) §. 397.

theilen, nämlich zu acceptiren und die Zahlung an einem anderen Orte durch einen Dritten beschaffen zu lassen. Der Bezogene trete durch den Auftrag, diese Zahlung zu leisten, nur in ein Mandatsverhältniss zum Domiciliaten."

Ferner [122]):

„ . . . Man brauche nur auf allgemeine Principien zu sehen. Der Acceptant eines Domicilwechsels sei ein Acceptant wie jeder andere; ihn zu einem neuen Trassanten zu machen, der durch seine Adresse, so zu sagen, eine Subtrate auf den Zahlungsort abgebe, sei eine künstliche Annahme, welche der Wahrheit des Verhältnisses widerspreche. Der Schuldner, der an einem Nichtwechselplatze wohne, würde dadurch besser zu stehen kommen, als der Schuldner an einem Wechselplatze. Dieser wäre zu einem dauernden, jener zu einem limitirten Accepte der auf ihn entnommenen Wechselbeträge verpflichtet. Es sei aber doch natürlicher, dass das Wohnen an einem Nichtwechselplatze Inconvenienzen für den dasigen Kaufmann als Convenienzen mit sich bringe. Eine Inconvenienz sei es freilich für ihn, dass er sein Geld einem Dritten, der Zahlungsadresse, in Händen lassen müsse, bis der Inhaber des Wechsels es abhole und doch immer dafür verantwortlich bleibe. Dies liege aber eben darin, dass er nicht selbst am Zahlungsorte wohne und daher für den dort zu bezahlenden Wechsel sich fremder Vermittlung bedienen müsse. Ueberdies lasse sich dieser Uebelstand beseitigen, wenn man bei domicilirten Wechseln der Zahlungsadresse die Befugniss gebe, den Betrag des nicht rechtzeitig protestirten

---

[122]) §. 399.

Wechsels auf Kosten des Inhabers, also unter Abzug der Depositionsgebühren, gerichtlich zu deponiren. Durch eine Ordre, demgemäss zu verfahren, könne sodann jeder Acceptant eines domicilirten Wechsels die Gefahr, das Geld in den Händen der Zahlungsadresse zu lassen, von sich abwenden; der von ihm eingesandte Depositenschein gewähre ihm die Liberirung von seinem Accepte."

In Folge des zwischen dem Domiciliaten und Acceptanten bestehenden Mandatsverhältnisses ist ersterer letzterem für gehörige Ausführung des übernommenen Auftrages verpflichtet und daher für allen Schaden wegen gänzlicher Nichteinlösung oder nicht gehöriger Einlösung des Wechsels haftbar. [123])

Der Domiciliat, der anstatt des Bezogenen (Acceptanten) am Domicil die Zahlung des Wechsels vornimmt, steht zu dem Wechsel in keinerlei rechtlicher Beziehung und hat mit dem Wechselrechte gar nichts zu thun. Daraus folgt, dass er dem Inhaber gegenüber auch keine wechselmässige Pflicht hat, die Wechselzahlung vorzunehmen, diese also ablehnen kann, ohne sich diesem verbindlich zu machen.

In der Benennung eines Domiciliaten weist der Bezogene (Acceptant) den Inhaber an, die Wechselsumme nicht bei ihm, sondern bei dem Domiciliaten am Domicile zu der im Wechsel festgesetzten Zeit zu suchen und zu empfangen, und der Inhaber überkommt, wie bereits hervorgehoben, mit der Abnahme eines vollständigen Domicilwechsels die Pflicht, die Wechselzahlung dort zu suchen,

---

[123]) *L. 5. §. 1. D. mand. vel contr. 17, 1. — L. 8. §. 4, eod. L. 8. §. 10. L. 27. §. 2, eod. L. 10. §. 1. L. 22. §. 11, eod. L. 5, 11. Cod. mand. 4. 35. — L. 13* und *21 eod. §. 11. Inst. de mand. 3, 26. L. 23. D. de div. R. J. 50, 17.*

und bei Erfolglosigkeit seines Suchens die zur Wahrung seiner wechselmässigen Rechte nothwendigen Handlungen dort vorzunehmen.[124])

§. 8.

Form des Domicilwechsels.

Die W O. hat im Artikel 4 die für die Giltigkeit des gewöhnlichen gezogenen Wechsels, ebendort und im Artikel 24, Satz 1 die für den Domicilwechsel nothwendigen Momente angegeben (oben §. 3). Insofern die für letzteren gesetzlich nothwendigen Momente vorhanden und in ein einheitliches Ganzes gebracht sind, so dass die Zusammengehörigkeit des einen Momentes zum anderen und aller zu einander aus der Wechselurkunde sofort ersichtlich ist, kann man von einer Form des Domicilwechsels reden. Diese Form ist das Verbundensein der für letzteren gesetzlich nothwendigen Momente zu einem (einheitlichen) Ganzen. Diese Momente sind die des gewöhnlichen gezogenen Wechsels und überdies ein besonderer von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedener Ort als Zahlungsort. Dieser besondere Zahlungsort ist wesentlich zum Rechtsbestande des Domicilwechsels[125]) und bildet deshalb einen substantiellen Theil desselben; er gehört zu demselben, wie der Name des Remittenten und die übrigen im Artikel 4 W. O. genannten Momente zum gewöhnlichen gezogenen Wechsel gehören, substantielle Theile desselben sind.[126]) Wie die im Artikel 4 W. O. angegebenen Momente nöthig sind

---

[124]) W. O. Art. 41 und 43, Satz 1. Art. 91, Satz 1. (Oben §. 4 gegen das Ende.)

[125]) W. O. Art. 4, Z. 8, Art. 24, Satz 1

[126]) W. O. Art. 4 und Art. 7.

für die Formrichtigkeit, also Giltigkeit des gewöhnlichen, gezogenen Wechsels, so sind dieselben Erfordernisse nöthig und ist überdies nöthig der Domicilvermerk für die Formrichtigkeit, also Giltigkeit des Domicilwechsels. [127])

Ohne Domicilvermerk kein Domicilwechsel.

Die Kennzeichnung der Verschiedenheit des Wohnortes des Bezogenen und des Zahlungsortes des Wechsels ist jedoch nicht nach dem starren und engen Wortsinne, also nicht so aufzufassen, dass der Zahlungsort genau dem todten Buchstaben des Gesetzes gemäss angegeben sein müsse. Es ist vielmehr, da bei Auslegung der Gesetze der in denselben niedergelegte Gedanke aufzusuchen und unter diesen der einzelne Fall zu subsumiren ist

> *L. 18 D. de leg. sen. cons. 1. 3: „Benignius leges interpretandae sunt, quo voluntas earum conservetur." (Celsus.) L. 17 eod.: „Scire leges non hoc est, verba earum tenere, sed vim ac potestatem." L. 25 eod. L. 6, §. 1 de V. S. 50, 16. L. 13, §. 2 D. de excusat. 27, 1* bei den Worten: . . . *sed etsi maxime verba legis hunc habeant intellectum, tamen mens legislatoris aliud vult," L. 19 D. ad exhib. 10, 4,*

nach Artikel 4, Z. 8 und Artikel 24, Satz 1 W. O., weil weder in diesem noch in jenem Artikel angegeben ist, wie die Verschiedenheit des Wohnortes des Bezogenen und des Zahlungsortes des Wechsels anzugeben sei, hinreichend, wenn diese im Wechsel wortdeutlich ausgedrückt ist. Das ist schon der Fall, wenn der Zahlungsort in adjectiver Bezeichnung genannt ist, z. B.:

„zahlbar bei der Darmstädter Bank",

was gleich ist: „bei der Bank zu Darmstadt"; oder

---

[127]) W. O. Art. 4 und Art. 24, Satz 1.

„zahlbar bei dem Wiener Giro- und Cassenverein", was gleich ist: „bei dem Giro- und Cassenverein in Wien", insoferne an dem ersteren Orte nur eine Bank und am letzteren nur ein Giro- und Cassenverein ist, worauf sich das Domicil beziehen kann. [128]

Es genügt aber die Bezeichnung eines zweiten Ortes neben dem erstbenannten Orte nicht, wenn die Eigenschaft des zweiten Ortes im Zweifel gelassen worden ist. [129] Z. B.:

„Herrn Eigenthümer W. St. in Nemitz bei Stettin, zahlbar Mönchenstrasse Nr. 609 bei Bejer." [130]

Es genügt auch nicht die Bezeichnung einer Zahlungsstelle, die innerhalb des Adressortes ist oder sein kann. [131] Z. B.:

„Herrn K. in Vordam, zahlbar im Cassenlocal der Driesener Spar- und Vorschusscasse." [132]

Es genügt auch nicht, wenn der Wechsel von einem anderen Orte als dem Wohnorte des Bezogenen datirt und in der Adresse mit dem Zusatze

„zahlbar beim Aussteller"

ohne weitere Ortsangabe versehen ist. [133]

---

[128]) Hartmann, W. R. S. 222. Hoffmann im Archiv für W. R. B. 12, S. 345.

[129]) Hoffmann im Arch. für W. R. B. 10, S. 158. Hartmann, W. R. S. 223.

[130]) Erk. des Obertribunals zu Berlin vom 5. Juni 1856 Striethorst, Archiv B. 21, S. 266. Archiv für W. R. B. 6, S. 267. Vgl. Oesterr. Ger.-Halle 1859, Nr. 38.

[131]) Thöl, W. R. §. 162, S. 640.

[132]) Entsch. d. R. O. H. G. vom 25. April 1871. Entsch. B. 2, S. 230.

[133]) Entsch. des R. O. H. G. vom 27. Juni 1871. Vgl. oben §. 2, Note 35.

§. 9.

(Fortsetzung.)

Können dem Wechsel zwei von einander entfernte Orte gleichzeitig als Domicil beigefügt werden?

Theorie und Praxis gehen bezüglich der in der Ueberschrift aufgeworfenen Frage sehr auseinander; es dürfte daher, da diese Frage nicht blos ein theoretisches Interesse hat, am Platze sein, zu untersuchen, welche Antwort darauf zu geben ist.

Nach einer Ansicht ist die Angabe zweier Zahlungsorte erlaubt, weil dies die Allgemeine deutsche Wechselordnung nicht untersage; der Wechselgläubiger könne die Zahlung an einem der genannten Orte fordern, beziehungsweise wegen Nichtszahlung an beiden Protest erheben.[134]) Nach der Allgemeinen deutschen Wechselordnung könnten Adressort und Zahlungsort zwei verschiedene Orte sein, wonach also der Protest Mangels Annahme und der Protest Mangels Zahlung an zwei verschiedenen Orten giltig erhoben werde; warum also nicht auch zwei Proteste Mangels Zahlung an verschiedenen Orten? Die Ungiltigkeit folge weder aus dem im Artikel 4, Z. 8 gebrauchten Singular („des Ortes"), noch daraus, dass nur solche Nothadressen und Ehrenaccepte, welche auf den Zahlungsort lauteten, giltig seien (Artikel 56, 62).[135])

---

[134]) Entsch. des Brünner Oberlandesgerichtes vom 16. Febr. 1859. Gerichtshalle 1860, S. 261. Archiv für W. R. B. 10, S. 290, Nr. 62.

[135]) So Thöl, W. R. §. 86, Note 8 der 3. Aufl. Diese Ansicht wurde von mir schon in dem ersten Abdrucke dieser Abhandlung bekämpft und lasse ich meine Ausführung auch jetzt wieder folgen, obwohl Thöl seine seither vertheidigte Meinung in der 4. Auflage seines W. B. (1878), §. 48, S. 202 zurückgenommen hat.

Diese Ansicht ist gegen den Sinn, den Wortlaut und die Fassung der hier in Betracht kommenden Artikel der Allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Vorab ist zu sagen, dass nicht Alles für zulässig erachtet werden kann, was das Gesetz nicht ausdrücklich ausschliesst. Ebenso wie umgekehrt nicht alle im Wechsel vorkommenden Clauseln, deren das Gesetz nicht ausdrücklich gedenkt, schlechthin unstatthaft, sondern erlaubt sind, insofern sie nicht gegen das Wesen des Rechtsgeschäftes verstossen. [136])

In der bestimmten Angabe des (Singulars) Ortes, wo die Zahlung geschehen soll [137]), ist der Plural als unstatthaft erklärt. Die Worte „des Ortes“ im Artikel 4, Z. 8 W. O. schliessen jede Zweideutigkeit aus.

„*Quum in verbis nulla ambiguitas est, non debet admitti voluntatis quaestio.*“ [138])

Wäre die jenseitige Ansicht richtig, so müsste aus den einzelnen hieher gehörigen Artikeln der W. O. unzweifelhaft erhellen, das sie etwas anderes gewollt, als sie bestimmt haben; da dies aber nicht so ist, so bleibt es eben bei dem, was sie bestimmt haben.

Es heisst in dem gedachten Artikel 4, Z. 8 W. O. nicht „Angabe des Ortes oder der Orte, wo die Zahlung geschehen soll“, sondern schlechthin „Angabe des Ortes“ u. s. w.

Wenn der Artikel 4, Z. 8 W. O. von dem Adressorte und dem Zahlungsorte redet, so ist dabei zu beachten, in welchem Sinne er davon redet. Der Sinn dieses Artikels ist meines Erachtens folgender:

---

[136]) Protokolle der Leipziger W. Conf. §. 1191.

[137]) W. O. Art. 4, Z. 8.

[138]) *L. 25, §. 1. D. de legat. et fid. III. (32).*

Jeder Wechsel muss einen Zahlungsort haben.[139]) Der regelmässige Zahlungsort ist der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort und dieser gilt auch als Wohnort des Bezogenen. (Oben §. 4.) Anstatt an dem gesetzlichen Zahlungsorte des Wechsels dessen Zahlung vornehmen zu lassen, gestattet das Recht, einen von jenen verschiedenen Ort als Zahlungsort anzugeben, wodurch der Wechsel domicilirt wird.[140])

Der angezogene Artikel 4, Z. 8 handelt also allerdings von zwei Zahlungsorten, und zwar:

1. von dem gesetzlichen, regelmässigen,

2 von dem Zahlungsorte, der im Wechsel angegeben sein muss, wenn an dem regelmässigen nicht gezahlt werden soll; der eine Zahlungsort schliesst den anderen aus.

Das geht nicht blos aus dem Sinne und Wortlaute des Artikels 4, Z. 8 und Artikels 96, Z. 6, sondern auch aus der Wechselordnung im Ganzen hervor. Einen Schluss von dem Adressorte und Zahlungsorte auf zwei verschiedene Zahlungsorte zu machen, halte ich für zu gewagt, ja für unmöglich. Jeder der beiden Orte ist für ganz verschiedene Functionen bestimmt. (Unten §. 12.) Am Adressorte, d. h. an dem Orte, an dem der Bezogene wohnt, soll und kann (muss aber nicht, wenn keine besondere Vorschrift vorliegt[141]), dem Bezogenen der Wechsel zur Annahme präsentirt werden.[142]) Am Zahlungsorte dagegen soll und muss der Wechsel zur Zahlung präsentirt werden.[143]) Dass der Protest Mangels

---

[139]) W. O. Art. 4, Z. 8.

[140]) W. O. Art. 24, Satz 1.

[141]) W. O. Art. 24, Satz 3.

[142]) W. O. Art. 18, Satz 1, Art 19, Satz 1.

[143]) W. O. Art. 43, Satz 1.

Annahme und der Protest Mangels Zahlung an zwei verschiedenen Orten erhoben wird, hängt mit dem Wesen des Domicilwechsels zusammen, bei dem Adressort und Zahlungsort verschiedene Orte sein müssen; man kann nicht an dem Zahlungsorte zur Annahme präsentiren und Mangels Annahme protestiren, wenn der Bezogene an seinem Wohnorte sich über Annahme zu erklären hat.

Umgekehrt kann (beim vollständigen Domicilwechsel) auch nicht am Zahlungsorte zur Annahme präsentirt und Mangels Zahlung protestirt werden, weil der Wechsel nicht am Wohnorte des Bezogenen, sondern am Zahlungsorte sein Domicil hat. Aus dem Adressorte und Zahlungsorte eine Analogie auf zwei Zahlungsorte zu ziehen, passt also nicht. [144]) Dazu kommt noch ein äusserer, formeller Grund. Die Präsentation zur Annahme geht der Regel nach der zur Zahlung voraus, so dass dem Wechselgläubiger die Möglichkeit geboten ist, beide Handlungen nach einander vorzunehmen. Bei zwei oder mehreren sehr weit auseinander liegenden Zahlorten, etwa Berlin, Wien, Frankfurt a. M., hat der Wechselgläubiger wohl gar keine oder nur wenig Zeit, den Wechsel rechtzeitig zur Zahlung zu präsentiren und in Ermangelung der Zahlung zu protestiren. [145])

---

[144]) Mit Recht hebt das R. O. H. G. im Erk. vom 17. Sept. 1872, Entsch. B. II, S. 365 hervor: Aus dem Umstande, dass der Protest M. Annahme und M. Zahlung an zwei verschiedenen Orten erhoben wird, folgt nicht, „dass dem Wechselinhaber die andere weitergehende Pflicht aufzulegen sei, die Zahlung zur Verfallzeit an zwei verschiedenen Orten — am Orte des Wechseldomicils und am Wohnorte des Trassaten — zu suchen, eine Pflicht, die in den positiven Vorschriften der W. O. keine Unterstützung findet, deren Ausführung aber auch auf factische Schwierigkeiten stossen würde."

[145]) Hiemit übereinstimmend ist auch Plattner im Archiv für W. R. B. 16, S. 319 am Ende.

Gestattet man einmal zwei Zahlungsorte, so ist nicht abzusehen, warum nicht auch drei, vier, fünf u. s. w. zulässig sein sollen. Die Zulässigkeit von mehr als zwei Zahlungsorten kann alsdann umsoweniger beanständet werden, als diese ebensowohl aus dem Gesetze begründet werden kann, wie die zweier. Die Zulässigkeit mehrerer Zahlungsorte führt nothwendig zu einer ganz verschiedenen Behandlung eines und desselben Wechsels. Lautet z. B. der Wechsel:

„zahlbar in Berlin oder in Island“,

so verjähren die Regressansprüche des Inhabers gegen den Aussteller des Wechsels in drei und beziehungsweise achtzehn Monaten. [146])

Mehrere Zahlungsorte führen auch zu verschiedenen Regressklagen. Wird in dem angegebenen Beispiele wegen Nichtzahlung Protest in Berlin erhoben, so kann der Wechselgläubiger nach Ablauf von drei Monaten mit der Regressklage nicht mehr auf Ersatz der Protestkosten klagen, während die Regressklage aus dem in Island wegen Nichtzahlung erhobenen Proteste noch fünfzehn Monate länger dauert. Wir erhalten also zwei Regressklagen von ganz verschiedener Dauer.

Die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll, gehört zu den wesentlichen Erfordernissen des Wechsels [147]); der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen. [148]) Da der angezogene Artikel 4, Z. 8 W. O. immer nur

---

[146]) W. O. Art. 78, Z. 1 und 3.

[147]) W. O. Art. 4, Z. 8.

[148]) W. O. Art. 4, Z. 8 und oben §. 4 am Anfange.

im Singular und überdies mit dem bestimmten Artikel redet, nämlich: Angabe „des" Ortes, nicht „eines" Ortes, „der" bei dem Namen u. s. w. angegebene Ort, nicht „ein" angegebener Ort, der bestimmte Artikel aber auf einen bestimmten Ort hinweist, den das Gesetz im Sinne hat und der Aussteller im Sinne haben soll, so ist meines Erachtens ausser allem Zweifel, dass nur ein Ort als Zahlungsort gelten soll und gelten kann. Dieser ist entweder der regelmässige Zahlungsort, d. h. der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort, oder ein anderer, besonderer Ort, der aber bestimmt angegeben sein muss. Man kann ersteren den gesetzlichen, letzteren den gewillkürten, dispositiven Zahlungsort nennen.

Indem nun aber der Artikel 97 W. O. vorschreibt:

> „Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich Wohnort des Ausstellers",

so will er ganz dasselbe für den eigenen Wechsel, was der Artikel 4, Z. 8 W. O. für den gezogenen Wechsel bestimmt, nämlich, dass „der" Ort, nicht „ein" Ort der Ausstellung für den eigenen Wechsel als Zahlungsort und überdies als Wohnort des Ausstellers gelte, wenn nicht ein anderer, besonderer, d. h. von dem Orte der Ausstellung verschiedener Ort als Zahlungsort angegeben ist. Der gedachte Artikel 97 W. O. sagt also: „Der" Ort der Ausstellung, nicht „ein", d. h. ein Ort von mehreren Orten. Der Wechsel kann nur an einem Orte ausgestellt werden. Wird er an einem Orte, z. B. in Berlin, zur Hälfte geschrieben und an einem anderen Orte, z. B. in Breslau, vollendet, so ist eben der Ort der Ausstellungsort, den das Ortsdatum (Berlin oder Breslau) ausweist. Ob das Ortsdatum an einem Orte gleich bei der Abfassung der

ersten oder erst nach Abfassung der zweiten Hälfte des Wechsels an einem anderen Orte beigesetzt wurde, ist unerheblich. Der Ausstellungsort ist eben der, der als solcher genannt ist.

Da ferner der Artikel 24, Satz 1 W. O. lautet:

„Ist in dem Wechsel ein von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Artikel 4, Z. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies von dem Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken",

so geht auch er von der Voraussetzung nur eines Zahlungsortes aus, und sagt mit anderen Worten: Ist der Zahlungsort, der von dem Wohnorte des Bezogenen verschieden ist, angegeben, so soll der Bezogene bei der Annahme auf dem Wechsel bemerken, wer an dem angegebenen Orte zahlen soll, insofern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll. Hier ist nur von dem dispositiven Zahlungsorte die Rede. Der gedachte Artikel sagt nicht: an einem Zahlungsorte, sondern „am" Zahlungsorte. Das Wort „am" geht nur auf den Singular und einen bestimmten Zahlungsort und heisst so viel als: an dem Zahlungsorte. [149])

Wenn es ferner im Artikel 37 W. O. heisst:

„Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat u. s. w.",

und der Artikel 50, Z. 3 W. O. lautet:

„Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der

[149]) Wenn Jemand sagt: Der Baum steht am Hause, so ist das gleich: an dem Hause, nämlich einem bestimmten Hause, das der Redende im Sinne hat. Anders verhält es sich, wenn Jemand sagt: Der Baum steht an einem Hause.



Regresspflichtige an einem anderen Orte als an dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Curse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsort auf den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat",
sodann Artikel 56, Satz 1 W. O. bestimmt:

„Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse u. s. w."

und im Artikel 62, Satz 1 W. O. gesagt wird:

„Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen, welche auf den Zahlungsort lauten u. s. w.",

so ist ausser Zweifel, dass keine dieser Bestimmungen auf eine Mehrheit von Zahlungsorten hindeutet, vielmehr der klare und bestimmte Ausdruck: „am" Zahlungsorte oder „an dem", oder „auf den Zahlungsort auf einen einzigen, bestimmten Zahlungsort geht.

Um die jenseitige Ansicht in ihrem rechten Lichte erscheinen zu lassen, unterstelle man folgenden Wechsel:

„Zahlbar in Berlin, oder Leipzig, oder Dresden, oder Wien; im Falle der Noth bei H. D. in Berlin, oder Leipzig, oder Dresden, oder Wien"

und lasse sich durch das Monströse, dass vier Zahlungsorte angegeben sind, nicht abschrecken. Denn wenn man annimmt, dass die W. O. mehr als einen Zahlungsort gestatte, so ist nicht abzusehen, warum blos zwei und nicht auch drei, vier, fünf u. s. w. gestattet sein sollen. Das Eine ist nur eine Folge des Anderen.

In dem unterstellten Falle muss der Wechselgläubiger, um Zahlung des Wechsels zu erhalten, folgendes Verfahren einhalten: er fordert am Zahlungstermine Zahlung des Wechsels beim Bezogenen (Acceptanten) in Berlin, wenn

dort nicht gezahlt wird, in Leipzig; wenn dort nicht gezahlt wird, in Dresden, und wenn auch dort nichts zu erhalten ist, in Wien.[150]) Wie steht es nun mit dem Regresse Mangels Zahlung? Dieser kann bekanntermassen erst dann genommen werden, wenn auch die auf dem Wechsel befindlichen Nothadressen spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage befragt worden sind.[150a]) Der Wechselgläubiger wendet sich also wieder zurück nach Berlin, erhält er hier nichts, nach Leipzig, erhält er hier nichts, nach Dresden, und ist auch hier nichts zu erhalten, nach Wien. Armer Wechselgläubiger! Der Wechsel soll zur Beschleunigung des Verkehrs dienen! Wäre die jenseitige Einsicht in der W. O. begründet, so müsste man sagen, dass von den mancherlei Mängeln, die derselben anhaften sollen, dieser Mangel an Grösse sicher nichts zu wünschen übrig lasse.

Ist der Zahlungsort nur einer und ist die Nothadresse auch dort (wo sie auch sein muss)[151]), so ist das Verfahren ein einfaches und dem Wesen und Zwecke des Wechsels entsprechendes. Ueberall, wo die W. O. eine Mehrheit gestattet, drückt sie dies an den betreffenden Stellen aus.

Führen wir einige Beispiele an:

Im Artikel 56, Satz 1 W. O. heisst es:

„Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse."

Der Gegensatz von „eine" Nothadresse auf „den"

---

[150]) Man vergegenwärtige sich die Chicane, wenn es der Bezogene darauf abgesehen hat.

[150a]) W. O. Art. 62, Satz 1 und 2.

[151]) W. O. Art. 56, Satz 1, Art. 62, Satz 1.

Zahlungsort ist zu beachten. Der Artikel 61, Satz 1 W. O. redet von einer (nicht von der) Nothadresse; der Art. 62, Satz 1 W. O. spricht von mehreren Nothadressen auf den Zahlungsort; im Artikel 66, Satz 1 W. O. heisst es: „mehrere" gleichlautende Exemplare und im Satze 3 dortselbst „ein", nicht „das" Duplicat; im Artikel 67 W. O. „mehrere", „übrige" Exemplare; im Artikel 68. Satz 1 W. O. „eines" von mehreren Exemplaren; im Artikel 69, Satz 1 W. O. „der Inhaber „eines" (nicht des) Duplicats; im Artikel 92, Satz 1 W. O. „auch die Herausgabe „eines", nicht „des" Duplicats; im Artikel 70 W. O. „Wechselcopien" u. s. w.

Aus dieser kurzen Zusammenstellung, die sich leicht noch vermehren liesse, geht, wie wir bereits oben behauptet haben, auf das Bestimmteste hervor, dass die W. O. sich in allen Fällen, in denen sie eine Mehrheit oder nur eine Einheit gestattet, bestimmt und unzweideutig ausgesprochen hat.

Wie die Zahlungszeit für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein kann[152]), so kann auch der Zahlungsort nur einer sein, sei es der im Artikel 4, Z. 8 W. O. vorgeschriebene, gesetzliche, oder der nach diesem und Artikel 24, Satz 1 W. O. gewillkürte, dispositive. Das folgt, wie gezeigt, aus dem Sprachgebrauche

---

[152]) W. O. Art. 4, Z. 4 und Nürnberger Wechselnov. 3. Entsch. des R. O. H. G. vom 6. Juni 1871, Sammlung wechselrechtlicher Entsch. B. 1, S. 158, bes. S. 162, 2. Nach einer Entsch. des R. O. H. G. vom 4. März 1873, Entsch. B. 9, S. 192—198 wird aber der Wechsel nicht dadurch ungiltig, dass der Zahlungsort mit anderen Orten gleichnamig ist (Stolberg, Stollberg); er ist formrichtig und deutlich; der Protest ist giltig, wenn er an einem der gleichnamigen Orte erhoben ist. Vgl. auch Thöl, W. R. §. 48, S. 202. Hartmann, W. R. S. 168 gegen das Ende.

der W. O., das folgt aber auch aus dem Wesen und Zwecke des Wechsels und aus der Erwägung, dass die an einem bestimmten Orte zu zahlende Geldsumme wechselrechtlich eine ganz andere ist, als eine an einem anderen Orte zu zahlende, indem eine solche Summe bezüglich ihres Werthes eine ganz verschiedene Summe wäre. Alles Andere, was man aus der W. O. herausliest oder in dieselbe hineininterpretirt, ist unbegründet und daher unhaltbar.

Nach einer anderen Ansicht widerstreite die Angabe alternativer Zahlungsorte der gesetzlichen Bestimmung, nach welcher die Angabe mehrerer Zahlungsorte nicht als giltig angesehen werden könne; allein daraus folge nur, dass die beigerückte Alternative wirkungslos, und daher als nicht beigesetzt anzusehen sei[153]; keineswegs aber könne durch diesen wirkungslosen Zusatz auch der im Wechsel zuerst genannte Zahlungsort als aufgehoben oder unbestimmt betrachtet werden.[154]

Hiergegen ist zu bemerken, dass, weil die Angabe alternativer Zahlungsorte den Bestimmungen der W. O. entgegen ist, eben deshalb diese Ansicht unrichtig und unhaltbar ist. Denn was einem gesetzlichen Verbote widerstreitet, ist nicht dem Gesetze gemäss und daher ohne alle rechtliche Wirkung.[155]

L. 5, Cod. de legib. 1, 14 . . . . „Nullum enim pactum, nullam conventionem, nullum contractum inter eos

---

[153]) Dieser Schluss ist nicht richtig.

[154]) Entsch. des österr. obersten Gerichtsh. vom 8. Juli 1862, Ger.-Ztg. 1862 Nr. 136, G. H. 1862, Nr. 32, Archiv für W. R. B. 12, S. 407, Nr. 47. Peitler, Sammlung wechselr. Entsch. des österr. obersten Gerichtsh. B. I, S. 210, Nr. 247.

[155]) Vgl. auch Erk. des R. O. H. G. vom 27. September 1872. Sammlung wechselr. Entsch. B. I. S. 474.

videri volumus subsecutum, qui contrahunt lege contrahere prohibente. Quod ad omnes etiam legum interpretationes tam veteres quam novellas trahi generaliter imperamus, ut legislatori, quae fieri non vult, tantum prohibuisse sufficiat, ceteraque quasi expressa ex legis liceat voluntate colligere, hoc est ut ea, quae legi fieri prohibentur, si fuerint facta, non solum inutilia, sed pro infectis etiam habeantur, licet legislator fieri .prohibuerit tantum, nec specialiter dixerit, inutile esse debere quod factum est." *L. 178 D. de R. J. 50, 7: „Quum principalis causa non consistat, plerumque ne ea quidem, qua sequuntur, locum habent." L. 27. D. de fam. ercisc. 10, 2: „In hoc judicio condemnationes et absolutiones in omnium persona faciendae sunt; et ideo si in alicujus persona omissa sit damnatio, in ceterorum quoque persona quod fecit judex, non valebit, quia non potest ex uno judicio res judicata in partem valere in patem non valere." (Paulus.)*

Hiegegen könnte zwar *cap. 37 de R. J. in VI^to V 12:*

„Utile non debet per inutile vitiari",

angeführt werden, wonach der Wechsel, insofern derselbe sonst nur alle wesentlichen Erfordernisse eines solchen habe, in Kraft bleiben müsse. Man könnte sich ferner berufen auf:

L. 1, §. 5 D. de verb. Oblig. 45, 1, wo es heisst:

„Sed si mihi Pamphilum stipulanti tu Pamphilum et Stichum spoponderis, Stichi adjectionem pro supervacuo habendum puto; nam si tot sunt stipulationes, quot corpora, duae sunt quodammodo stipulationes, una utilis, alia inutilis, neque vitiatur utilis per hanc utilem." — L. 20 und *29 D. de us. et fruct. 22, 1. L. 31, §. 4. D. de don. int. vir. et uxor. 24, 1.*

Allein es ist zu erwägen, dass mit der Anwendung

eines allgemeinen Grundsatzes auf einen speciellen Fall mit aller Vorsicht zu verfahren ist. Hier kann es meines Erachtens absolut nicht platzgreifen, weil er allen hieher bezüglichen Bestimmungen, wie bereits gezeigt, geradezu entgegen ist und sich mit einer schleunigen Abwicklung der wechselrechtlichen Verhältnisse nicht vereinbaren lässt.

Fasst man Alles zusammen, so wird man als Resultat erhalten:

Die Beisetzung alternativer Zahlungsorte kann als statthaft nicht erachtet werden. Der Zahlungsort kann gesetzlich nur einer sein. W. O. Art. 4, Z. 8. Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel als Zahlungsort, und dieser muss aus dem Wechsel deutlich erkennbar sein.

Bei zwei alternativ angegebenen Zahlungsorten ist nicht zu erkennen, welcher von beiden der gewollte ist. Es fehlt also ein wesentliches Erforderniss des Artikels 4, Z. 8 W. O., das ist die Bestimmtheit des Zahlungsortes und damit der bestimmte Ort, wo die im Artikel 41 W. O. vorgeschriebenen Handlungen vorzunehmen sind. Indem nun nicht zu erkennen ist, welcher der gewollte Zahlungsort ist, so ist in Wirklichkeit keiner der gewollte, und es verliert jeder an sich zulässige Zahlungsort durch die alternative Nebeneinanderstellung seine Giltigkeit.[156])

---

[156]) In diesem Sinne Erk. des R. O. H. G. vom 27. September 1872. Sammlung wechselr. Entsch. B. I, S. 472 ff. — Hartmann, Wechselrecht S. 169.

Anders verhält es sich nach englischem und nordamerikanischem Rechte. Nach diesem können mehrere Zahlungsorte alternativ angegeben werden; es kann sogar ein Wechsel auf Jemand, der sich auf Reisen befindet, ohne Angabe eines bestimmten Zahlungsortes, dahin zahlbar gestellt

L. 169, §. 1. D. de div. R. J. Ant. 50, 17. „Quod pendet, non est pro eo, quasi sit.“

§. 10.

(Fortsetzung.)

Wo hat die Domicilirung im Wechsel ihre Stelle.

Auf diese Frage gibt die W. O. keine Antwort. Da also eine Bestimmung bezüglich des Platzes, wo die Domicilirung stehen soll, fehlt, so wird es gleichgiltig sein, ob sie unter oder neben der Adresse des Bezogenen oder im Contexte des Wechsels sich befindet. Einen Anhaltspunkt in dieser Beziehung bietet eine Vergleichung des Artikels 4, Z. 1 W. O. mit Artikel 24, Satz 1 W. O. Wenn es in dem zuerst gedachten Artikel heisst:

„Die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel“,

so hat das die Bedeutung, dass die Bezeichnung der Urkunde als Wechsel in dem Wechsel selbst, d. h. in dem Contexte [157]) desselben, d. h. in der für sich ein Ganzes bildenden Wechselerklärung, enthalten sein muss, also bei gezogenen Wechseln in der Erklärung des dem Bezogenen gegebenen Zahlungsauftrages, bei trockenen Wechseln in der verpflichtenden Erklärung des Ausstellers, Zahlung zu leisten.

Wenn dagegen in dem zuletzt genannten Artikel gesagt wird:

---

werden, wo das Accept des Wechsels erfolgt, oder überall, wo der Schuldner zur Verfallzeit angetroffen wird. Story a. a. O. §. 48.

[157]) Was unter Context des Wechsels zu verstehen sei, habe ich auszuführen gesucht in meiner Abhandlung: Bemerkungen zu Art. 42, Satz 1 W. O. Busch, Archiv B. 37, S. 78 und 79 und folg. Dort habe ich auch den Begriff vom Contexte zu formuliren gesucht.

„Ist in dem Wechsel ein von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort . . . angegeben“,

so heisst das nur, wenn in dem Wechsel überhaupt, d. h. an irgend einer Stelle desselben, ein von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben ist. Müsste die Domicilirung im Contexte des Wechsels stehen, so dürfte der zuletzt erwähnte Artikel nicht die vorliegende Fassung haben, sondern hätte nach der Fassung des Artikels 4, Z. 1 W. O, etwa so zu lauten:

„Ist ein von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort, der in dem Wechsel selbst bezeichnet sein muss, angegeben u. s. w.“

Jene Annahme wird unterstützt durch Artikel 4, Z. 8 W. O., zusammengehalten mit Z. 1 desselben Artikels und mit Art. 24, Satz 1 W. O. Nach Art. 4, Z. 8 W. O. soll der Wohnort des Bezogenen als Zahlungsort gelten,

„insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist“;

die Worte: insofern u. s. w. setzen durchaus keine bestimmte Stelle fest, wo dieser eigene Zahlungsort im Wechsel angegeben sein müsse; sie sagen nur, wenn er angegeben sei, so sei er der Zahlungsort; das „Wo“ ist, weil nicht vorgeschrieben, gleichgiltig.[158]) Die Domicilirung muss indessen zu der Adresse in solcher Beziehung stehen, dass die Zusammengehörigkeit beider sofort und unzweideutig erkannt werden kann.[159])

[158]) Der Wechsel kann also die Fassung haben: „Gegen diesen meinen Wechsel zahlen Sie in Frankfurt a. M. bei X. Schnittspahn . . . an X. u. s. w. Herrn Joh. Müller in Mainz“

[159]) Vgl. meine Abhandlung: Bemerkungen zu Art. 42, Satz 1 W. O. Busch, Archiv B. 37, S. 78, Note 43.

§. 11.

Die distantia loci.

Nach Artikel 4, Z. 8 W. O. gilt der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen,

„insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist“.

Nach Artikel 24, Satz 1 W. O. liegt ein Domicilwechsel vor, wenn in dem Wechsel ein von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben ist. (Vergl. oben § 3.) Nach den beiden gedachten Bestimmungen gehört zum Wesen des Domicilwechsels, dass der Wohnort des Bezogenen von dem Zahlungsorte verschieden ist.

Es wirft sich nun die Frage auf, worin diese Verschiedenheit ihrem Wesen nach besteht? Darauf gibt, wie ich glaube, die W. O. selbst die richtige Antwort.

Fasst man die von der W. O. gebrauchte Terminologie bei den hier zur Anwendung kommenden Bestimmungen genau in's Auge, so kommt man auf den richtigen Weg und auf diesem auch zu dem richtigen Resultate. Die W. O. gebraucht im Artikel 4, Z. 8 und im Art. 24, Satz 1 die Ausdrücke „Wohnort“ und „Zahlungsort“ und stellt beide einander gegenüber. Es ist nun zu untersuchen, was unter Wohnort zu verstehen ist?

Wohnort (*Domicilium*) ist der geographisch bestimmte, von einer Person zum dauernden Aufenthalte [160]) gewählte Ort, an dem diese ihre Wohnung *(Habitatio)* hat zur Entfaltung ihres bürgerlichen Lebens und zur Betreibung ihrer Angelegenheiten (Geschäfte).

---

[160]) Also verschieden vom blossen temporären Aufenthalte.

In diesem Sinne fasst auch das römische Recht den Wohnort auf. So heisst es in

L. 27, §. 1. D. ad municipalem et de incolis 50, 1: „Sed si quis negotia sua non in colonia, sed in municipio semper agit, in illo vendit, emit, contrahit, in eo foro, balneo, spectaculis utitur, ibi festos dies celebrat, omnibus denique municipii commodis, nullis coloniarum, fruitur, ibi magis habere domicilium, quam ibi colendi causa deversatur." — L. 203. D. de Verb. Sig. 50, 16: „... eam domum unicuique nostrum debere existimari, ubi quisque sedes et tabulas haberet, suarumque rerum constitutionem fecisset." — L. 2 Cod. de incol. et ubi quis domicilium habere videtur etc. 10, 39: „Nec ipsi, qui studiorum causa aliquo loco morantur, domicilium ibi habere creduntur, nisi decem annis transactis eo loci sedes sibi constituerint, secundum epistolam divi Hadriani, nec pater, qui propter filium studentem frequentius ad eum commeat." L. 7 eod.: „Cives quidem origo, manumissio, allectio et adoptio, incolas vero, sicut et divus Hadrianus edicto suo manifestissime declaravit, domicilium facit. Et in eodem loco singulos habere domicilium non ambigitur, ubi quis larem rerumque ac fortunarum suarum summam constituit, unde rursus non sit discessurus, si nihil avocet, unde quum profectus est, peregrinari videtur, quod si rediit, peregrinari jam destitit." L. 5, §. 5. D. de injur. et fam. lib. 47, 10: „Si tamen in fundum alienum, qui domino colebatur, introitum sit, Labeo negat esse actionem domino fundi ex lege Cornelia, quia non possit ubique domicilium habere, hoc est per omnes villas suas, Ego puto ad omnem habitationem, in qua paterfamilias habitat, pertinere hanc legem, licet ibi quis domicilium non habeat; ponamus enim studiorum causa Romae agere; Romae utique domicilium non habet, et

tamen dicendum est, si vi domus ejus introita fuerit, Corneliam locum habere ..... Ceterum ad hos pertinebit, qui inhabitant non momenti causa, licet ibi domicilium non habeant. [161])“

Irgendwo wohnen heisst hiernach so viel, als dort sich dauernd, nicht blos vorübergehend, aufhalten und den Mittelpunkt seiner Wirksamkeit haben. Unter „Ort“ ist hier nicht jede Stelle, jeder Platz, jeder räumlich getrennte Punkt, sondern ein geographisch genau bestimmter Raum zu verstehen. Wohnort ist also ein geographisch genau bestimmter Raum, eine Stadt, ein Dorf u s. w., wo Jemand sich dauernd aufhält, seinen Wohnsitz, (*Domicilium*) hat, wo der Mittelpunkt seiner bürgerlichen Wirksamkeit ist. Es ist also der Wohnort wesentlich verschieden von Wohnung[162]), d. h. dem Gebäude, in dem Jemand an einem bestimmten Orte, in einer Stadt, in einem Dorfe, wohnt.

Indem nun die W. O. in den mehrfach angezogenen Artikeln (4 Z. 8 und 24 Satz 1) die Verschiedenheit des Wohnortes und des Zahlortes bestimmt hervorhebt und einander gegenüberstellt, so ergibt sich, dass unter der Verschiedenheit des Wohnortes des Bezogenen und des Zahlortes nur eine geographische zu verstehen ist, dass somit alle nur räumlich getrennten Punkte, Zimmer desselben oder eines anderen Hauses, Haus oder Geschäfts-

---

[161]) Der Gegensatz von Wohnort und Wohnung ist in dieser Stelle klar hervorgehoben.

[162]) Die Römer nennen ein Haus *domus*, ob es eigen oder blos gemiethet ist, oder ob Jemand als Gast sich dort aufhält, auch *domicilium*, indem sie von der Ansicht ausgehen, dass Jemand von diesem Hause aus seine Wirksamkeit an dem Orte, an dem er wohnt, entfaltet. *L. 5, §. 2 und §. 5 princ. D. de injur. et fam. lib. 47, 10.*

local innerhalb eines und desselben Platzes nicht als verschiedene, sondern als identische Orte zu betrachten sind. Diese Auffassung entspricht dem Sinne der hierher bezüglichen Artikel der W. O., sie entspricht aber auch der Etymologie und dem allgemeinen Sprachgebrauche.

Sehr treffend führt eine Entscheidung[163]) des österreichischen obersten Gerichtshofes aus:

„... dass nach Artikel 24 W. O. nur jener Wechsel ein Domicilwechsel ist, in welchem ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben ist; dass unter dem Ausdrucke „Wohnort" nicht die Wohnungsstelle (Gasse und Haus) und unter dem Ausdruck „Zahlungsort" nicht die Wohnung oder das Geschäftslocal des Zahlenden, sondern nur im Sinne der geographischen und resp. politischen Eintheilung die Stadt, der Marktflecken oder das Dorf, wo der Bezogene sich aufhält, und wo die Zahlung geleistet werden soll, zu verstehen ist; „..... dass hiernach nicht die Verschiedenheit der Person des Zahlungsleisters von der Person des Bezogenen den Begriff des Domicilwechsels bestimmt[164]), wie denn auch nach den Artikeln 24 und 43

---

[163]) Vom 6. Aug. 1862. Ger.-Ztg. 1862, Nr. 137. Ger.-Halle 1862, Nr. 44. Peitler, Sammlung wechselr. Entsch. des österr. obersten Gerichtsh. 1864, B. I, S. 213, Nr. 250; vgl. Entsch. des Obertribunals zu Berlin 6. November 1856. Seuffert, Archiv B. XI. S. 420. Entsch. des R. O. H. G. vom 8. September 1875. Entsch. B. 18, S. 145.

[164]) So auch Entsch. des R. O. H. G. vom 6. Februar 1872: „Die blosse Angabe, dass bei einer anderen Person zu zahlen sei, reicht nicht hin, um einen Domicilwechsel zu begründen, wie denn überhaupt ein innerer Widerspruch darin liegt, von einem Domicilwechsel, bei welchem das Domicil nicht angegeben worden, zu sprechen." Sammlung wechselr. Entsch. des R. O. H. G. B. I, S. 310 am Ende und folg. Entsch. B. V, S. 99.

W. O. ein Wechsel, in welchem ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben ist, ein Domicilwechsel ist und bleibt, wenn auch ein Domiciliat gar nicht angegeben ist; .... dass der Klagewechsel, in welchem nicht ein vom Wohnorte des Bezogenen, „Wien," verschiedener Zahlungsort, sondern nur statt der Wohnungsstelle des Bezogenen ein anderes an demselben Orte Wien befindliches Local als dasjenige, wo die Zahlung geleistet werden soll, bezeichnet erscheint, im gesetzlichen Sinne als ein Domicilwechsel nicht anzusehen ist".[165])

Es ist daher unrichtig, wenn Pöschmann sagt[166]):

„Den Begriff eines Domicilwechsels beschränkt (aber) die Wechselordnung Artikel 24 nicht auf eine Verschiedenheit der Stadt. Es genügt daher jede räumlich ausgedrückte Verschiedenheit des Ortes, so dass z. B. ein in der ersten Etage desselben Hauses Wohnender einen eigenen Wechsel auf die zweite Etage desselben Hauses, oder auf das Nachbarhaus, oder auf einen beliebigen anderen bestimmten, jedoch von dem Ausstellungsort verschiedenen Ort domiciliren kann; selbst angenommen, dass letzterer präsumtiv zur Verfallszeit der ausschliesslichen Disposition des Ausstellers unterworfen ist. Praktische Gründe sind für ein solches Verfahren sehr leicht denkbar, z. B. weil der Aussteller, welcher weiss, dass er am Verfalltage abwesend sein werde, in

---

[165]) Vgl. Entsch. desselben Gerichtes vom 1. Mai 1861, Ger.-Ztg. 1861, Nr. 95. G. H. 1861, Nr 23. Archiv für deutsches W. R. B. XI, S 283 ff. Peitler a. a. O. S. 181, Nr. 212. Vgl. auch Entsch. desselben Gerichtes vom 30 April 1856. Ger.-Ztg. von 1856. Nr. 24. Peitler a. a. O. S. 63, Nr. 79.

[166]) Archiv für deutsches W. R. B. II, S. 195 gegen das Ende.

seiner gewöhnlichen Wohnung einen Stellvertreter nicht, dagegen einen solchen an einem anderen Orte, z. B. in einem Sommerhause einen Secretär zurücklässt; oder wenn ein solcher Diejenigen, mit denen er in seiner gewöhnlichen Wohnung zusammenlebt, von der Zahlung des Wechsels nichts merken lassen will, oder wenn der Inhaber einer Firma weiss, dass zur Zeit der Fälligkeit die Firma aufgegeben ist."

Von den angeführten „praktischen Gründen" verdient der, dass der Aussteller die nichts von der Zahlung des Wechsels merken lassen will, mit denen er zusammen lebt, am allerwenigsten Berücksichtigung. Denn wohin sollte es führen, wenn man solchen Momenten die Principien des Rechtes zum Opfer bringen wollte! Die Meinung Pöschmann's hat Alles gegen sich, nichts für sich.

Abgesehen von den bereits erwähnten Bestimmungen der W. O. ist gegen die Meinung Pöschmann's auch der Artikel 50, Satz 2 und 3 W. O., wo es heisst:

„Die vorstehenden Beträge (die Regressansprüche des Inhabers, der den Wechsel hat Mangels Zahlung protestiren lassen) müssen, wenn der Regresspflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Curse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht am Zahlungsorte kein Curs auf jenen Wohnort, so wird der Curs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Orte des Regresspflichtigen am nächsten liegt."

Betrachtet man den Satz:

„Besteht am Zahlungsorte kein Curs auf jenen Wohnort etc.",

objectiv und unbefangen, so wird man zur Annahme einer geographischen Verschiedenheit des Zahlungsortes des Wechsels und des Wohnortes des Bezogenen geradezu hingedrängt. Wenn jede räumliche Verschiedenheit eine *distantia loci* im Sinne des Gesetzes ist, also eine Ortsverschiedenheit schon dann vorliegt, wenn nur überhaupt zwei räumlich von einander geschiedene Punkte als Wohnort des Bezogenen und als Zahlungsort des Wechsels gegeben sind, also der Wohnort des Bezogenen lautet:

„Wien, Habsburgergasse 8, 1. Stock";

der Zahlungsort:

„Wien, Graben 8, 1. Stock",

so muss man sich die Frage vorlegen: wie kommt die Wechselordnung dazu, in dem gedachten Artikel 50 zu sagen:

„Besteht am Zahlungsorte kein Curs auf jenen Wohnort etc."

und im Artikel 51, Satz 3:

„Besteht im Wohnorte des Regressnehmers kein Curs auf den Wohnort des Regresspflichtigen etc.?"

Oder hat die W. O. in den genannten Artikeln den allein vernünftigen Fall der geographischen Verschiedenheit beider Orte im Sinne und in anderen Artikeln den (unvernünftigen) Fall jeder räumlichen Verschiedenheit?

Man muss sich ferner fragen, weshalb das Gesetz denn überhaupt die Hervorhebung (Artikel 4, Z. 8, Artikel 24, Satz 1) einer Ortsverschiedenheit verlangt, wenn jede räumliche Verschiedenheit eine *distantia loci* ist? Ist jede räumliche Verschiedenheit eine *distantia loci* im Sinne des Gesetzes, dann ist diesem ebenso genügt, wenn zwei geographisch verschiedene Orte, Wien und Berlin, zwei verschiedene Bezirke derselben Stadt, Leopold-

stadt und Mariahilf in Wien, zwei verschiedene Strassen derselben Stadt, Leipzigerstrasse und Charlottenstrasse in Berlin, angegeben sind, als wenn zwei verschiedene Häuser derselben Strasse, oder zwei verschiedene Etagen desselben Hauses, oder zwei verschiedene Ecken desselben Zimmers benannt sind.[167])

Man könnte sagen, dass Fälle, wie die zuletzt genannten, nicht leicht, oder überhaupt nicht vorkommen werden. Mag sein. Es ist aber nicht die Frage: ob solche Fälle nicht leicht oder überhaupt nicht vorkommen, sondern das ist die Frage: ob sie im Sinne des Gesetzes sind, wenn sie vorkommen? Das ist zu verneinen.

Man könnte ferner sagen, dass die gegebenen Beispiele die Sache auf die Spitze treiben. Mit nichten. Denn gibt man einmal das Princip zu, so muss man auch die aus demselben folgenden Consequenzen mit in den Kauf nehmen. Man braucht sich die Sache nur zu vergegenwärtigen und man wird sofort einsehen, dass das, was in das Gesetz hineingelegt wird, eine Absurdität ist. Ist die jenseitige Ansicht richtig, so muss man sagen: Das Gesetz hat etwas Unvernünftiges gewollt, aber etwas Vernünftiges gesagt.

Weitere Argumente gegen die jenseitige Ansicht geben die Artikel 56, Satz 1 und 62, Satz 1 W. O.

Der genannte Artikel 56, Satz 1 W. O. bestimmt:

„Befindet sich auf einem Mangels Annahme prote-

---

[167]) Oder wie Swoboda, hist.-dogm. Erörterung prakt. Civilrechtsfälle (1873) S. 169 mit Recht bemerkt: „.... dann müsste der Ausstellungsort Wien mit der Adresse N. N. im Volksgarten, in der Mehlgrube, am Stephansplatze ein Domicilwechsel sein, weil er die im Art. 24 W. O. normirten Erfordernisse besässe, nämlich: die Verschiedenheit des Wohn- und Zahlungsortes."

stirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muss, ehe die Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden",

und im Artikel 62, Satz 1 W. O. ist vorgeschrieben:

„Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen . . . . ., welche auf den Zahlungsort lauten, so muss der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen . . . . zur Zahlung vorlegen etc."

In beiden Artikeln wird von einer auf den Zahlungsort lautenden Nothadresse geredet, und es muss der Wechselinhaber, bevor er Sicherstellung und beziehungsweise Regress Mangels Zahlung nehmen kann, die Nothadresse um Annahme, beziehungsweise um Zahlung angehen. Nach beiden Artikeln muss der Wechselinhaber bei der Nothadresse Annahme, beziehungsweise Zahlung suchen, bevor er Regress nehmen kann.[168]) Er hat diese Pflicht aber nicht schlechthin, sondern nur unter der Voraussetzung, dass dem Gesetze genügt ist, d. h. die Nothadresse auch auf den Zahlungsort und nicht auf einen von diesem verschiedenen Ort lautet. Daraus folgt für den Wechselinhaber, dass er von dem Suchen der Annahme und beziehungsweise der Zahlung bei der Nothadresse entbunden ist, wenn letztere nicht auf den Zahlungsort lautet. Das will sagen: Der Wechselinhaber braucht die Nothadresse weder zu diesem noch zu jenem Zwecke anzugehen, wenn das Geschäftslocal und

---

[168]) Dass vorerst Protest zu erheben ist, braucht wohl nicht erst erwähnt zu werden.

beziehungsweise die Wohnung des Nothadressaten nach Ausweis des Wechsels sich dort nicht befindet, wo das Geschäftslocal und beziehungsweise die Wohnung des Trassaten ist.

Ein ferneres Argument gegen die jenseitige Ansicht geben auch die bereits angeführten §§. 405—406 der Leipziger Conferenzprotokolle. [169]) Aus diesen geht hervor, dass man auch nicht entfernt daran dachte, eine *distantia loci* schon dann als vorhanden anzunehmen, wenn nur irgend eine räumliche Verschiedenheit zwischen dem Zahlungsorte des Wechsels und dem Wohnorte des Bezogenen vorliege, sondern von der Erwägung ausging, dass eine *distantia loci* erst dann vorhanden sei, wenn der Wohnort des Bezogenen geographisch verschieden sei von dem Zahlungsorte des Wechsels.

Ueberall, wo die W. O. sich des Wortes „Ort" bedient, begreift sie immer dasselbe darunter, nämlich eine Stadt, eine Ortschaft, ein Dorf, nicht die Wohnung innerhalb der Stadt, des Dorfes u. s. w.

Das geht klar hervor aus folgenden Artikeln der W. O.:

Artikel 4, Z. 6, 8, Artikel 24, Satz 1 und 2, Artikel 37, 47, 50, Satz 2 und 3, Artikel 51, Satz 2 und 3, Artikel 56, Satz 1, Artikel 62, Satz 1, Artikel 73, Satz 1 und Artikel 97.

Erst der Artikel 91 W. O. erwähnt des Wortes W o h n u n g und gibt auch zugleich an, welche Handlungen dort vorgenommen werden sollen — Präsentation zur Annahme oder Zahlung, Protesterhebung, Abforderung von Wechselduplicaten u. s. w. — insofern die betreffende Person kein Geschäftslocal hat. Geschäftslocal und Wohnung werden hier bezüglich der dort vorzunehmenden Handlungen gleich geachtet und von der W. O. als Oert-

[169]) Oben §. 5 bei Note 81.

lichkeiten betrachtet, die sich innerhalb einer Stadt, einer Ortschaft u. s. w. befinden.

Das im Gesetze gebrauchte Wort „Ort“ steht dieser Annahme nicht entgegen, indem das dort angeführte Beispiel „Börse“ deutlich genug zeigt, dass nur eine Oertlichkeit innerhalb eines geographisch abgeschlossenen Ortes gemeint sei, die bezüglich der dort vorzunehmenden Acte dem Geschäftslocale und beziehungsweise der Wohnung gleichstehe.

Auch in den Motiven zum preuss. Entwurfe findet die Ansicht Pöschmann's keine Stütze. Dort heisst es:

> „Dass es übrigens zulässig ist, auch bei nicht domicilirten Wechseln am Zahlungsorte selbst ein Domicil zu bezeichnen und dass nicht wegen einer solchen Bezeichnung Regress Mangels Annahme genommen werden kann, wird nicht erst der besonderen Bestimmung bedürfen.“

Hiernach ist es als zulässig erkannt, bei gewöhnlichen gezogenen Wechseln am Zahlungsorte eine besondere Zahlungsstelle anzugeben und es darf, wenn eine solche angegeben ist, deshalb nicht Regress Mangels Annahme genommen werden. Die Angabe einer solchen besonderen Zahlungsstelle am Zahlungsort ist keine unstatthafte Limitation des Acceptes. In den Worten der Conferenz

> „Benennung eines Domiciliaten am Zahlungsorte“,
> „Bezeichnung eines Domicils am Zahlungsorte“

liegt nichts weiter als eine Hinweisung auf eine andere Zahlungsstelle oder eine Person in derselben Stadt etc., wo auch das Geschäftslocal oder die Wohnung des Trassaten ist, oder sein soll, damit in diesem anderen Locale oder bei dieser anderen Person die Zahlung gesucht werden solle.

Es liegt also gesetzlich — begrifflich eine Domicilirung des Wechsels (vergl. oben) gar nicht vor.[170]) Es ist sonach die von dem Acceptanten bei seinem Accepte benannte Person, in deren Geschäftslocal oder Wohnung die Zahlung gesucht werden soll, insofern sich diese und beziehungsweise jenes innerhalb derselben Stadt oder Ortschaft befindet, innerhalb deren auch das Geschäftslocal oder die Wohnung des Trassaten sein soll, kein Domiciliat, weil eben ein Domicilwechsel überhaupt nicht vorliegt.

Hieraus geht hervor, dass der Satz 2 des Artikels 43 W. O., nach dem beim Domiciliaten präsentirt und protestirt werden muss, widrigenfalls der wechselmässige Anspruch auch gegen den Acceptanten verloren geht, auf diesen Fall unanwendbar ist.

Es folgt ferner daraus, dass durch die Benennung eines solchen mit Unrecht sog. Domiciliaten am Zahlorte die Rechte des Inhabers aus den Accepte nicht alterirt werden und wegen einer solchen Benennung nicht Protest Mangels Annahme erhoben und Regress genommen werden kann. Umgekehrt folgt aber auch daraus, dass, wenn der Acceptant eines nicht domicilirten Wechsels bei seinem Accepte einen Domiciliaten benennt, bei welchem Zahlung ausserhalb der Stadt u. s. w., wo er selbst nach Ausweis des Wechsels zu finden ist, gesucht werden soll, dadurch das Rechte des Inhabers aus dem Accepte alterirt wird. Der Acceptant will in diesem Falle nur als Acceptant eines vollständigen Domicilwechsels haften. Diese modificirte Haftbarkeit, welche der Acceptant sich einseitig macht, ist ein beschränktes Accept und es ist der Inhaber,

---

[170]) Vgl. oben Note 165 und den Text dazu.

da der Acceptant nur nach Massgabe seines Acceptes haftet[171]), berechtigt, Protest Mangels Annahme zu erheben und Regress Mangels Annahme zu nehmen.[172])

Resultat ist: Die Ausdrücke „Wohnort" und „Zahlungsort", wie sie die Wechselordnung wiederholt gebraucht, können nur in dem bereits angegebenen Sinne verstanden werden.[173]) Die Ansicht Pöschmann's ist hiermit absolut unvereinbar. Wie könnte man von dem Curse zweier Etagen desselben Hauses reden. Nun, dass der Curs einer Etage zuweilen in der anderen berücksichtigt werden muss, wenn nicht Manches schief gehen soll, wer wollte das leugnen!

Ein Wechsel, der auf den Wohnort des Bezogenen lautet und nur in einem anderen Zimmer, Hause, Geschäftslocale, oder in einer anderen Strasse an demselben Orte zahlbar ist, ist kein Domicilwechsel, weil ihm die *distantia loci* im Sinne des Gesetzes fehlt. Ein solcher ist nichts weiter als ein gewöhnlicher gezogener Wechsel, ein Platzwechsel, in dem nur die Stelle, das Zimmer, Haus, Geschäftslocal, Landhaus angegeben ist, wo der Bezogene aufgesucht und der Wechsel präsentirt und protestirt werden soll.[174])

---

171) W. O. Art. 22, Satz 2.

172) Vgl. Fick, der trassirt eigene Wechsel. S. 25—33.

173) So auch Swoboda a. a. O., wo sich S. 169 am Ende auch die hieher bezüglichen Paragraphe des allgem. bürgerl. Gesetzbuches ange geben finden.

174) So auch Hartmann, W. R. S. 223. Erk. des Obertribunals zu Berlin vom 28. März 1855. Entsch. B. 38, S. 242. Erk. des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 1. Mai 1861. Peitler a. a. O. B. I, S. 181, Nr. 212. — Hoffmann im Archiv für W. R. B. X, S. 158, 4. Leonhard Waechter im Archiv für W. R. B. 5, S. 152.

§. 12.

Verhältniss des Inhabers des Domicilwechsels zum Bezogenen, bezüglich der Präsentation zur Annahme. Protest Mangels Annahme.

In dem §. 9 (oben) wurde bemerkt, dass der Wohnort des Bezogenen und der Zahlungsort zu verschiedenen Functionen bestimmt seien. Das zeigt sich sofort:

1. bei der Präsentation des Wechsels zur Annahme,
2. bei der Präsensation des Wechsels zur Zahlung,
3. bei dem Proteste Mangels Annahme,
4. bei dem Proteste Mangels Zahlung.

Den Wechsel annehmen kann und muss nur der, der aus demselben verpflichtet werden will und soll. Aus dem Wechsel verpflichtet werden soll nun eben der, auf den er gezogen ist, der Bezogene. Um diesen aus dem Wechsel zu verpflichten, muss ihm derselbe zum Zwecke der Annahme präsentirt und von ihm auch angenommen werden. Zu diesem Behufe muss der Wechselgläubiger den, den er aus dem Wechsel verpflichten will, aufsuchen, und er sucht ihn da, wohin er durch den Wechsel selbst gewiesen und wo der Bezogene zu finden ist, d. i. an dessen Wohnort. An diesem, nicht am Domicile, hat der Inhaber die Annahme des Domicilwechsels bei dem Trassaten zu suchen. [175]) Das Domicil ist nicht der Ort, wo der Inhaber sich mit dem Wechsel zu melden hat, weil es in den meisten Fällen noch an der Benennung dessen fehlen wird, wer dort zahlen soll, und also schon aus diesem Grunde der Inhaber angewiesen ist, sich bei dem Bezogenen an dessen Wohnort zu jenem Zwecke einzufinden; dazu kommt aber noch der wichtige, sozusagen durchschlagende

[175]) W. O. Art. 18, Satz 1; Art. 91, Satz 1.

Grund, dass bei dem Domicilwechsel die Absicht diese ist, dass sich der Bezogene selbst zur Zahlung des Wechsels wechselrechtlich verpflichten soll, weshalb es also nothwendig seiner Annahme bedarf, nicht dessen, der demnächst die Zahlung für ihn leisten soll.[176])

Das Accept kann also nur bei dem Bezogenen gesucht und nur von diesem ertheilt, bei keinem Anderen gesucht und von keinem Anderen ertheilt werden. An einen Anderen ist der Inhaber auch nicht gewiesen.

Hat der Bezogene den ihm präsentirten Wechsel angenommen und bei seiner Annahme erklärt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte geleistet werden soll, so kann und darf am Verfalltage die Zahlung nicht bei dem Acceptanten, sondern muss bei dem Domiciliaten am Domicile gesucht werden. Denn dort hat der Aussteller die Garantie für die Zahlung übernommen und der Acceptant letztere zu leisten versprochen. Letzterer hat ausserdem versprochen, die Regresssumme zu zahlen für den Fall, dass der Wechselinhaber die Wechselsumme am Domicile nicht erhalten sollte. Der Domiciliat steht ausserhalb der Wechselverpflichtung, ist nur Vertreter des Bezogenen und erfüllt dessen Wechselversprechen dadurch, dass er die Wechselzahlung leistet. Für und anstatt des Bezogenen den Wechsel annehmen, kann er dagegen nicht. Das ist auch gar nicht der Zweck seiner Bestellung. Hätte der Domiciliat die Aufgabe zu zahlen und zu acceptiren, so wäre der Bezo-

---

[176]) Von dieser Anschauung geht schon das niederländische Handelsrecht aus. I. 7. Art. 76. Nach französischem Rechte ist dem freilich nicht so, wenn der Bezogene für die von ihm einzugehende Wechselverbindlichkeit ein bestimmtes Domicil gewählt hat; in diesem Falle kann der Wechsel dort zur Annahme präsentirt werden; nöthig ist dies nicht. *Vincens, Exposition de la législation commercial. Tom. II. pag. 258—260.*

gene überflüssig. Mit der Annahme des Wechsels tritt der Bezogene in den Wechselverband ein und wird Hauptschuldner.

Die Frage, ob ausser dem Accepte des Bezogenen auch noch das des Domiciliaten nothwendig sei [177]), glauben wir, da die W. O. darüber schweigt, aus dem Wesen des Domicilwechsels beantworten zu können.

Erwägt man nämlich:

1. zu welchem Zecke der Domiciliat benannt ist,

2. wer aus dem Wechsel verpflichtet werden soll,

so ergibt sich die Antwort auf unsere Frage ganz von selbst.

Zu 1. Der Domiciliat ist nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zu Erfüllung eines Zweckes. Das ist er, mag er von dem Aussteller bei der Ausstellung des Wechsels oder von dem Bezogenen bei dessen Accept benannt worden sein. Dieser wie jener verbindet mit der Benennung desselben denselben Zweck. Der Domiciliat dient zur Aufhebung einer wechselrechtlichen Verpflichtung, nicht zur Begründung einer solchen. Er soll den Wechsel am Zahlungsorte an Statt und Stelle eines Anderen, d. i. des Bezogenen (Acceptanten), zahlen. [178]) Er ist nicht angewiesen, sich selbst zu verpflichten, sondern er ist angewiesen, die Verpflichtung eines Anderen, des Acceptanten, aufzuheben, also das zu leisten, was dieser nach Massgabe seines Acceptes schuldig ist. Der Auftrag des Acceptanten an den Domiciliaten geht dahin: einem Dritten, dem Wechselgläubiger, die (acceptirte) Wechselsumme

---

[177]) Nicht zu billigen ist, was Gelpcke, Zeitschrift für H. R., Heft 1, S. 218 f. in dieser Beziehung sagt.

[178]) In diesem Sinne Erk. des R. O. H. G. vom 13. März 1872. Sammlung wechselr. Entsch. B. I, S. 317. Entsch. B. V, S. 125.

zu zahlen. Diese Zahlung soll der Domiciliat nicht für sich, sondern für den Acceptanten machen. Der Domiciliat ist nur Zahlungsleister des Schuldners, nicht selbst Schuldner.[179]) Er ist nicht der Pflichtträger, dies bleibt der Acceptant. In der Bestellung eines Domiciliaten liegt nicht die Uebertragung der Verpflichtung, sondern die der Erfüllung der Verpflichtung auf denselben. Der Domiciliat steht ausserhalb des Wechselverbandes und kommt auch nicht in denselben dadurch, dass er zahlt, weil er, wie hervorgehoben, für einen Anderen, den Acceptanten, das leisten will und leistet, was dieser schuldet. Der Wechsel soll und kann ihm also auch nicht zur Annahme vorgelegt werden. Geschieht dies aber gleichwohl und acceptirt er, so acceptirt er nicht als Domiciliat, sondern selbstständig und haftet nach Artikel 81, Satz 1 W. O. als Acceptant.[180])

Zu 2. Den Wechsel annehmen muss und soll, wer aus demselben verpflichtet werden will und soll. Aus dem Wechsel verpflichtet werden soll, wer in demselben genannt ist, der Bezogene. Aus dem Wechsel verpflichtet werden will und soll, wer denselben acceptirt und an den der Wechselgläubiger gewiesen ist; das ist der Bezogene.

Wie bei dem gewöhnlichen gezogenen Wechsel kann der Inhaber eines Domicilwechsels dessen Annahme suchen, und wenn das Suchen erfolglos war, Protest Mangels

---

179) Vgl. unten §. 15.

180) Das meint wohl auch Thöl, W. R. §. 162, Z. 5. „Wenn der Domiciliat ein Anderer als der Trassat ist und ein Accept gibt, so ist er dem Wechselnehmer zur Zahlung der Wechselsumme, also wechselrechtlich verpflichtet. Es ist ohne Grund, das Accept dieses Trassaten für bedeutungslos zu erklären."

Annahme erheben und Sicherheit fordern[181]; er kann das Suchen der Annahme unterlassen und damit auf den Regress Mangels Annahme verzichten. Von der Verbindlichkeit aber, den Wechsel am Verfalltage zur Zahlung zu präsentiren, wird der Inhaber dadurch nicht befreit. Die Nichtannahme schliesst nicht auch die Nichtzahlung in sich. Der Trassat kann immer noch acceptiren und damit den Protest und Regress abwenden.

Das Suchen der Annahme des Domicilwechsels ist nun aber:

1. zweckmässig, weil es:

a) die Bedingung für den Erwerb des Rechtes auf Cautionsleistung wegen Nichtannahme (nicht aber Bedingung für den Regress Mangels Zahlung) ist[182];

b) die Zahlung am Domicile vorbereitet[183];

2. nothwendig bei Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten, wenn jener dasselbe vorgeschrieben hat[184];

3. nicht nothwendig, wenn der Aussteller es nicht vorgeschrieben hat, weil es das Gesetz auch bei Domicilwechseln nicht vorschreibt.[185]

Hat der Aussteller keinen Domiciliaten benannt, so erhält der Bezogene bei der Präsentation zur Annahme Seitens des Inhabers Gelegenheit, einen solchen zu bezeichnen. Eine Pflicht des Inhabers, den Wechsel zum Behufe der Angabe einer Zahlungsadresse dem Bezogenen

---

[181]) W. O. Art. 18, Satz 1, Art. 25 f.

[182]) Protokolle §. 261.

[183]) Deshalb ist es auch im Verkehre üblich.

[184]) W. O. Art. 24, Satz 3 und 4, Protokolle §§. 253, 257—259, 1190—1193.

[185]) W. O. Art. 18, Satz 1; Art. 19, Satz 1.

zu präsentiren, existirt indessen ebensowenig, als eine solche auf Seiten des Ausstellers' oder Acceptanten, einen Domiciliaten zu benennen.[186]) Die Benennung des Domiciliaten von Seiten des Acceptanten geschieht entweder so, dass dieser seinem Accepte den Namen jenes beisetzt, z. B.:

„Acceptirt und zahlbar durch Herrn N.",

oder so, dass er den Namen des Domiciliaten in den Domicilvermerk:

„Zahlbar durch . . . ."

einfügt.[187])

Unterlässt der Bezogene bei der Annahme die Angabe des Domiciliaten, so tritt die rechtliche Vermuthung ein, dass er am Domicile die Zahlung selbst vornehmen wolle.[188]) Hieraus folgt, dass der Wechselgläubiger wegen

---

[186]) Protokolle §. 252. Brauer im Archiv für W. R. B. 10 gegen Hoffmann, Erl. der W. O. S. 326. Es ist also nicht richtig, wenn Blaschke, W. R. S. 161, Note 5 (7. Aufl.) sagt, dass nach Art. 24 W. O. der Bezogene die Pflicht habe, einen Domiciliaten zu benennen, falls ein solcher nicht benannt sei. Vergl. auch oben §. 5 am Ende unter Z. 2. Vergl. ferner unten Note 188 und 189 und den Text dazu.

[187]) Bestritten ist, ob der Beisatz „zahlbar durch" gleich ist „zahlbar bei". Die Gleichstellung beider ist 1. gesetzlich nicht richtig. Der Art. 24, Satz 1, in dem wir den einzigen Anhaltspunkt finden, sagt ausdrücklich „durch" wen die Zahlung etc., nicht „bei wem", auch nicht „durch" wen oder „bei" wem, womit der Domiciliat und nicht die Zahlungsstelle am Domicile bezeichnet werden soll; 2. sprachlich nicht richtig. Was durch A. (dessen Thätigkeit) geschehen soll, ist nicht, was bei A. (in dessen Nähe, Wohnung, Geschäftslocal etc.) geschehen soll. — Der richtigen Ansicht ist auch Thöl, W. R. §. 162, Note 5, S. 646. Hoffmann, Erl. der W. O. S. 320—322 und Archiv für W. R. B. 10, S. 160.

[188]) W. O. Art. 24, Satz 1 und 2. Protokolle §. 232—234. Wird die im Wechselformular zur Benennung eines Domiciliaten offen gelassene Stelle nicht ausgefüllt, so hat dies blos die Wirkung, dass der Wechsel

Nichtbenennung eines Domiciliaten einen Protest Mangels Benennung eines solchen nicht hat. [189]) Denn ein Recht darauf, dass der Acceptant eine Person angebe, die anstatt seiner die Zahlung am Zahlungsorte vornehme, hat der Wechselgläubiger weder aus dem Wechsel, noch sonst woher; er hat eben nur ein Recht, dass am Domicile gezahlt werde; durch wen dieses geschieht, muss ihm gleichgiltig sein.

Der domicilirte Wechsel kann wie gewöhnliche gezogene Wechsel auf Sicht gestellt werden, was jedoch im Verkehre nicht gerade gebräuchlich ist. Ist er auf Sicht gestellt, so kann ihn der Inhaber, da (reine) Sichtwechsel, also auch auf Sicht gestellte Domicilwechsel bei der Vorzeigung zur Zahlung fällig sind, sofort am Domicile zur Zahlung präsentiren. [190])

Nicht ebenso verhält es sich bei einem auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsel.

Der preussische Entwurf einer Wechselordnung, der den Berathungen der Conferenz über die W. O. als Grundlage diente, hatte am Schlusse des §. 82 folgende Bestimmung:

„Domicilwechsel sind am Wohnorte des Bezogenen zur Annahme und am Zahlungsorte zur Zahlung zu präsentiren."

---

ein unvollständiger Domicilwechsel bleibt. Entsch. des R. O. H. G. vom 3. October 1871. Entsch. B. 3, S. 291.

[189]) Das gegen O. Waechter, der in seiner Encyklopädie S. 229 sagt: „Im letzteren Falle — nämlich wenn der Bezogene unterlassen hat, bei seinem Accepte einen Domiciliaten zu benennen — bedarf es nicht eines weiteren Protestes wegen Nichtbenennung eines Domiciliaten."

[190]) W. O. Art. 43, Satz 1 und Art. 31, Satz 1. Vgl. auch Thöl, W. R. §. 39, S. 174 am Anfange.

Gegen diese Bestimmung wurden keine Erinnerungen erhoben, sondern es wurde nur beschlossen, den §. 82 im Gesetze ganz wegzulassen und die darin enthaltenen Vorschriften bei anderen Stellen des Entwurfes, insoweit dies nöthig, einzuschalten und das in dieser Beziehung zu Beobachtende der Redactionscommission zu überlassen. Zwar hat die angezogene Schlussbestimmung des §. 82 des preussischen Entwurfs keine Aufnahme in der W. O. gefunden; allein dies geschah nur aus Redactionsgründen. Die Richtigkeit dieser Vorschrift selbst ist ausser allem Zweifel und liegt, wie Brauer[191]) richtig bemerkt, in der Natur der Sache.

Denn von der im Artikel 18, Satz 1 W. O. aufgestellten Regel, dass der Inhaber eines Wechsels zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest zu erheben, machen, da bei den Berathungen der Leipziger Wechselconferenz die Frage:

> „Soll der Nehmer eines Domicilwechsels gehalten sein, den Wechsel zum Behufe der Angabe einer Zahlungsadresse dem Bezogenen zu präsentiren“,

mit 12 gegen 7 Stimmen verneint wurde[192]), nur die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar gestellten Wechsel eine Ausnahme, indem sie der Inhaber nach Artikel 19, Satz 1 W. O. zur Annahme oder Datirung des Accepts vorlegen muss, damit der von der Präsentation des Wechsels, beziehungsweise der Protesterhebung zu berechnende Zahlungstag im Voraus genau festgestellt werde. Es ist dem Acceptanten eines auf eine bestimmte Zeit nach Sicht

---

[191]) W. O. S. 70, 2.

[192]) Protokolle §. 252.

gestellten Wechsels von grösstem Interesse, dass er von dem Inhaber des Wechsels auf zuverlässige Weise in Kenntniss gesetzt werde, wann die Zahlung des Wechsels gefordert werde, um die Wechselsumme zur rechten Zeit bereit zu halten. Der Acceptant eines Domicilwechsels kann mit Recht verlangen, dass ihm dieser, dessen Einlösung ihm obliegt, an seinem aus demselben ersichtlichen Wohnorte [193]) präsentirt werde, indem er hier vermuthlich jederzeit anzutreffen ist oder doch dafür sorgen kann, dass er von der etwa geschehenen Präsentation, falls diese während einer vorübergehenden Abwesenheit erfolgen sollte, benachrichtigt werde. Diese Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel am Wohnorte des Bezogenen zum Accepte zu präsentiren, wird nicht dadurch beseitigt oder verändert, dass der Wechsel ein Domicilwechsel ist. Denn das dem Wechsel beigefügte Domicil hat nach den Bestimmungen der W. O. [194]) keinen anderen Zweck, als einen von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlungsort zu bezeichnen, an dem allein die Zahlung zur Verfallzeit gesucht und geleistet und in Ermangelung derselben Protest erhoben werden soll. Die Beifügung eines Domicils bei einem auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsel hat also nicht den Zweck, den Inhaber zu ermächtigen, den Wechsel am Domicile zur Datirung vorzulegen und es ist unstatthaft, die bei Domicilwechseln bezüglich des Ortes, wo die Zahlung erfolgen soll, bestehenden Vorschriften auf den Ort, an dem ein Sichtwechsel zur Datirung präsentirt werden soll, anzuwenden. Der in einem Wechsel benannte Domiciliat ist

---

[193]) W. O. Art. 4, Z. 8.

[194]) W. O. Art 4, Z. 8; Art. 24, 43 und 44.

nur berechtigt, zur Verfallzeit Zahlung zu leisten, aber nicht verpflichtet, sich den Wechsel zur Datirung vorlegen zu lassen und von der erfolgten Präsentation dem Bezogenen Nachricht zu geben. Bei Domicilwechseln, aus welchen nicht ersichtlich ist, wer am Zahlungsorte die Zahlung leisten soll, wird auf Grund des Artikels 24, Satz 1 und 2 W. O. angenommen, dass der Bezogene selbst am Zahlungsorte die Zahlung vornehmen wolle[195]), weil er von dem Rechte, bei der Annahme einen Domiciliaten zu benennen, keinen Gebrauch gemacht hat und sohin verpflichtet ist, zur Zahlungszeit am Domicile selbst zu zahlen. Anders ist das Verhältniss bei der Präsentation zur Annahme bezüglich der in den Artikeln 18 und 20 W. O. gedachten Sichtwechsel. Bei diesen handelt es sich nicht, wie bei Präsention zur Zahlung, um einen bestimmten Verfalltag, sondern der Inhaber kann während der ganzen Präsentationsfrist den Wechsel zur Datirung präsentiren, so dass der Bezogene den Tag, an dem etwa präsentirt werde, im Voraus nicht wissen kann.

§. 13.

Verhältniss des Inhabers des Domicilwechsels zum Domiciliaten bezüglich der Präsentation zur Zahlung. Protest Mangels Zahlung.

Wie der Inhaber die Annahme des Wechsels nur bei dem suchen kann, den er aus dem Wechsel verpflichten will (oben §. 12), so kann er Zahlung nur bei dem und dort suchen und empfangen, an den und wohin er im Wechsel gewiesen ist.

Durch die Domicilirung wird die Zahlung des Wechsels

---

[195]) Protokolle §§. 232 und 233 gegen das Ende, §. 234.

von dem gesetzlichen Zahlungsorte [196]) an den dispositiven Zahlungsort verlegt [197]) Daraus folgt, dass der Inhaber eines Domicilwechsels Zahlung desselben nicht am Wohnorte des Bezogenen, sondern an dem im Wechsel genannten Zahlungsorte (Domicile) zu suchen und zu empfangen hat. Der Inhaber sucht Zahlung des Wechsels durch Präsentation des Wechsels; Präsentation zur Zahlung ist Suchen der Zahlung.

Hier ist bezüglich der Person, bei welcher die Zahlung zu suchen ist, zu unterscheiden, ob der Wechsel ein vollständiger oder ein unvollständiger Domicilwechsel ist.

I. Der vollständige Domicilwechsel. Die Beifügung eines Domiciliaten hat in der Wechselstellung des Acceptanten eine Modification zur Folge, und zwar:

1. auf die Art der Haftbarkeit,
2. auf den Umfang der Haftbarkeit.

Zu 1. Der Acceptant kommt zu dem Wechselinhaber in Folge der Benennung eines Domiciliaten formell in ein mittelbares Schuldverhältniss; seine Haftbarkeit ist (jetzt) eine abstracte, eventuelle [198]), die concret wird, wenn der Domiciliat die Zahlung unterlassen hat. Materiell ist und bleibt er Schuldner bis zur Einlösung seines Versprechens, aus dem er in Folge seines Acceptes zur Zahlung der Wechselsumme verpflichtet ist. Der Wechselinhaber hat dem Domiciliaten gegenüber weder aus dem Wechsel, noch sonst woher ein Recht auf Zahlung des Wechsels. Er kann also von dem Domiciliaten die Wechsel-

---

[196]) W. O. Art. 4, Z. 8.

[197]) W. O. Art. 24, Satz 1.

[198]) So auch Erk. des Obertribunals zu Berlin vom 6. November 1860. Archiv von Striethorst B. 39, S. 151. — Entsch. des R. O. H. G. vom 13. Februar 1872. Sammlung wechselr. Entsch. des R. O. H. G. B. 1, S. 315 und folg., Nr. 82.

summe empfangen, nicht aber fordern. Der Domiciliat ist nur dem Acceptanten und diesem auch nur *ex mandato* zur Zahlung, d. h. zur Einlösung des von diesem gegebenen Versprechens verpflichtet.

Zu 2. Der Acceptant hat für den Fall, dass der Domiciliat die Wechselsumme nicht zahle, die Regresssumme zu zahlen. [199]) Die Benennung eines Domiciliaten geschieht, wie hervorgehoben [200]), zu dem Ende, dass dieser das Wechselversprechen des Acceptanten am Domicile realisire, d. h. für diesen Zahlung leiste, also Stellvertreter in der Erfüllung des Acceptes sei. Der Acceptant zahlt nicht selbst am Domicile und will dort auch nicht selbst zahlen [201]), sondern es soll dort für ihn ein Anderer, der Domiciliat, zahlen. Letzterer ist der Repräsentant, der *alter ego* dessen, der aus seinem Accepte zur Zahlung des Wechsels verpflichtet ist. Zu dieser Zahlung ist verpflichtet der Acceptant, und zwar an dem im Wechsel angegebenen Orte (Domicile) und durch den im Wechsel benannten Zahler. Der Wechselinhaber überkommt mit der Abnahme eines vollständigen Domicilwechsels das Recht und die Pflicht, Zahlung des Wechsels am Domicile und bei dem dort bestellten Zahler, nicht bei dem Bezogenen, an dessen Wohnorte, zu suchen. [202]) Er überkommt jenes, heisst:

---

[199]) Vgl. meine Abhandlung: Einige Bemerkungen über den Protest Mangels Zahlung, allg. österr. Ger.-Ztg. Nr. 33, §. 4, S. 130 (24. April 1879). Ob der Domiciliat dem Acceptanten auf Grund eines (civilrechtlichen) Mandats zu zahlen verpflichtet ist, kommt hiebei, insbesondere dem Inhaber des Wechsels gegenüber, nicht in Betracht.

[200]) Oben §. 12, 1.

[201]) Das folgt aus Art. 24, Satz 1 und 2 W. O.

[202]) W. O. Art. 43, Satz 1. Protokolle §§ 233, 234. Vgl. auch meine Abhandlung: Die Notification des Protestes Mangels Zahlung im Centralorgan für Handels- und Wechselrecht. Neue Folge B. 8, S. 277.

er erhält dieses Recht aus dem Accepte; deutlicher ausgedrückt, heisst dieses: Der Acceptant hat nicht schlechthin, d. h. nicht an einem beliebigen Orte, auch nicht an seinem Wohnorte und auch nicht selbst, sondern am Domicile und dort durch den Domiciliaten zu zahlen versprochen. Dieses Versprechen hat der Wechselinhaber mit der Abnahme des so qualificirten Wechsels angenommen.

L. 9. D. de eo, quod certo loco dari oportet. 13. 4: „Is, qui certo loco dare promittit, nullo alio loco, quam in quo promisit, solvere, invito stipulatore potest.“ (Ulpian.) L. 2, §. 7, eod. L. 122 princ. D. de Verb. Oblig. 45. 1 u. a. m.

Er überkommt diese, heisst: er überkommt die Pflicht, am Domicile bei dem Domiciliaten die Zahlung zu suchen, weil er sich mit der Abnahme des vollständigen Domicilwechsels bereit erklärt hat, die Zahlung dort bei diesem zu suchen.[203] Er muss sich auch schon deshalb zur Zahlungsempfangnahme bei dem Domiciliaten melden[204], weil dieser nicht wissen kann, wo und wer der Wechselinhaber ist, und da der Zahlungsort bestimmt ist, so kann der Gläubiger so wenig fordern, dass die Zahlung wo anders

---

[203]) Vgl. auch oben §. 6, Text zu Note 95—97.

[204]) Dass der Inhaber die Zahlung suchen muss, geht hervor aus Art. 40 W. O. bei den Worten: „wird die Zahlung des Wechsels am Verfalltage nicht gefordert“, wonach der Schuldner nicht verpflichtet ist, die Zahlung ohneweiters anzubieten; aus Art. 36 W. O., wonach der Schuldner die Berechtigung zur Erhebung der Wechselsumme zu prüfen hat, was eine Vorlegung des Wechsels voraussetzt; aus Art. 39 W. O., wonach der Schuldner nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet ist; aus Art. 91 W. O., der von dem Orte handelt, wo die wechselrechtlichen Handlungen vorzunehmen sind. — „Die Wechselschuld ist eine Holschuld“. Gareis a. a. O. S. 495. Vgl. auch Thöl, W. R. §. 48, S. 203 am Ende u. folg. (4. Aufl.) 1878.

geschehe, als der Schuldner, dass jener sie anderwärts vornehme. [205])

Der Act und nothwendige Vorgang zur Einlösung des Wechsels am Domicile ist die Präsentation zur Zahlung in dem Geschäftslocale und in Ermangelung eines solchen in der Wohnung des Domiciliaten. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen. [206])

Erfolgt auf die Präsentation keine Zahlung des Wechsels, so muss zur Sicherung des Regresses Protest Mangels Zahlung erhoben werden. Da aber die schuldige Summe nicht am Wohnorte des Bezogenen, sondern an dem im Wechsel angegebenen Zahlungsorte (Domicile) zu leisten ist, so folgt daraus, dass im Falle der Nichtzahlung Protest auch nur am Domicile, nicht am Wohnorte des Bezogenen erhoben werden kann. Denn weil dort gezahlt werden soll, so ist es nur eine nothwendige Consequenz, dass auch dort constatirt werde, dass die Regresspflicht concret geworden sei. Man kann eine Thatsache nicht an einem Orte constatiren, an dem sie nicht geschehen ist, sondern man muss sie dort constatiren, wo sie geschehen ist. Das kann nicht bestritten werden; das liegt in der Natur der Sache und ist überdies noch gesetzlich vorgeschrieben. [207])

Um die Zahlung des Wechsels durch den Domiciliaten zu sichern, hat der Acceptant diesem die nöthigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Indem nun der Inhaber in der Abnahme eines vollständigen Domicilwechsels erklärt, dessen

---

[205]) Vgl. die oben im Texte angegebenen Belege.

[206]) W. O. Art. 43, Satz 1 in Verbindung mit Art. 91, S. 1.

[207]) W. O. Art. 43, Satz 2 Vgl. auch *Code de comm.* Art. 173; niederl. H. G. I. Art. 17, 97, Bremer W. O. Art. 27, preuss. Landrecht a. a. O. §. 1112, Sieveking, Materialien zum Wechselprocesse §. 136.

Zahlung an dem in demselben genannten Zahlungsorte zu suchen, so hat der Acceptant ein wechselmässiges Recht, zu verlangen, dass Zahlung nun auch dort und nicht an seinem Wohnorte gesucht werde.[208]) Die Einlösung des Wechsels, genauer: Die Zahlung der Regresssumme durch den Acceptanten selbst, und zwar an seinem Wohnorte, tritt erst ein, wenn die Zahlung am Domicile durch den Domiciliaten nicht zu erlangen ist Der Acceptant eines vollständigen Domicilwechsels haftet also wie die Indossanten und der Aussteller nur eventuell, d. h. seine Haftpflicht wird erst für den Fall verwirklicht, dass der Inhaber am Domicile Zahlung durch den Domiciliaten nicht hat erlangen können.

Zur Sicherung seines Regresses muss der Inhaber alsdann das Concretgewordensein der Regresspflicht durch einen zeit- oder ortsgemäss erhobenen Protest Mangels Zahlung beweisen.[209]) Unterlässt er die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten, so geht der wechselmässige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.[210])

---

[208]) Stände es in dem Belieben des Inhabers, wo er Zahlung fordern wollte, so wäre der Acceptant genöthigt, die Zahlungsmittel doppelt, am Domicile und an seinem Wohnorte, bereit zu halten.

[209]) W. O. Art. 43, Satz 1. Hartmann, W. R. S. 230, 233 und 234, meine Abhandlung, die Notification des Pr. M. Z. a. a. O. §. 6, S. 277 und 278. Auch schon das preuss. Landrecht II. 8. §. 1113. Die Frage, ob dem Acceptanten zu notificiren sei, wird bejaht und verneint. Bejaht in meiner Abhandlung: „Ist der Inhaber etc.“, Busch, Archiv B. 33, S. 154, 168; von Thöl, W. R. §. 162, S. 644 Note 24 (unentschieden Gareis a. a. O. S. 525); verneint vom R. O. H. G. Entsch. vom 16. October 1874, Entsch. B. 14, S. 237 — hiergegen ist meine angeführte Abhandlung gerichtet — von Waechter, Encyklopädie S. 678.

[210]) W. O. Art. 23, Satz 2. Die Folgen der unterlassenen rechtzeitigen Protesterhebung beim Domiciliaten gegenüber dem Acceptanten

Die Beifügung eines Domiciliaten hat nur auf das äussere Verhältniss des Acceptanten zum Wechselinhaber einen Einfluss. Der Inhaber eines vollständigen Domicilwechsels hat mit der Abnahme desselben gewisse Rechte erworben und gewisse Pflichten überkommen, und zwar einerseits gegenüber dem Acceptanten, andererseits gegenüber dem Domiciliaten. (Vergl. oben.) Dagegen ist die Benennung eines Domiciliaten ohne irgend welche Wirkung auf die rechtliche Stellung des Ausstellers und der Indossanten. Diese wie jener sind nur eventuell verpflichtet, d. h. ihre Haftungspflicht wird erst dann concret, wenn der von ihnen gegebene Wechsel zur gehörigen Zeit und am gehörigen Orte nicht eingelöst wird, mit anderen Worten, wenn der Domiciliat die Zahlung verweigert und diese von dem Acceptanten auch nicht zu erlangen ist. Diese Haftungspflicht ist aber nicht schon damit verfolgbar, sondern erst dann, wenn das Concretgewordensein derselben durch Protest Mangels Zahlung bewiesen ist. Das Alles folgt aus

---

treten auch dann ein, wenn letzterer noch vor der Verfallzeit des Wechsels gestorben oder in Concurs gerathen war. Denn der Art. 43 W. O. schreibt zur Erhaltung des wechselmässigen Anspruches gegen den Acceptanten die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten unbedingt vor und macht keine Ausnahme für den Fall des Todes oder des über das Vermögen des Domiciliaten eröffneten Concurses. Entsch. des österr. obst. G. H. vom 16. Mai 1854. Peitler a. a. O. B. I, S. 37, Nr. 48. Archiv für W. R. B. 5, S. 233 ff. — Erk. des Obertribunals zu Berlin vom 18. Februar 1864. Archiv für W. R. B. 15, S. 76. — Dagegen ist nach Erk. des österr. obst. G. H. vom 19. November 1867, Ger.-Ztg. von 1869, Nr. 49, Archiv für W. R. N. F. B. 3, S. 208 der Protest dem Acceptanten gegenüber dann nicht nöthig, wenn vor der Fälligkeit des Wechsels über das Vermögen des Acceptanten der Concurs eröffnet und die Liquidirungsklage eingebracht wurde.

der Natur der Sache und ist überdies gesetzlich vorgeschrieben.[211])

Auch das römische Recht bietet hier eine Stütze. Wer ein Versprechen gegeben, dass er Jemandem das ersetze, was dieser verliere, wenn eine Handlung von einem Dritten nicht vorgenommen werde, muss nun auch dafür aufkommen, wenn nicht geschehen ist, was hätte geschehen sollen.

Arg. L. 38, §. 2 princ. D. de Verb. Obl. 45. 1. L. 19. D. rat. rem hab. et de ratih. 46. 8. L. 14, §. 2. D. de pec. const. 13. 5, §. 21 Inst. de inut. stipul. 3. 19.

Um aber den Promittenten aus seinem Versprechen belangen zu können, muss ihm der Nachweis erbracht werden, dass nicht geschehen ist, was hätte geschehen sollen. Daraus folgt nun, dass, weil der Dritte entweder überhaupt nicht, oder doch nicht so geleistet hat, wie er hätte leisten sollen, der Promittent mit seiner Garantie eintreten muss.

II. Der unvollständige Domicilwechsel. Bei diesem wird der Acceptant am Zahlungsorte nicht durch einen Dritten, den Domiciliaten, bezüglich der Zahlung vertreten, sondern er nimmt diese dort selbst vor.[212])

---

[211]) Meine angeführte Abhandlung: „Einige Bemerkungen über den Protest Mangels Zahlung.“ Allg. österr. Ger.-Ztg. Nr. 33, §. 4, S. 130, und Nr. 34, S. 133 f. (22. und 25. April 1879). W. O. Art. 41 und 43.

[212]) W. O. Art. 24, Satz 1 und 2. Das ist aber nicht so aufzufassen, als wolle oder müsse der Acceptant die Zahlung am Domicile persönlich vornehmen. Der Acceptant wird in diesem Falle meistens am Domicile eine Geschäftsniederlage, ein Comptoir haben, wo die geforderten Zahlungen gemacht werden sollen. Damit aber die Nachfrage bei der Polizeibehörde vermieden wird (W. O. Art. 91) ist es in einem solchen Falle rathsam, dass der Acceptant den Ort näher angibt, besonders das Haus bezeichnet, wo die Zahlung geschehen soll.

Die Functionen des Inhabers bezüglich des Wo, d. h. des Ortes, an dem die Zahlung gesucht werden soll, sind dieselben wie bei dem vollständigen Domicilwechsel. Eine Verschiedenheit zeigt sich nur bezüglich des bei Wem, d. h. der Person, bei welcher die Zahlung zu suchen ist. Beim vollständigen Domicilwechsel ist die Zahlung am Domicile bei dem Domiciliaten, bei dem unvollständigen Domicilwechsel zwar auch am Domicile, aber da ein Domiciliat nicht benannt ist, bei dem Bezogenen (Acceptanten) selbst zu suchen. Der Inhaber hat daher den Acceptanten dort aufzusuchen, dort Zahlung zu suchen und im Falle der Nichtzahlung dort Protest Mangels Zahlung, oder, wenn der Acceptant am Verfalltage am Domicile nicht anzutreffen war, den Abwesenheits-Perquisitionsprotest, Protest in den Wind zu erheben.[213]) In den beiden Fällen ist der Protest nothwendig zur Sicherung des Regresses gegen die Vormänner.[214]) Ohne Protest kein Regress.[215])

Die Frage: ob es zur Erhaltung des directen Wechselanspruchs an den Acceptanten eines Protestes im Falle eines unvollständigen Domicilwechsels bedürfe, beantwortet sich so:

Bei dem unvollständigen Domicilwechsel ist der Acceptant in Folge seines Acceptes verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit[216]) am Domicile selbst zu zahlen[217]); er ist directer Wechselschuldner. Seine Verbindlichkeit ist nicht wie bei dem vollständigen Domicilwechsel eine blos eventuelle, subsidiare, also eine Regress-

---

[213]) W. O. Art. 43, Satz 1. Protokolle §§. 227, 228, 230—252.

[214]) W. O. Art. 43, Satz 2.

[215]) W. O. Art. 41.

[216]) W. O. Art. 23, Satz 1.

[217]) W. O. Art. 24, Satz 2.

verbindlichkeit, so dass er erst zahlungspflichtig wird, wenn sein Stellvertreter die Zahlung unterlassen hat, sondern er ist unmittelbar verpflichtet. Es steht zwischen ihm und dem Inhaber des Wechsels kein Dritter (der Domiciliat), der zunächst um Zahlung angegangen werden müsste, so dass er erst dann zur Zahlung verpflichtet wäre, wenn von dem Dritten (dem Domiciliaten) nicht gezahlt worden ist. Es fehlt also die besondere „Rechtslage", die den Acceptanten eines unvollständigen Domicilwechsels in das Verhältniss eines Regressschuldners bringt, dessen Verpflichtung durch einen gehörig erhobenen Protest Mangels Zahlung gegen den Domiciliaten zu beweisen wäre. [218]) Es ist also, im Falle der Acceptant eines unvollständigen Domicilwechsels nicht zahlt, ein Nachweis des Concretgewordenseins des Regressrechtes ihm gegenüber unnöthig, ja sinn- und zwecklos und widerspricht geradezu dem Zwecke des Protestes Mangels Zahlung. Zweck dieses ist, den Nachweis des Concretgewordenseins der Regresspflicht zu liefern. [219])

Diesen Nachweis können die Regressaten in ihrem Interesse verlangen und der Regredient muss ihn in seinem Interesse erbringen. [220]) Jene können ihn verlangen, weil ihre Verpflichtung erst durch den Eintritt der Nichtzahlung

---

[218]) Vgl. meine oben angeführte Abhandlung bei Busch, Archiv B. 33. Entsch. des R. O. H. G. vom 15. September 1876, B. 20, S. 414.

[219]) Meine Abhandlung: „Einige Bemerkungen über den Protest Mangels Zahlung." Allg. österr. Ger.-Ztg. 1879, Nr. 32—34.

[220]) Meine Abhandlung: Die Notification u. s. w. im Centralorgan. Neue Folge B. 8, §. 10, 1. am Ende und 2. am Anfange S. 288 flg. Vgl. auch meine Abhandlung: Einige Bemerkungen über den Protest Mangels Zahlung. Allg. österr. Ger.-Ztg. Nr. 34, S. 134, §. 5 (April 1879), sodann meine Abhandlung: Bemerkungen zu Art. 42, Satz 1 W. O. Busch, Archiv B. 37, S. 63 flg., S. 67.

concret wird, und dass sie dies ist, ihnen auch nachgewiesen worden ist; der Regredient muss diesen Nachweis erbringen, weil die Regressaten nur *secundo loco* haften, und dass ihre Haftbarkeit sich verwirklicht habe, nachgewiesen ist. Der Acceptant eines unvollständigen Domicilwechsels ist (formell und materiell) direct verpflichtet, am Verfalltage gegen Vorzeigung des Wechsels die von ihm acceptirte Summe zu zahlen [221]), und es hat ihm gegenüber der Protest Mangels Zahlung keinen Sinn. Von dieser Anschauung ging man auch auf der Leipziger Wechselconferenz aus.

In der XIV. Sitzung vom 9. November wurde bemerkt [222]):

„Bleibe es . . . . . bei dem zweiten Absatze des §. 41, so müsse dessen Inhalt dahin eingeschränkt werden, dass die angeordnete Folge eines Präjudizes wenigstens alsdann nicht eintrete, wenn der am Zahlungsorte aufzusuchende Zahler eben der Acceptant selbst sei."

Diese Bemerkung fand Unterstützung und die Versammlung erkannte dieselbe mit der Bevorwortung an, dass bei der Fassung weiter Rücksicht darauf zu nehmen sein werde. [223]) Dies geschah denn auch im §. 44 des Entwurfs der Fassungscommission, indem der Absatz 2 des § 44 so gefasst wurde:

„Wird die rechtzeitige Protesterhebung bei Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmässige Anspruch gegen den Aussteller und den Acceptanten verloren, gegen letzteren jedoch nur im Falle, wenn der am Zahlungsorte aufzusuchende Zahler nicht der Acceptant selbst ist."

---

[221]) W. O. Art. 22, Satz 2.

[222]) Protokolle §. 403.

[223]) Protokolle §. 404.

In der Sitzung XXXIII vom 7. December 1847 wurde jedoch beschlossen, diese Worte zu streichen, weil ein solcher Zusatz unnöthig sei, da der zweite Absatz von einem Domiciliaten handle und damit gerade eine andere Person, wie der Acceptant, als Zahler vorausgesetzt werde.

Die Protokolle der gedachten Sitzung der Leipziger Wechselconferenz äussern sich hierüber folgendermassen [224]:

„Zum §. 44 wurde von einem der Herren Abgeordneten ein Zusatz dahin beantragt, „dass der Anspruch gegen den Acceptanten, der eine Domiciladresse beizufügen unterlassen habe, fortbestehe."

Der Referent erklärte aber einen solchen Zusatz für unnöthig, weil in dem Paragraph von der Voraussetzung ausgegangen werde, dass eine Adresse wirklich ertheilt worden sei.

Dagegen [225] ward dem weiteren Antrage beigestimmt, dass der Schluss des zweiten Absatzes von den Worten an:

„gegen den letzteren jedoch u. s. w."

wegzulassen sei, weil in dem Falle, dass der Acceptant eine Zahlungsadresse nicht beigefügt habe und demnach selbst der am Zahlorte aufzusuchende Zahler sei, von einer Protesterhebung bei dem Domiciliaten nicht die Rede sein könne.

Es ist also ausser Zweifel, dass zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten es keines Protestes bedarf. [226]

---

[224]) §. 1232.

[225]) Protokolle §. 1234.

[226]) So auch Hartmann, W. R. S. 232. Entsch. des R. O. H. G. vom 15. September 1876. Entsch. B. 20, S. 414—416.

Die hier in Kürze vorgetragene Ansicht ist jedoch nicht unbestritten.

Ihr Hauptgegner ist Koch[227]), der behauptet:

„dass die Artikel 43 und 44 W. O. mit ganz gleichem, ja „noch grösserem Gewichte" für seine Ansicht angerufen werden könnten, also weder für die eine, noch die andere der beiden Ansichten entscheidend seien, und dass es schliesslich auf die inneren Gründe, welche dem Wesen des Wechselverkehrs und dem darauf berechneten Wechselsysteme abzugewinnen seien, ankomme."

Abgesehen davon, dass diese Ansicht ihre Widerlegung schon in dem bereits Bemerkten gefunden hat, wollen wir ihr, soweit es thunlich, Schritt für Schritt folgen.

Koch beruft sich auf Artikel 43 W. O., wo es heisst:

„Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmässige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren."

Wenn Kittka, dessen Ansicht Koch bekämpft[228]), behauptet, dass durch diesen Satz „blos über den Ort, wo der Protest erhoben werden müsse, Bestimmung getroffen werde, falls die Protesterhebung überhaupt nothwendig sei, nicht auch über die Frage: ob Protest zu erheben sei und

---

[227]) Archiv für Wechselrecht B. 7, S. 8—16.

[228]) Archiv für Wechselrecht B. 6, S. 326.

bei wem", so ist Koch beizustimmen. Es wird in dem gedachten Artikel 43 W. O. nicht blos von dem Orte, wo Protest zu erheben sei, gesprochen, sondern auch von der Person, bei welcher protestirt werden solle. Kittka hat dies offenbar übersehen.

Analysirt heisst der angezogene Satz:

Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten an demjenigen Orte zur Zahlung zu präsentiren, wohin der Wechsel domicilirt ist, und wenn ein Domiciliat nicht benannt ist, so sind sie dem Bezogenen an demjenigen Orte zur Zahlung zu präsentiren, wohin der Wechsel domicilirt ist.

Der erste Satz des gedachten Artikels 43 W. O. handelt nur davon, bei wem und wo bei einem vollständigen und unvollständigen Domicilwechsel die Präsentation zur Zahlung geschehen soll.

Man sollte nun erwarten, dass er auch des Falles gedenkt, bei wem und wo der Protest in beiden Fällen zu erheben sei. Davon schweigt aber der Artikel; er gedenkt nur des vollständigen Domicilwechsels, bei wem und wo dieser zu protestiren ist. Wenn nun aber ein unvollständiger Domicilwechsel dem Acceptanten am Domicile zur Zahlung präsentirt werden muss, so muss auch dort im Falle der Nichtzahlung Protest erhoben werden. (Vergl. oben.)[229] Die Protesterhebung in diesem Falle geschieht aber nicht zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten; denn dieser, der aus seinem Accepte verpflichtet ist, bedarf keines Nachweises, dass seine Verpflichtung in Folge der Nichtzahlung concret geworden sei. Man vergegenwärtige sich einmal den

---

[229]) W. O. Art. 99, Satz 1.

gewöhnlichen gezogenen Wechsel, der zwar acceptirt, aber nicht gezahlt worden ist. Dient denn der aus Anlass der Nichtzahlung erhobene Protest zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten?

Der Protest in diesem Falle wird bekanntermassen erhoben zur Sicherung des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten. Diesen und dem Aussteller muss der Nachweis des Concretgewordenseins ihrer Regresspflicht erbracht werden. Dem Acceptanten gegenüber, der aus seinem Accepte unmittelbar verpflichtet ist, ist der Protest Mangels Zahlung überflüssig.[230])

Vergleicht man den gewöhnlichen gezogenen Wechsel mit dem unvollständigen Domicilwechsel, so wird sich eine relevante Verschiedenheit beider in einem Punkte zeigen, nämlich bezüglich des Wo gezahlt werden, aber nicht bezüglich des Wer zahlen soll. Bei diesem wie bei jenem soll und muss der Acceptant zahlen.[231]) Wenn der unvollständige Domicilwechsel auch dem Bezogenen (Acceptanten) am Domicile präsentirt und eventuell dort protestirt werden soll, so soll dies nicht geschehen zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten, sondern zur Sicherung des Regresses gegen die Vormänner, den Aussteller und die Indossanten.[232])

Es ist somit nicht zugegeben, wenn Koch[233]) sagt:

„Die Bestimmung des Artikels 43 wäre soweit also

---

[230]) Meine Abhandlung: Einige Bemerkungen über den Protest Mangels Zahlung. Allg. österr. Ger.-Ztg. Nr. 32—34 (April 1879), besonders Nr. 33, S. 130, §. 4.

[231]) W. O. Art. 23, Satz 1, Art. 24, Satz 2.

[232]) Damit stimmt auch überein Berger a. a. O. S. 369 am Anfange und S. 370, Abs. 2.

[233]) A. a. O. S. 10.

gewiss eine Stütze für die Ansicht, welche den Protest für nothwendig hält."

Koch fährt fort:

„Die entgegengesetzte Ansicht fusst nun aber auf dem zweiten Satze des Artikels 43, welcher lautet: „Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmässige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren." Ständen hier nicht die Worte: „beim Domiciliaten", so würde eine Meinungsverschiedenheit wahrscheinlich gar nicht vorhanden sein. Denn der einzige scheinbare Grund der Meinung, welche von der Nothwendigkeit der Protesterhebung in dem in Rede stehenden Falle nichts wissen will, sind, wie sich weiter ergeben wird, lediglich diese Worte."

Wir wollen Koch insoweit beistimmen, als er sagt, dass diese beiden Worte der Stein des Anstosses sind, und wir glauben, dass die Redaction dieses Satzes keine gerade glückliche genannt werden kann. Allein nichtsdestoweniger lässt sich das Richtige aus diesem Schlusssatze herausfinden, wenn man ihn nur an der richtigen Seite anfasst.

Die Worte:

„wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumet u. s. w.",

haben meines Erachtens die Bedeutung, dass nur bei dem Domiciliaten Protest erhoben werden kann und darf. Der gedachte Schlusssatz handelt nur von dem Proteste bei diesem, nicht von dem beim Acceptanten. Von einem Proteste bei letzterem ist weder im ersten, noch in dem zweiten Satze des Artikels 43 W. O. etwas zu finden. Der

Protest des genannten (zweiten) Satzes ist der zur Sicherung des Regresses nothwendige. Nur von diesem Proteste wird dort geredet und von einem anderen steht kein Wort darin. Zahlt der Domiciliat nicht, so muss der Wechselinhaber, um an den Aussteller, die Indossanten und den Acceptanten regrediren zu können, den Nachweis erbringen, dass in Folge der Nichtzahlung Seitens des Domiciliaten ihre Regresspflicht concret geworden sei.

Dass der mehrerwähnte Schlusssatz nur von dem Proteste beim Domiciliaten redet, geht auch aus dessen Fassung hervor. Es heisst dort nicht:

> „wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten „und beziehungsweise Acceptanten“ verabsäumt“,

sondern es heisst schlechthin: „beim Domiciliaten“.

> „Vom Standpunkte der entgegengesetzten Ansicht aus muss behauptet werden,“ fährt Koch fort[234]), „dass ein domicilirter Wechsel immer einen Domiciliaten hat, sonst würde man, da ein Domicil für einen Wechsel nicht auf einem unbestimmten Strassenplatze ohne eine gewisse Person findbar ist, dahin kommen, einem Wechsel, welcher an einem anderen Orte, als wo der Bezogene wohnt, zahlbar ist, die Eigenschaft eines domicilirten Wechsels abzusprechen — eine Consequenz, welche in jenem Rechtsfalle, den Herr Hofrath Kittka . . . . . mittheilt, in der That geltend gemacht worden ist, der jedoch . . . . . Kittka ganz entschieden entgegentritt.“

Hiergegen ist vorab zu bemerken, dass Koch Domicil und Domiciliat durcheinander wirft, oder, besser gesagt, beide als gleich betrachtet, was entschieden unrichtig ist.

---

[234]) A. a. O. S. 11 am Anfange.

Domiciliat ist der Zahler am Domicile, Domicil der Ort, wo der Domiciliat und beziehungsweisse Acceptant, wenn er bei der Annahme keinen Domiciliaten auf dem Wechsel benannt hat, zahlen soll.

Es ist ferner unrichtig, dass jeder Wechsel, der ein Domicilwechsel sein solle, einen Domiciliaten haben müsse. Nur der Wechsel, der ein vollständiger Domicilwechsel sein soll, muss neben dem Domicile auch einen Domiciliaten haben.[235] Der unvollständige Domicilwechsel dagegen braucht blos einen von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlungsort und keinen Domiciliaten.

In beiden Fällen liegt aber nach der Legaldefinition des Artikels 24, Satz 1 W. O., da zum Domicilwechsel im Allgemeinen nur ein von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort gehört, ein Domicilwechsel vor.[236]

Koch sagt a. a. O. weiter:

„Also .... sagen wir — einem domicilirten Wechsel fehlt es nie an einem Domiciliaten; ist dazu nicht eine bestimmte Person in der Wechselurkunde besonders ernannt, so ist der Bezogene selbst Domiciliat."

Das Alles ist in keiner Weise zu billigen. Der unvollständige Domicilwechsel hat, wie eben bemerkt wurde, keinen Domiciliaten, deshalb nicht, weil ein solcher weder von dem Aussteller bei der Ausstellung des Wechsels, noch von dem Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel benannt worden ist, und gleichwohl ist auch dieser Wechsel ein Domicilwechsel. Der Bezogene eines

---

[235]) Vgl. oben §. 3.

[236]) Vgl. oben §. 3.

unvollständigen Domicilwechsels ist nie Domiciliat und kann nie ein solcher sein, weil der Domiciliat eine von der Person des Bezogenen verschiedene Person ist. Zahlt der Bezogene (Acceptant) selbst am Domicile, so zahlt er eben als Acceptant. (Vgl. oben §. 3.)

„Sagt nun der zweite Satz des Artikels 43," bemerkt Koch weiter, „wird die Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt", so sind damit diejenigen Personen, bei welchen nach dem ersten Satze der Wechsel präsentirt werden soll, also der besonders ernannte Domiciliat oder der natürliche, von selbst verstandene Domiciliat, d. i. der Bezogene gemeint."

Der hier von Koch aus dem zweiten Satze des Artikels 43 W. O. auf den ersten Satz dieses Artikels gemachte Schluss ist ohne allen Halt. Der Satz 1 des Artikels 43 W. O. redet mit dürren Worten davon, bei wem und wo bei einem vollständigen und bei einem unvollständigen Domicilwechsel zur Zahlung präsentirt werden soll, und zwar beim Vorliegen des Ersteren beim Domiciliaten und beim Vorliegen des Letzteren beim Bezogenen. Im zweiten Satze des gedachten Artikels wird nur von dem Proteste beim Domiciliaten, dessen bereits im ersten Satze gedacht wird, geredet und es enthält der zweite Satz gar nichts von einem Proteste bei dem Bezogenen. (Vergl. oben.) Der von Koch gezogene Schluss, dass der besonders genannte Domiciliat oder der natürliche, von selbst verstandene Domiciliat, d. i. der Bezogene gemeint sei, ist also unrichtig.

Gegen die Interpretation Koch's ist ferner zu bemerken, dass es bei einem Domicilwechsel einen „natürlichen", „von selbst verstandenen" Domiciliaten nicht gibt. Soll von einem Domiciliaten die Rede sein, so muss er

besonders angegeben werden, sei es von dem Aussteller bei der Ausstellung, sei es von dem Bezogenen bei der Annahme des Wechsels. Das liegt im Artikel 24, Satz 1 W. O. bei den Worten:

„so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll u. s. w.“

Die Worte: „durch wen“ besagen, dass der Aussteller einen Domiciliaten benennen kann; und die Worte:

„so ist dies von dem Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken“,

haben die Bedeutung, dass der Bezogene einen Domiciliaten benennen muss, wenn nicht angenommen werden soll, dass er am Zahlungsorte die Zahlung selbst vornehmen wolle.

Es geht also hieraus hervor, dass der Domiciliat immer benannt, besonders angegeben sein muss [237]) und dass es einen „natürlichen, von selbst verstandenen“ Domiciliaten nicht gibt; dass ferner auch nicht der Be-

---

[237]) Nach einem Erk. des H. G. zu München vom 14. Sept. 1864 (Zeitschr. für Gesetz und Recht in Baiern B. 12, S. 156, S. 146, bei Borchardt W. O S. 251, Note b, 7. Aufl.) soll ein Wechsel Demjenigen gegenüber, welcher seine Namensunterschrift (als *aval* des Acceptanten) unter die Adresse des Bezogenen setzt, und einen anderen, wenn auch nicht seiner Namensunterschrift im Wechsel beigesetzten Wohnort hat, als in jener Adresse als Wohnort (und Zahlungsort) des Bezogenen angegeben ist, nach Art. 24 W. O. als Domicilirter zu erachten sein, und demgemäss nicht blos in dem angegebenen als Zahlungsort geltenden Wohnorte des Bezogenen gegen diesen Bezogenen und Acceptanten, sondern auch gegen den Avalisten (welchem gegenüber der Bezogene als Domiciliat gelte) nach Art. 43 W. O. rechtzeitig Mangels Zahlung protestirt werden. Hier ist weder ein Domicil angegeben, noch ein Domiciliat benannt. Es dürfte diese Entscheidung daher mit den Art. 4, Z. 8, Art. 24, Satz 1 und Art. 43, Satz 1 W. O. schwer zu vereinbaren sein. Ich behalte mir vor, diese Entscheidung einer besonderen Erörterung zu unterziehen.

Bezogene Domiciliat sein kann, weil er sich nicht selbst anweisen kann, an einem anderen Orte als an seinem Wohnorte zu zahlen.

Koch sagt a. a. O. ferner:

„Da somit unter den Worten „beim Domiciliaten" sowohl der Domiciliat im engeren Sinne, wie der Bezogene als Domiciliat im weiteren Sinne, von welchen beiden eben vorher im ersten Satze die Rede war, verstanden werden kann, so steht die Fassung des Artikels 43 der Ansicht, welche die Protesterhebung für erforderlich hält, ebensowenig entgegen, so wenig sie die unzweifelhafte Richtigkeit der gegentheiligen Meinung beweist. Hiermit ist der Hauptbeweis derselben entkräftet; für unsere Meinung ist dies, und dass ihr die Fassung des Artikels 43 nicht entgegensteht, vor der Hand genug, bis wir auf den inneren Grund kommen werden."

Das Alles würde Koch nicht behaupten können, wenn er sich von der grundfalschen Ansicht, dass der Bezogene (Acceptant) Domiciliat sei, losmachen könnte.

Koch beruft sich zur Unterstützung seiner Meinung auf Artikel 44 W. O., wo es heisst:

„Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es, mit Ausnahme des im Artikel 43 erwähnten Falles, weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung des Protestes."

Koch glaubt in diesem Artikel einen directen Beweis für die Richtigkeit seiner Ansicht zu finden.

Allein man erwäge Folgendes: Der Artikel 43 W. O. hat nur den Fall im Auge, wenn der Wechsel mit einem Domiciliaten versehen ist, was aus den Worten:

„wird die rechtzeitige Protesterhebung „beim Domiciliaten" versäumt,

des Satzes 2 desselben Artikels hervorgeht. Auf diesen Fall allein kann der Artikel 44 W. O. Bezug nehmen, wenn er nicht mit sich selbst in diametralen Widerspruch gerathen will. Wie kann das Gesetz sagen:

> „Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es weder der Präsentation, noch der Erhebung des Protestes"

und sich dabei auf ein anderes Gesetz berufen, das, wie Koch selbst glaubt, beide Acte vorschreibt! Wäre dies der Sinn des gedachten Artikels 44 W. O., so würde dadurch der Artikel 43 W. O. einfach wieder aufgehoben.

Wir stimmen vielmehr Kittka[238]) bei, wenn er sagt:

> „dass hier (im Artikel 44) unter dem im Artikel 43 erwähnten Ausnahmsfalle nur der im zweiten Absatze des Artikels 43 bezeichnete Fall, nämlich wenn die rechtzeitige Protesterhebung bei dem Domiciliaten verabsäumt werde, zu verstehen sei." [239])

Koch fährt fort[240]):

> „Andererseits redet der Artikel 44 auch nach seinem Gedankengange der anderen Ansicht das Wort. Präsentation und Erhebung des Protestes werden zusammengestellt: beide sollen nicht nöthig sein, „mit Ausnahme des im Artikel 43 erwähnten Falles". Wo und bei wem die Präsentation und Protesterhebung geschehen soll, wird im Artikel 44 gar nicht gesagt, man muss also aus dem Artikel 43 ersehen, wer die Personen sind. Hier finden wir wieder die Handlungen des Präsentirens und Protestirens zusammengestellt, und zwar in disjunctiver

---

[238]) A. a. O. S. 327.

[239]) Damit übereinstimmend ist Berger a. a. O. S. 370; Gelpcke, Zeitschrift für H. R. Heft I, S. 111.

[240]) A. a. O. S. 12.

Beziehung auf zwei Personen: den Domiciliaten und den Bezogenen. Ganz logisch ist mithin der Schluss: wenn dem Bezogenen präsentirt werden muss, so muss wohl auch bei ihm protestirt werden, da der Artikel 44 in dieser Hinsicht keinen Unterschied macht; unlogisch dagegen ist die Beziehung des §. 44 auf den zweiten Satz des §. 43, indem dadurch auch die Nothwendigkeit der im ersten Satze vorgeschriebenen Präsentation bei dem Bezogenen geleugnet wird "

Es ist allerdings richtig, dass der Satz 2 des Artikels 43 W. O. vom Präsentiren und Protestiren redet. Es ist aber dabei wohl zu erwägen, in welchem Sinne dies geschieht. Beide Handlungen sind nothwendig zur Erhaltung des Regresses, und zwar bei einem vollständigen Domicilwechsel gegen den Acceptanten, den Aussteller und die Indossanten und bei einem unvollständigen Domicilwechsel gegen den Aussteller und die Indossanten. Es ist auch richtig, dass der Artikel 44 W. O. weder den Ort, wo, noch die Person, bei welcher präsentirt und protestirt werden soll, angibt, weil zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten, der aus seinem Accepte verhaftet ist[241]), keine der beiden Handlungen nothwendig ist, was ja der gedachte Artikel 44 W. O. selbst ausspricht.

Wenn aber Koch glaubt, man müsse aus Artikel 43 ersehen, wer die Personen seien, bei denen präsentirt und protestirt werden solle, so ist es mir nicht gelungen, diese dort herauszulesen. Freilich finden wir dort die Handlung des Präsentirens und Protestirens, und zwar in disjunctiver Beziehung auf zwei Personen, den Domiciliaten und den Bezogenen. Aber was sollen sie hier? Meines Erachtens gar

[241]) W. O. Art. 23, Satz 1.

nichts weiter, als, da nach Artikel 41 W. O. der Regressanspruch durch jene beiden Handlungen bedingt ist, diesen bei dem vollständigen Domicilwechsel gegen den Acceptanten, den Aussteller und die Indossanten, bei dem unvollständigen Domicilwechsel gegen den Aussteller und die Indossanten sichern. Nach dieser kurzen Erörterung wird das Unhaltbare der Koch'schen Ansicht zu Tage getreten sein, und wir glauben daher, uns einer weiteren Verfolgung derselben überheben zu dürfen.

§. 14.

Ist ein Protest Mangels Zahlung nothwendig, wenn der Wechselgläubiger oder der Aussteller des Wechsels der Domiciliat ist?

In der Beantwortung dieser Fragen gehen die Anschauungen der Gerichtshöfe und der Wechselrechtslehrer sehr auseinander.

I. Der Wechselgläubiger ist Domiciliat.

Der österreichische oberste Gerichtshof hält in einer Entscheidung vom 1. April 1856 [242]) in diesem Falle einen Protest Mangels Zahlung nicht für nothwendig, indem er von der Voraussetzung ausgeht, dass der Artikel 43 W. O. augenscheinlich zwei Personen voraussetze, den Wechselinhaber und den Domiciliaten, weil er sonst den Ersteren nicht verpflichten könnte, dem Letzteren den Wechsel zu präsentiren und bei unterbliebener Zahlung Protest zu erheben.

---

[242]) Peitler a. a. O. S. 62, Nr. 78, ebenso in der Entsch. vom 3. Juli 1860 Peitler a. a. O. S. 162, Nr. 193, sowie in Entsch. vom 21. October 1874. Archiv für W. R. B. XI, S. 204. Oesterr. G.-H. von 1874, S. 385.

Dieser Anschauung kann nicht beigetreten werden. Der gedachte Artikel 43 W. O. redet zwar zunächst von zwei verschiedenen Personen, dem Inhaber und dem von diesem verschiedenen Domiciliaten; aber er enthält kein Wort davon (und es ist auch nirgends in der Wechselordnung eine Andeutung darüber zu finden), dass der Inhaber nicht Domiciliat sein könne. Da nun aber dieser Fall unzweifelhaft als zulässig anerkannt werden muss[243]), so ist er unter den Artikel 43 W. O. zu subsumiren und mit demselben in Einklang zu bringen.

Vorab ist zu bemerken, dass wir es in dem vorliegenden Falle mit einem vollständigen Domicilwechsel zu thun haben. Der Inhaberdomiciliat, mag er von dem Aussteller bei der Ausstellung des Wechsels oder von dem Acceptanten bei seinem Accepte benannt worden sein, ist erst später Inhaber des Wechsels geworden und es hat dieser Umstand auf die Qualität als Domiciliat gar keinen Einfluss. Der Inhaberdomiciliat kann als solcher den Wechsel freilich nicht bei sich selbst zur Zahlung präsentiren; er hat vielmehr Zahlung am Verfalltage durch den Acceptanten bei sich, in seinem Geschäftslocale und in Ermangelung eines solchen in seiner Wohnung abzuwarten[244]), und wenn die Zahlung unterbleibt, nach dem klaren und gar nicht anders zu deutenden Wortlaute des Artikels 43, Satz 2 W. O. zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten, den Aussteller und die Indossanten Protest Mangels Zahlung bei sich erheben zu lassen. Der Inhaber hat also seine Qualität als Domiciliat zu berücksichtigen und deshalb zur Sicherung seiner Rechte Protest erheben zu lassen.

---

[243]) Vgl. oben §. 6, Z. 1 und 4.

[244]) Vgl. auch oben §. 6.

Wenn in der gedachten Entscheidung fortgefahren wird:

„Der Domiciliat ist die benannte, mit der Zahlung des Wechsels beauftragte, daher von dem Wechselgläubiger[245]) und dem Acceptanten verschiedene dritte Person. Die Tendenz der Anordnung des Artikels 43 geht dahin, den Acceptanten, welcher dem Domiciliaten die Deckung übersendet haben konnte, der Nothwendigkeit zu überheben, den Wechselbetrag sowohl dem Domiciliaten einzusenden, als auch bei sich selbst bereit zu halten und gegen eine abermalige Zahlung zu schützen. Hieraus folgt, dass, wenn der Domiciliat vor der Verfallzeit Eigenthümer des bei ihm domicilirten Wechsels wird, und bis zu dessen Verfallzeit bleibt, das Domicil jede rechtliche Wirkung verliert, weil er nun nicht mehr der Mandatar des Acceptanten zur Empfangnahme der Wechselsumme und deren Abfuhr an den Gläubiger ist mithin nicht mehr als e i n e juristische[246]) Person mit ihm angesehen werden kann, sondern nur als dessen Gläubiger erscheint, der zur Wahrung des Wechselrechts gegen den Acceptanten weder der Präsentation des ohnehin in seinen Händen befindlichen Wechsels, noch der Protesterhebung wegen unterlassener Zahlung bedarf,

---

[245]) Der Schluss, den der oberste Gerichtshof zieht, wäre richtig, wenn es gesetzlich unstatthaft wäre, dass der Wechselgläubiger Domiciliat sein könne. In dem Gesetze wird davon nichts gesagt. Es heisst in Art. 43 nur: „domicilirte Wechsel sind dem D o m i c i l i a t e n . . zu präsentiren u. s. w.“, und es wird gar nicht unterschieden, wer Domiciliat sein könne und wer nicht. Das Gesetz redet schlechthin nur vom D o m i c i l i a t e n. *Lege non destinguente nec nostrum et distinguere.*

[246]) Der Ausdruck „juristisch“ ist hier nicht zutreffend, da man unter „juristischer Person“ etwas anderes versteht, als was hier gesagt werden soll. Passend wäre hier das Wort nicht mehr „r e c h t l i c h“ als eine Person u. s. w.



da nun nicht der Fall eintreten kann, dass der Acceptant ungeachtet der an den Domiciliaten eingesendeten Deckung von dem Letzteren als Wechselinhaber wegen Bezahlung der Wechselsummen belangt werden könnte", so passen alle diese Gründe auch auf den Procuraindossatar, der zugleich Domiciliat ist. Dass der Procuraindossatar nach Artikel 17, Satz 1 W. O. für seinen Mandanten, den Procuraindossanten, eintretenden Falles Protest bei sich selbst erheben muss, unterliegt denn doch durchaus keinem Zweifel. Das Protestiren bei sich selbst ist insofern nichts Aussergewöhnliches, als es auch in anderen Fällen eintritt. So wenn der Trassat, der nicht acceptirt und den Wechsel durch Indossament erworben hat, um den Regress gegen den Aussteller zu erhalten; oder, im Falle er nicht acceptirt, ein Ehrenaccept leistet. [247])

Ist der Domiciliat vor der Verfallzeit Wechselgläubiger geworden und bis zur Verfallzeit geblieben, so wird es oft, insbesondere bei Blancoindossamenten, schwer herauszufinden sein, ob er den Wechsel vor oder nach Verfall erworben hat. Ist er nach Verfall erworben (und ist die jenseitige Ansicht richtig), so kommt man zu dem rechtlich unstatthaften Resultate, dass ein präjudicirter Wechsel durch Indossament an den Domiciliaten wieder rechtskräftig werde. [248]) Nach Artikel 22, Satz 1 W. O. haftet der

---

[247]) Auch das R. O. H. G. sagt im Erk. vom 23. März 1872, Sammlung wechselr. Entsch. B. I, S. 345, Nr. 90, besonders S. 390; „Der Domiciliat, welcher zugleich Aussteller des an eigene Ordre gezogenen Wechsels ist, und den begebenen Wechsel am Verfalltage gegen Quittung einlöst, ohne ihn zuvor Mangels Zahlung protestiren zu lassen, verliert den wechselmässigen Anspruch gegen den Acceptanten."

[248]) In ähnlichem Sinne Hartmann, W. R. S. 233, der auch die Richtigkeit der diesseitigen Ansicht a. a. O. recht klar und überzeugend nachgewiesen hat.

Acceptant nach dem Inhalte seines Accepts. Das will in dem vorliegenden Falle nichts weiter besagen, als: der Acceptant hat den Wechsel mit einem Domiciliaten, wenn dieser von dem Aussteller benannt worden ist, acceptirt, oder er hat den Domiciliaten selbst benannt und damit in beiden Fällen erklärt, die Zahlung am Domicile nicht selbst, sondern durch den Domiciliaten vorzunehmen. Er hat damit wie das Recht, so auch die Pflicht, durch diesen zu zahlen; er ist also in Folge seines Acceptes zwar zur Zahlung der Wechselsumme, zur Zahlung der Regresssumme aber nur eventuell verpflichtet.

Als Resultat ergibt sich Folgendes: Da es keinem Zweifel unterliegt, dass der Inhaber Domiciliat sein kann; der Protest Mangels Zahlung zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten, den Aussteller und die Indossanten nach Artikel 43, Satz 2 W. O. bei dem Domiciliaten erhoben werden muss; der gedachte Artikel 43, Satz 2 ausdrücklich von dem Proteste bei dem Domiciliaten redet, ohne zu unterscheiden, wer dieser ist; der Acceptant nur unter der Voraussetzung, dass der Domiciliat die Zahlung unterlässt, im Regresswege verpflichtet ist, ihm also der Nachweis des Concretgewordenseins seiner Regresspflicht erbracht werden, der Inhaber zur Geltendmachung seines Regressrechtes diesen Nachweis erbringen muss, so folgt daraus, dass der Inhaberdomiciliat zur Erhaltung seines Rechtes auch gegen den Acceptanten von dem Proteste Mangels Zahlung nicht entbunden werden kann.[249])

---

[249]) In diesem Sinne Plenar-Entscheidung des R. O. H. G. vom 10. Mai 1872, Entsch. B. 8, S. 89, Entsch. vom 30. December 1873, Entsch. B. 11, S. 188. Entsch. des A. G. zu Eisenach, Busch, Archiv B. 34, S. 318, Nr. 16. Vgl. Thöl, W. R. §. 162, S. 651.

II. Der Aussteller ist Domiciliat.

Das Obertribunal zu Berlin [250]) verneint die in der Ueberschrift dieses Paragraphen gestellte Frage, indem es von der Ansicht ausgeht, dass die Protesterhebung überhaupt, sowohl bei der domicilirten, als bei der nicht domicilirten Tratte, nur den Zweck der Regressnahme habe also den Zweck, dem nur eventuell verpflichteten Aussteller, gegen welchen Regress genommen werden soll, durch eine authentische Urkunde Ueberzeugung zu verschaffen, dass der zunächst verpflichtete Acceptant rechtzeitig und fruchtlos zur Zahlung aufgefordert, der Fall der Regressnahme gegen ihn, den Aussteller, daher eingetreten sei; dieser Fall der blossen Regressnahme sei nun aber bei der domicilirten Tratte gänzlich ausgeschlossen, wenn der Domiciliat zugleich der Aussteller sei, dieser also in der Wechselurkunde erklärt habe, dass der künftige Inhaber sich wegen der Zahlung zunächst an ihn wenden solle. Denn dann stelle sich nicht der Acceptant, sondern der Aussteller als Principalverpflichteter dar. Die Tratte nehme dann in Bezug auf den Aussteller die Natur eines Eigenwechsels an, aus welchem der Aussteller nicht erst im Wege des Regresses, sondern zunächst und unmittelbar verpflichtet sei.

Dieser Ausführung kann nicht beigetreten werden. Wenn es auch richtig ist, dass der Zweck der Protesterhebung Sicherung des Regresses [251]) gegen die eventuell

---

[250]) Erk. vom 9. Mai 1857, Archiv für W. R. B. 7, S 179, Nr. 18. Die gleiche Ansicht theilt ein Erk. des österr. obst. G. H. vom 3. Juli 1860, Ger. Ztg. 1861, Nr. 40, G.-H. 1860, Nr. 50. Archiv für W. R. B. 11, S. 204. Peitler a. a. O. B. 1, S. 162, Nr. 193.

[251]) Das habe ich auszuführen und zu begründen gesucht in meiner Abhandlung: „Einige Bemerkungen über den Protest Mangels Zahlung." Allg. österr. Ger. Ztg. (April 1879), Nr. 32—34.

verpflichteten Garanten bis zum Aussteller hin ist, so ist damit durchaus nicht ausgeschlossen, dass der Protest auch dazu dient, den Regress gegen den Acceptanten zu sichern. Das geht mit aller Bestimmtheit hervor aus Artikel 43, Satz 2 W. O., wo es mit dürren Worten heisst:

„Wird die Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmässige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren."

Das Gesetz schreibt also einfach nur den Protest beim Domiciliaten vor, ohne irgend welche Andeutung, wer dieser sein müsse und knüpft an die Unterlassung der Protesterhebung den Verlust des Regresses gegen den Aussteller, die Indossanten und den Acceptanten.[252])

Es ist auch nicht richtig, dass, wenn der Ausstellerdomiciliat in der Wechselurkunde erklärt habe, der künftige Inhaber solle sich wegen der Zahlung zunächst an ihn wenden, deshalb die Regressnahme ausgeschlossen sei. Der Domiciliataussteller erklärt allerdings, dass die Zahlung bei ihm in Empfang zu nehmen sei, aber nur unter der Voraussetzung, dass ihm diese von dem Principalverpflichteten, dem Acceptanten, übermacht werde. Geschieht dies nun aber nicht und zahlt also der Domiciliat nicht, so muss, wie bei jedem Dritten, ausserhalb des Wechselverbandes Stehenden (Domiciliaten) der Regress durch Protest Mangels Zahlung gesichert werden. Jede andere Auslegung ist dem Sinne und Wortlaute des mehrerwähnten Artikels 43, Satz 2 W. O. schnurstracks entgegen, also unrichtig.

Es ist ferner nicht richtig, dass der Aussteller in

---

[252]) Vgl. oben Note 249.

diesem Falle Principalverpflichteter sei. Er ist eben nichts weiter als Domiciliat. Wodurch soll er denn Principalverpflichteter werden, etwa dadurch, dass er sich als Domiciliat erklärt? Dadurch denn doch gewiss nicht! Er erklärt ja, dass er Domiciliat sein wolle und damit, dass er für den Principalverpflichteten, den Acceptanten, nicht für sich zahle. Etwas Anderes, als sich als Domiciliat erklären, kann er auch nicht, sonst ist er kein Domiciliat. Aus Allem folgt, dass, wenn die Zahlung durch den Acceptanten unterbleibt, bei dem Ausstellerdomiciliaten Protest erhoben werden muss.

Es ist endlich nicht richtig, zu sagen, dass die Tratte in dem vorliegenden Falle in Bezug auf den Aussteller die Natur eines Eigenwechsels annehme, aus welchem der Aussteller nicht erst im Wege des Regresses, sondern zunächst und unmittelbar verpflichtet sei. Der Gerichtshof konnte zu dieser Annahme nur dadurch kommen, dass er von der unrichtigen Voraussetzung ausging, dass der Ausstellerdomiciliat, indem er sich als Domiciliat benenne, erkläre, für sich, seine eigene Schuld, nicht die des Principalverpflichteten, des Acceptanten, zahlen zu wollen. [253]) Indem nun aber diese Willensinterpretation mit der Eigenschaft als Domiciliat absolut unvereinbar ist, so fällt auch die Annahme, dass der domicilirte Wechsel in diesem Falle die Natur eines Eigenwechsels annehme.

§. 15.

Zahlung des Domiciliaten.

Der Domiciliat, der zahlt, zahlt nicht *suo*, sondern *procuratorio nomine*. Nicht sich soll und will er von dem

---

[253]) Vgl. den folgenden Paragraphen (15).

Wechselgläubiger befreien, sondern den Acceptanten soll er in Folge des Auftrages und will er mit Ausführung des Auftrages befreien. Seine Zahlung ist zunächst als eine von ihm als Domiciliaten, d. h. in der Eigenschaft des Beauftragten geleistete, also als Zahlung der Wechselsumme aufzufassen, also nicht als Zahlung einer Valuta, um ein Indossament zu erhalten oder als Ehrenzahlung.[254]) Sie ist also keine Zahlung *in favorem sui*, weil er mit dem Inhaber in keinem rechtlichen Nexus steht, sondern *in favorem tertii*, d. i. des Acceptanten. Der Domiciliat, der zahlt, erfüllt eine Pflicht; er erfüllt diese Pflicht nicht als seine Pflicht, sondern als die eines Anderen, d. i. des Acceptanten.[254a]) Der Domiciliat, der zahlt, bezweckt die Befreiung des Acceptanten von dem Wechselgläubiger und bezweckt nicht seine eigene von dem Acceptanten, sondern bewirkt diese nur. Indem er die beabsichtigte Befreiung durch die Zahlung erzielt, bewirkt er eine andere, nicht beabsichtigte — Befreiung von seiner Pflicht gegen den Acceptanten. Der Domiciliat erlangt nicht durch seine Zahlung Befreiung von seiner Verbindlichkeit gegen den Acceptanten (er zahlt ja nicht seine Schuld diesem, sondern dessen Schuld dessen Gläubiger, er ist nicht *obligationis particeps)*, sondern in Folge seiner Zahlung. Seine Befreiung gegen den Acceptanten ist nur eine occasionelle (accidentelle).

Der Domiciliat erfüllt durch seine Zahlung eine doppelte Pflicht, und zwar:

a) seine eigene (aus dem Auftrage) gegen den Acceptanten,

---

[254]) Thöl, W. R. §. 162, S. 641, 2. — Entsch. des R. O. H. G., B. 5, S. 308—314.

[254a]) Vgl. oben §. 12 und 1.

b) die des Acceptanten aus dessen Accept gegen den Wechselgläubiger.

Erstere erfüllt er nicht durch seine Zahlung, sondern in Folge seiner Zahlung — seine Befreiung gegenüber dem Acceptanten ist eine occasionelle, keine gewollte; letztere erfüllt er nicht in Folge seiner Zahlung, sondern durch seine Zahlung; die Erfüllung dieser Pflicht ist eine beabsichtigte, gewollte.

Indem der Domiciliat seine Pflicht erfüllt, seinen Auftrag ausführt, sorgt er zunächst nicht für sich — und wenn auch, so ist dies nicht erkennbar und bei Erfüllung des Auftrages nicht bezweckt — sondern für einen Anderen, den Acceptanten, und indem er für diesen sorgt, sorgt er auch für sich. Obwohl er aber zunächst nicht für sich, sondern für einen Anderen sorgt, handelt er doch in seinem eigenen Interesse, d. h. er zahlt und wird dadurch auch seiner Verbindlichkeit *ex mandato* ledig. Die Vorsorge für den Acceptanten ist die Gestalt, in welcher der Domiciliat auch für sich sorgt. Der Vortheil, der in Folge der Zahlung des Domiciliaten entsteht, ist ein bezweckter, beabsichtigter und occasioneller; er ist ersteres, weil der Domiciliat durch seine Zahlung den Acceptanten von seiner Verbindlichkeit befreien will und auch befreit; er ist letzteres, weil der Domiciliat in Folge der Befreiung des Acceptanten sich von seiner Verbindlichkeit gegen diesen befreit. Der Domiciliat, der zahlt, besorgt nicht sein eigenes Geschäft *(non suum negotium gerit)* — er hat sich durch ein Accept nicht verbindlich gemacht, und haftet also auch nicht aus einem solchen und ebenso wenig aus einem Accepte, das nicht er gegeben hat, sondern besorgt ein fremdes Geschäft.

Dem praktischen Effecte nach ist der Acceptant in

der Lage, als habe er selbst gezahlt, und man kann sagen: die Zahlung des Domiciliaten ist eine eigene (Zahlung) des Acceptanten. Der Acceptant leistet vermittelst des Domiciliaten das, was er zu leisten schuldig ist.

„*Qui mandat solvi, ipse videtur solvere*". [255])

Der Domiciliat leistet und soll leisten die Wechselsumme am Zahlungsort, und „vermitteln soll durch Benennung des Domiciliaten diese Zahlung der Trassat". [256])

---

[255]) *L. 56. D. de solut. 46, 3.*

[256]) So treffend Thöl, W. R. §. 162, S. 639 am Ende u. flg. (4. Aufl.)

Inhalts-Uebersicht.

Ex. G. a. a.

Druck von G. Gistel & Cie., Wien, Stadt, Augustinerstrasse 12.

